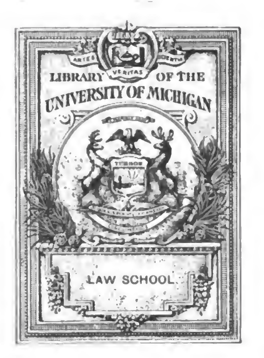


Nº 168.


ARTES
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL





Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

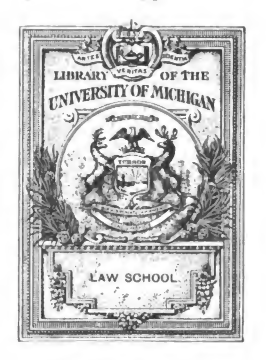
Dreyzehnter Jahrgang. Nro. 1. bis 24.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
bey Gottlieb Braun.
1815.

No 168.


ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL





Großherzoglich Badisches

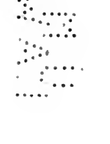
Regierungs-Blatt.

Dreyzehnter Jahrgang. Nro. 1. bis 24.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
bey Gottlieb Braun.
1815.



Namen-Register
zum
Regierungs-Blatt.
1815.

Inhalts-Register.

Historisch = statistisch = topographisches

Lexicon von dem Großherzogthum Baden.

Enthaltend

in alphabetischer Ordnung eine vollständige Beschreibung aller Festungen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Klöster, Stifter, Weiler, Höfe, Zinken, Wälder, Berge, Thäler, Häfen, Seen, Flüsse, Handelsplätze, Fabrikörter, Gesundbrunnen, Bäder, und überhaupt aller in irgend einer Hinsicht bemerkenswerthen Ortschaften und Gegenden des Großherzogthums Baden, nebst Anzeige ihrer Lage, Entfernung, vormaligen und jetzigen Beschaffenheit, und aller ihrer Natur = und Kunst = Merkwürdigkeiten.

Herausgegeben

von

J. B. Kolb.

Großherzoglich Badischem Archiv = Rathe.

Drey Bände.

Die Gründlichkeit dieses Werkes ist durch ausführliche Recensionen der ersten 2 Theile in allen gelehrten Blättern nach den Verdiensten des Herrn Verfassers rühmlichst anerkannt.

Ich bin daher überzeugt, den zahlreichen Herrn Subscribenten auf dieses treffliche Werk eine erwünschte Nachricht zu ertheilen, daß ich mich nach Uebernahme der C. F. Macklot'schen Hofbuchhandlung beeilt habe, die Vollendung des Ganzen so schnell als möglich zu Stand zu bringen. Der dritte und letzte Band vom Buchstaben O bis Z. ist nunmehr fertig, und kann von den Herrn Subscribenten gegen 4 fl. 30 kr. bis Ostern dieses Jahrs erhoben werden; der sodann eintretende Ladenpreis ist 5 fl. 24 kr.

Da ich übrigens von mehreren Seiten überzeugt wurde, daß noch viele Liebhaber diese kostspielige Unternehmung durch ihre Theilnahme unterstützt hätten, wenn das Werk auf Einmal und nicht in einzelnen Theilen erschiene, so bin ich entschlossen, den Subscriptions-Preis für alle 3 Theile mit 11 fl. 48 kr. bis Ostern d. J. beyzubehalten, gegen frankirte Einsendung der Briefe und Gelder.

Der Ladenpreis der 3 Theile, welche von Ostern 1816 an nicht mehr von einander getrennt abgegeben werden, beträgt sodann 13 fl. 12 kr.

In der Vorrede zum 3ten Bande gibt der Herr Verfasser die angenehme Versicherung, nach hergestellter Ruhe und Ordnung in Deutschland in einem Supplementbande das Abgehende zu ergänzen.

Karlsruhe den 12. Febr. 1816.

Gottlieb Braun.

Den Debit dieses Werks haben ferner übernommen:
in Constanz Hr. Wagner Wittib; in Donaueschingen Hr. Hofbuchdrucker Willibald; in Emmendingen Hr. Buchbinder Eisenlohr; in Freyburg Hr. Buchhändler Wagner; in Heidelberg Hr. Mohr und Winter; in Lahr Hr. J. H. Geiger; in Mannheim Hr. Tob. Löffler; in Mörsburg Hr. Postverwalter Barth; in Oberkirch Hr. Buchbinder Hinterklirch; in Offenburg Hr. Buchbinder Walz; in Pforzheim Hr. J. M. Katz; in Pfullendorf Hr. Posthalter Hübschle; in Rastatt Hr. Hofbuchdrucker Sprinzing; in Speyer Hr. Buchdrucker Kolb; in Ueberlingen Hr. Postverwalter von Mader; in Villingen Hr. Amtsactuar Vetter; in Wertheim Hr. Buchdrucker Holl.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1815.

Bekanntmachungen.

Da das von dem Hofbuchdrucker Müller herausgegebene sogenannte statistische Handbuch gegen die ausdrückliche höchste Vorschrift der Organisation vom 26sten November 1809. Beylage F. IV. Lit. p., wornach dasselbe unter der Aufsicht Großherzoglichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu verfassen, auch ohne vorherige Censur erschienen ist, und daher sowohl schon dieserhalb, als auch wegen der vielen darin befindlichen Fehler, als solches nicht anerkannt werden kann, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 29sten December 1814.

Ministerium des Innern.

(Frequenz der Universität Heidelberg im WinterSemester 1814 — 1815. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen WinterSemester im Ganzen 328, und zwar

Theologen	59.	davon sind	9.	Inländer, und	50	Ausländer
Juristen	177.	— —	24.	— —	153	— —
Mediciner	29.	— —	9.	— —	20	— —
Kameralisten	42.	— —	12.	— —	30	— —
Philologen	21.	— —	9.	— —	12	— —

welche also in — 69. Inländern und 265. Ausländern bestehen.

Carlsruhe den 19ten Januar 1815.

Ministerium des Innern.

(Die Frequenz der Universität Freyburg im WinterSemester 1814 — 1815 betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen WinterSemester der Gesammtzahl nach 272., und zwar den einzelnen Fächern nach:

Theologen	59.	davon	sind	47	Inländer,	und	12	Ausländer.	
Juristen	34.	—	—	29	—	—	5	—	—
Mediziner	37.	} —	—	33	—	—	28	—	—
Chirurgen	24.								
Thierärzte.	8.	—	—	4	—	—	4	—	—
Apotheker	4.	—	—	—	—	—	4	—	—
Philosophen	78.	—	—	66	—	—	12	—	—

welche also in — 179 Inländern und in 65 Ausländern bestehen.

Carlsruhe den 19ten Januar 1815.

Ministerium des Innern.

Dienst Nachrichten.

Der statt des mit nächster Ostern vom Prorektorate abgehenden geheimen Kirchenraths Paulus an der hohen Schule zu Heidelberg, zum Prorektor gewählte Hofrath und Professor Zachariä ist in dieser Eigenschaft von der Großherzoglichen Regierungs-Commission Namens Seiner Königlichen Hoheit bestätiget worden.

Seine Königliche Hoheit haben den evangelisch lutherischen Pfarr-Candidaten, Carl Kärcher von Durlach, zum Hof- und Stadt-Vikarius in Carlsruhe zu ernennen gnädigst geruht.

Die durch Beförderung des Pfarrers Beck nach Grumbach erledigte Stadtpfarrey Hilsbach, Amts Eppingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Siegelsbach Bäume, gnädigst konferirt worden. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich in der gesetzlichen Zeit bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene evangelisch lutherische Pfarrey zu Neckargemünd (NeckarKreis) dem Candidaten und dermaligen Vicar zu Dürrn, Andreas Irion von Heidelberg;

Und die evangelisch lutherische Pfarrey Obergimpern mit Siegelsbach

dem bisherigen Candidaten und Vicar, Wilhelm Freyburger zu übertragen.

Zu der erledigten Pfarrey Wollschweil im DreysamKreise, ist der Beneficiat zu St. Peter, Philipp Jakob Weigel, berufen worden.

Durch die dem evangelisch lutherischen Pfarrer Husnadel zu Neckarmühlbach im NeckarKreise, Spezialats Neckarbischofsheim, auf sein Ansuchen ertheilte Entlassung aus diesseitigen Diensten, ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Concurrenten um dieselbe haben sich binnen der gesetzlichen Frist durch ihre Spezialate bey der Evangelischen MinisterialKirchenbehörde zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die längst schon erledigte Pfarr- oder LokalKaplaney Niederwasser im DonauKreise neuerdings auszuschreiben. Die Competenten um diese, den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfründe, haben sich also nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Den 18ten Dec. v. J. starb der evangelisch lutherische Stadtpfarrer Roman zu Gernsbach im MurgKreise, LandDekanats Carlsruhe. Die Concurrenten um diese Stelle mittlerer Klasse haben sich binnen der gesetzlichen Frist durch ihre Dekanate bey der Evangelischen MinisterialKirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Fischer ist die katholische Pfarrey St. Leon, (Amts Philippsburg) erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey dem Neckar-Kreisdirectorium zu melden.

Die evangelisch lutherische Pfarrey Düren ist dem bisherigen Pfarrer Odenwald in Mosbach gnädigst übertragen worden, und dadurch die evangelisch lutherische Pfarrey zu Mosbach im Neckarkreise zur Erledigung gekommen. Die Concurrenten um diese Anfangsstelle mit einer Competenz von 291. fl. haben sich also in der gesetzlichen Frist durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der Evangelischen Ministerial-Kirchen-Behörde zu melden.

Der 61jährige kränkliche evangelisch lutherische Pfarrer Wagner in Linx (Amts Bischofsheim im Kinzigkreise) wird demnächst pensionirt werden. Da aber die Stelle selbst sogleich nicht wieder vergeben werden kann, so soll ein Pfarr-Adjunct mit Hoffnung der Nachfolge daselbst angestellt werden. Das reine Einkommen des Pfarr-Adjuncts wird aber jährlich die Summe von 550 fl. nicht übersteigen. Die Pfarrey selbst erträgt aufs höchste jährlich 850 bis 900 fl., welche aber erst nach dem

dereinstigen Ableben des Pfarrers Wagner dem anzustellenden Pfarr-Adjunct zu Theil werden könne. Die Competenten zu dieser Pfarr-Adjunctur haben sich binnen 6. Wochen von heute an durch ihre Decanate bey der Evangelischen Ministerial KirchenSection unfehlbar zu melden, da die Vergebung gleich nach dieser Zeit erfolgen wird.

Durch das am 21sten November v. J. erfolgte Ableben des bischöfl. Dekans und Pfarrers Georg Friedrich Dornblüth zu Eßlingen im SeeKreise ist diese Pfarrey erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Den 12ten December v. J. starb der erste Lehrer an der evangelisch lutherischen Mittelschule zu Durlach, Diakonus Bommer. Die Concurrenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bey der Evangelischen MinisterialKirchenbehörde zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Athanas Burghart zu Kappel, Amts Neustadt im DonauKreise, auf die erledigte Pfarrey Lembach im nemlichen Kreise, ist nun Kappel vakant, um welche Pfarrey sich die Competenten nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu bewerben haben.

Das durch den erfolgten Tod des Benefiziaten Cäsar Braunstein erledigte von Anna Maria Werra, geborne Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beyderseitiger Freundschaft gestiftete, und zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneyBenefizium zu Haußach im KinzigKreise, ist wieder zu besetzen. Die Competenten darum haben sich nach der so eben allegirten Vorschrift zu benehmen.

Nachdem der Religions- und StudienFonds-Verrechner Abbt in Freyburg mit Tod abgegangen ist, so haben die Competenten ihre Bittschriften um den Dienst binnen sechs Wochen beym DreysamKreisDirektorium einzureichen.

Die evangelisch reformirte Pfarrey Lohrbach, im Spezialats-Bezirk Mosbach (im Neckarkreise) ist durch den am 13ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schuler erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrstelle mit einer Besoldung von 661 fl. 54 kr. im Competenz-Anschlag gerechnet; wovon jedoch der wahre Ertrag ohngefähr zu Neunhundert Gulden, ohne deshalb die Gewähr zu übernehmen, angenommen werden kann, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Spezialate an die Oberkirchen-Behörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. Februar 1815.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des Gesetzes Satz 14 des neuen LandRechts betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen gnädigst geruhet, daß das Gesetz, Satz 14. des neuen LandRechts, welches also lautet:

„Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die in„ländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er „im Land gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor in„ländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in „einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.“

aufgehoben, und die alte Gesetzgebung über den Gerichtsstand des Beklagten wieder eingeführt seyn soll.

Hiernach haben sich also alle obere und untere Gerichtsstellen vom Tag der Publikation an genau zu achten. Carlsruhe, den 10ten Febr. 1815.

Aus Sr. Königlichen Hoheit SpezialAuftrag.
Höchstdero Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die zum Verkauf ausgesetzten Essige in den Apotheken betreffend.)

Da man bey der vorgenommenen Visitation mehrerer Apotheken gefunden, daß in einigen derselben die Essige mit Schwefelsäure verfälscht seyen; so werden hiemit sämmtliche Apotheker angewiesen, ihren Essig entweder selbst zu bereiten, oder, wenn sie ihn kaufen, sich vorerst von der Aechtheit desselben durch chemische Untersuchung zu überzeugen.

Zugleich wird sämmtlichen Physikaten aufgegeben, die zum Verkauf ausgesetzten Essige von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und das Resultat, wenn es ungünstig ist,

Großherzoglicher Sanitäts-Commission berichtlich anzuzeigen. Carlsruhe, den 4ten Jenner 1815.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen.

Nach dem Resultat einer neuen Messung wird die Poststation zwischen Rastatt und Bühl von einer Station auf 1¼ erhöhet, und dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe, den 13ten Hornung 1815.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Ermanglung des Ministers.
Meier.

Vdt. Eichrodt.

(Nachtrag zum Conscriptions-Gesetz vom Jahr 1812. Beyl. B., die Gebrechen der Conscribirten betreffend.

Nachträglich wird den betreffenden Behörden eröffnet: daß die mit grauem oder schwarzem Staar an einem oder an beyden Augen behafteten Individuen nicht zum Militärdienst tauglich sind. Carlsruhe, den 3ten Februar 1815.

Ministerium des Innern.

(Die Concurrenz zu erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen und deren öffentliche Ausschreibung betreffend.)

Da nach dem höchsten Willen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die erledigten Pfarr- und Schuldienste aller christlichen Religionen in allen Theilen des Großherzogthums an diejenigen, welche auf Beförderung den gegründetsten Anspruch haben, ohne Rücksicht, ob dieselben in diesem oder in jenem Antheil des Landes gebürtig, oder bisher angestellt gewesen sind, jedesmal vergeben werden sollen, aber ein von der erledigten Stelle entfernt wohnender meistens keine Kenntniß von dem Ertrage haben kann, um sich mit einiger Sicherheit darum melden zu können, und solche Stellen blos an solche, welche sich darum melden, vergeben werden, so wird von jetzo an bey Ausschreibung erledigter Pfarr- und Schuldienste immer sowohl der Competenz-Buchmäßige, meistens weit unter dem wahren Ertrag stehende Anschlag, als auch der wahre Ertrag, in so weit er dahier bekannt ist, imgleichen, wenn eine Abgabe darauf gelegt ist, oder erst darauf gelegt werden soll, auch diese zugleich bekannt gemacht, und dem darum ansuchen wollenden überlassen werden, sich selbst näher desfalls zu erkundigen, indem man sich durch die

Bekanntmachung zu einer bestimmten Gewährleistung keineswegs verbindlich macht, jedoch einem, dem eine solche Pfarrey übertragen worden, falls er vor dem wirklichen Aufzug darthun sollte, daß der Ertrag allzuhoch angegeben worden wäre, noch frey steht, sich den Ruf zu verbitten. Carlsruhe, den 27sten Jenner 1815.

Ministerium des Innern.

Unterm 14ten Febr. 1815. wurden die RechtsCandidaten: Maier Ulmann von Mannheim, Ferdinand Beithorn von Weinheim, und Joseph Seldner von Nußloch unter die Zahl der Großherzogl. Badenschen RechtsPraktikanten aufgenommen.

Auf Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission ist der Stud. Theol. Joh. Georg Zimmer (lutherisch) zu Heidelberg, nach besonders wohlbestandener Prüfung unter die Badischen evang. LandesCandidaten aufgenommen, und in der Location den in dem nächstabgewichenen Jahr examinirten und recipirten PfarrCandidaten beygezählt worden.

Dienst-Nachrichten.

Die erledigte Pfarrey Renzingen (im SeeKreise), ist dem bisherigen Vikar zu Schwanndorf, Ferdinand Moll,

und die durch Versetzung des Pfarrers Geck nach Kürzel vakant gewordene Pfarrey Lauf, dem Pfarrer Blattmann zu Spessart gnädigst übertragen worden.

Ferner wurde dem HofKaplan Joh. Baptist Schaller in Thiengen die erledigte Pfarrey Urach, (im DonauKreise,) conferirt.

Die durch freye Resignation erledigte Pfarrey Bietigheim (im MurgKreise) ist dem Pfarrer Kessel gnädigst verliehen worden.

Zu der durch den Tod des Pfarrers von Morlock erledigten katholischen Pfarrey Rohrbach bey Heidelberg wurde der bisherige Kaplan Maurus Hallbauer zu Heckenheim berufen.

Durch die geschehene Beförderung des Pfarrers Valentin Auth auf die Pfarrey Unterbalbach, ist die katholische Pfarrey Wildband, (Mayn- und TauberKreis) die ohne Filialort 716 Seelen, und ein Einkommen von etwa 700 fl. hat, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Mayn- und TauberKreisDirektorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch Verleihung des CuratkaplaneyBenefiziums St. Urbani in Villin-

be einbringt; so hat er für dieselben nur die bisher jeden Orts üblichen Einkaufs-Gelder zu erlegen. Sobald aber ein solches Kind männlichen Geschlechts sein Bürger- oder Hintersaßen-Recht und die damit verbundene Utilien antritt, so wird es ganz eben so, wie ein neu angenommener Bürger oder Hintersaß behandelt.

5) Sollen die Erhöhungen nur bey Bürger-Annahmen männlichen Geschlechts angewendet werden, denn bey den Weibspersonen bleibt es bey der bisherigen observanzmäßigen Einkaufs-Summe in jeder Gemeinde.

6) In Ansehung jener Antheile der Einkaufs-Gelder, welche der Landesherrschaft zufallen, bleibt es ganz bey dem, was bisher üblich war, und die Summe, um welche diese Gelder hie und da erhöht werden, fallen blos in die Gemeinds-Cassen. Carlsruhe, den 2ten März 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachungen.

Beyliegende, mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey dem Großherzoglichen Ober-Hofgerichte, und den vier Provinz-Hofgerichten verhandelten Civil-Prozesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey den gedachten Obergerichten zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen, werden andurch unter Bezug auf das Regierungs-Blatt Nro. X. vom 14ten May 1814. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 28sten Februar 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Den Accis vom Blätter-Tabak betreffend.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem §. 77. der Accis-Ordnung für die Abwägung des nach Mannheim bestimmten Blätter-Tabaks, enthaltene besondere Vorschrift, auf die in dem Bezirke des Neckar-Kreises liegenden Tabaks-Orte beschränkt worden ist. Von allem der Accis-Abgabe unterliegendem Tabak, der in andern Kreisen aufgekauft wird, muß

die Accise sogleich nach erfolgter Abwägung auf der nächstgelegenen Waage des Amts-Bezirkes entrichtet werden, es mag derselbe nach Mannheim oder anderswohin bestimmt seyn. Carlsruhe den 14 Febr. 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Seckendorff.

Vdt. Goll.

Dienst-Nachrichten.

Da der zum Prorektor an der hohen Schule zu Heidelberg gewählte und bestätigte Hofrath und Professor Zachariä, ihn für dermal von dieser Stelle zu dispensiren, gebeten, und die Großherzogl. RegierungsCommission ihm auch hierin willfahrt hat; so ist hierzu der Professor Wilken gewählt und bestätigt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dem zum Prorektor an der Universität Freyburg auf künftige Ostern gewählten Hofrath und Professor Sauter ist von der Großherzogl. RegierungsCommission in dieser Eigenschaft die Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 16ten May 1814. ist der ehevorige Amtmann zu Appenweyer, Bossi, als 1ter Beamter des Amts Säckingen mit dem Charakter als OberAmtmann gnädigst ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30sten Jenner d. J. gnädigst geruhet, den bisherigen KriegskanzleySekretär Schmiz zum KriegsministerialExpeditor, und den BataillonsChirurgen Boch, des LinienInfanterieregiments v. Neuenstein Nr. 4. zum RegimentsChirurgen bey ersagtem Regiment, zu ernennen.

Die kathol. StadtPfarrey Ladenburg ist durch den Tod des Dekans und Stadtpfarrers Baumgärtner erledigt, und dem wirklichen bischöflich Speyerischen geistlichen Rath und St. PetersPfarrer Haaf zu Bruchsal, nebst dem damit verbundenen landesherrlichen Dekanat, gnädigst übertragen worden.

Durch Höchste Entschließung vom 4ten Febr. d. J. wurde der bisherige PhysikatsVerweser Dr. Handmann in Waldshut, so wie unterm 8ten desselben der bisherige PhysikatsVerweser Dr. Schmid in Laufenburg zum wirklichen Amts-Physikus gnädigst ernannt.

Ferner wurden unter dem 4ten desselben Monats der Heb- und Wundarzt 1ter Classe Fidel Rebstein von Donaueschingen zum StaabsChirurg in Stühlingen, und unterm 8ten der Heb- und Wundarzt Nikolaus Brunner in Neustadt zum StaabsChirurg in Ewatingen gnädigst befördert.

Weiter wurde durch Höchste Entschließung vom 4ten Febr. d. J. der Staabs-Chirurg Moscherosch in Eberbach zum LandChirurg in Boxberg, und der Ober-Wund- und Hebarzt Krust in Mosbach zum StaatsChirurg in Eberbach gnädigst befördert.

Der Medicinae et Chirurgiae Doctor Wohnlich von hier, wurde durch Höchste Entschließung vom 15ten Febr. l. J. dem MedizinalRath und LandChirurg des Stadt- und LandAmts Carlsruhe, Herbst, als Assistent adjungirt.

Unterm 22ten Dec. vorigen Jahres wurde der Chirurg Huber in Freyburg zum StaabsChirurg für den dortigen StadtPhysikatsBezirk befördert.

Die durch den Abgang des vierten Lehrers an dem Wertheimer Gymnasium, Heinrich Müller, erledigte Lehrerstelle, ist dem recipirten PfarrCandidaten Daniel Schäfer von Lambsheim übertragen worden.

Durch das am 13ten Februar l. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Rödiger zu Schluchtern, (im Pfinz- und EnzKreise) ist die dortige evangelisch reformirte Pfarrey mit einem CompetenzAnschlage von 617 fl. 20 kr. (der wahre Ertrag dürfte ohngefähr zu 800 Gulden angenommen werden,) in Erledigung gekommen.

Ferner ist durch das am 15ten vorerwähnten Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Horn zu Reilingen, (Amts Schwetzingen im NeckarKreise,) die reformirte Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt im CompetenzAnschlag 710 fl. 53 kr; der ungefähre wahre Ertrag läßt sich aber nach den betreffenden Besoldungstheilen nicht wohl mit einiger Zuverläßigkeit bestimmen.

Die allenfallsigen Competenten um diese beyden Pfarrstellen haben sich binnen 6 Wochen durch die einschlägigen Spezialate bey der kirchlichen Oberbehörde zu melden.

Durch Verleihung der Pfarrey Wolterdingen (im DonauKreise) an den Pfarrer Jakob Grausbeck zu Fürstenberg ist dessen Pfarrpfünde im nämlichen Kreise, welche etwa 700 fl., bestehend in Geld, Zehnden und Naturalien, ertragen mag, erlediget worden. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Berichtigung.

Bey der Bekanntmachung im RegierungsBlatt Nr. II. vom 24. Febr. d. J. ist S. 6. die Gebrechen der Conscribirten betreffend, aus Canzleyversehen ein sich von selbst verstehender Beysatz geschehen, und wird diese Verkündung dahin rektifizirt: daß die mit grauem oder schwarzem Staar an einem Auge behafteten Individuen nicht zum MilitärDienst tauglich sind.

Lit. A. Uebersicht über den Stand der

Am 1ten Januar 1814 waren noch CivilProzesse a
Dazu kamen bis zum 31ten Dez. 1814 —

Hiervon sind ausgegangen:
a) Durch Urtheil und Rescripte
b) — Abschlagung der Prozesse
c) — Verfall — —
d) — Vergleich — —
e) — Entsagung —
f) — Abgabe an andere Gerichte
g) als nichtig aufgehoben —

Es bleiben also noc

Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen s
Ueber 2 Jahr alt —
— 1 Jahr alt —
Unter einem Jahr — —

Im Jah

Anmerkung. Unter obigen Summen sint

	Dienstvergehen.	Verrechnersuntreue und Receß.	Geschenksannahme.	Refraction.	Nachsichtige Beschädigung		Ausbruch und Complottirung.	Summa.
Hofgericht zu Meersburg. —	—	—	—	—	—		—	92
— — — Freyburg. —	4	5	1	9	3	1	2	224
— — — Rastatt. —	18	1	—	—	—		—	238
— — — Mannheim. —	6	1	—	—	—		—	117
Summa	28	7	1	9	3	1	2	671

t.

	Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Summa.
Hofgericht zu Meersburg.	11	—	16	8	92
— — Freyburg.	40	1	—	45	224
— — Rastatt. —	52	—	3	89	238
— — Mannheim. —	12	1	—	14	117
Summa	115	2	19	156	671

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12. April 1815.

Bekanntmachungen.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für's Jahr 1814. betreffend.)

Die Brandschaden sind im Jahr 1814. einschließlich 39,240 fl. 40 kr. Brandbeschädigungen zu Kenzingen, nach dem VersicherungsAnschlag wieder um ein beträchtliches höher gekommen, wie in andern Jahren, und sind zu Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben der allgemeinen BrandCasse 5 Kreuzer von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich. Außer diesem Beytrag haben die BadenBadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von 3 Kreuzer, folglich im Ganzen Acht Kreuzer vom 100 fl. Anschlag, zu bezahlen, indem von den weitern 3 Kreuzer Schulden der BadenBadischen BrandCasse und BrandEntschädigungen an Kehler Inwohner von frühern Jahren her abzutragen sind. Den sämmtlichen KreisDirektorien wird hiermit der Auftrag gegeben, unter zu Grundlegung des auf den 10ten Jänner 1814. einberichteten BrandversicherungsAnschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Carlsruhe, den 14ten März 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

(Den Verkauf des selbst erzeugten Tabaks betreffend.)

Auf die gemachte Anfrage: ob die Tabaksbauer den erzeugten Tabak in Rollen spinnen, und im Detail verkaufen dürfen oder nicht? wird einverständlich mit dem Großherzoglichen Ministerio des Innern, folgendes zur Nachachtung verkündet:

1) Jeder Tabaksbauer darf seinen selbst erzeugten Tabak auch in Rollen spinnen.

2) Erkaufter Tabak darf nur durch Tabaksspinner von Profession in RollenTabak verarbeitet werden.

3) Der Tabaksbauer und Spinner darf den Tabak nicht im Detail verkaufen.

4) Der gesponnene Tabak muß beym ersten Verkauf auf die Wage gebracht, und davon der Accis wie von den rohen Blättern entrichtet werden.

Carlsruhe, den 7ten März 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Seckendorff.

Vdt. Hugo.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem RegierungsRath Pfeiffer dahier den Charakter und Rang eines Geheimen Referendärs zu ertheilen;

Ferner dem MinisterialSekretär Wollschläger den Charakter als geheimer Sekretär beyzulegen.

Durch Höchste Entschließung vom 4ten Febr. l. J. wurde der PhysikatsVerweser Dr. Panther in Gengenbach zum wirklichen AmtsPhysikus daselbst gnädigst ernannt,

und unterm 8ten März d. J. der bisherige StaabsChirurg Dauth in Steppach zum LandChirurg des Bezirks Eppingen befördert.

Der bisherige provisorische Professor Eckerle ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv bey dem Lyzäum zu Rastadt angestellt worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 11ten Febr. d. J. gnädigst geruht, den bey der ControllKammer angestellten RevisoratsPraktikanten Achenbach zum wirklichen Revisor daselbst anzustellen.

Unterm 14ten März d. J. wurden die RechtsPraktikanten Gottlieb Bauer von Heidelberg, und Ignaz Stebel von Achern zu Advokaten bey Großherzoglichem Hofgericht in Rastadt also ernannt, daß ersterer in Karlsruhe, letzterer in Rastadt seinen Wohnsitz nimmt.

Dann ist unterm 21sten desselben Monats der RechtsCandidat Franz Joseph Marquier von Offenburg unter die Zahl der Großherzogl. RechtsPraktikanten aufgenommen worden.

Die vakante Pfarrey Schönwald im DonauKreise ist dem Vikar Matheus Kupferer zu Grafenhaußen im KinzigKreise übertragen worden.

Die durch den Tod des Diakonus Bommer zur Erledigung gekommene erste Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Durlach, ist dem Candidaten und bisherigen PagenLehrer Kärcher mit gleichem Prädikate gnädigst übertragen worden.

Die erledigte Pfarrey Winterspüren im SeeKreise ist dem Pfarrer Jos. Konrad Sulger von Frickenweiler;

Die erledigte Pfarrey Rast in gedachtem Kreise, dem Vikar Johann Baptist Haag zu Breunlingen,

und die vakante Pfarrey Nußbach im DonauKreise, dem Cooperator Franz Xaver Bohrer an der Stadtpfarrey Waldkirch, gnädigst verliehen worden.

Das St. JacobsBenefizium im Schotten zu Konstanz ist dem Cooperator an der 3ten Stadtpfarrey, Julius Herz, allda übertragen worden.

Durch gnädigste Uebertragung der mit dem Landesherrlichen Dekanate verbundenen PfarrRektorsstelle zu St. Peter im Schwarzwald an den Pfarrer Anselm Kolb zu Thennenbach im DreisamKreise, ist dessen mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey erlediget worden, um welche, den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrpfründe, die Competenten sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu bewerben haben.

Da die mit dem Landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Triberg im DonauKreise dem Pfarrer Georg Fritsch zu Berghaupten im KinzigKreise verliehen, und dadurch letztere Pfarrey mit einem Ertrage von 500 fl. in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen erlediget worden ist; so haben sich die Competenten darum binnen 6 Wochen nach der so eben allegirten Vorschrift Art. 2. und 3. zu bewerben.

Die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Nimburg im DreisamKreise ist nach Höchster Entschließung dem Pfarrverweser Günther zu Mönchweiler gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die erledigte Pfarrverwesung Mönchweiler im DonauKreise, welche einen sichern Ertrag von 500 fl. hat, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der Evangelischen Obersten KirchenBehörde zu melden.

Durch das am 26sten Febr. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Nepomuck Landmann zu Sumpfohren im DonauKreise, ist diese im Ertrage aus Zehend und Wittum auf beyläufig 650 fl. kommende Pfarrpfründe in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die erledigte evangelische lutherische Pfarrey Weisweil im DreisamKreise, ist nach Höchster Entschliessung dem Pfarrer Herbst zu Oberöwisheim gnädigst ertheilt worden. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Oberöwisheim im Pfinz- und EnzKreise, mit einer Competenz von 486 fl., und mit dem Ertrage von 510 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der Evangelischen Obersten Kirchenbehörde zu melden.

Die erledigte Pfarrey Bodmann hat Thaddä Schoch, Pfarrer zu Lippertsreute im SeeKreise erhalten. Dadurch ist dessen Pfarrpfründe mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. vakant, um welche sich die Competenten nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu bewerben haben.

Da die Zeit herannahet, wo die bisher in Administration gestandene evangelisch lutherische Pfarrey Ehrstätt im SpezialatsBezirke Neckarbischofsheim des NeckarKreises, nächstens wieder besetzt werden soll; so werden die Competenten um diese Stelle, die nach dem CompetenzAnschlag ein Einkommen von 522 fl. 12 kr. hat, im wahren Ertrage jedoch wenigstens zu 700 fl. berechnet werden kann, und wozu dermalen noch wegen dem Filial Grombach 150 fl. kommen, hiermit aufgefordert, sich hierum durch ihre vorgesetzten Dekanate längstens binnen 6 Wochen bey der Kirchlichen Oberbehörde zu melden, wobey noch angefügt wird, daß von diesem PfarrEinkommen eine Abgabe von 225 fl. jährlich zu dem dasigen PfarrhausBauFond wenigstens auf 8 Jahre lang entrichtet werden muß.

Durch das am 11ten Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nister ist die evangelisch reformirte Pfarrey zu Aspach im zweyten LandAmte Mosbach des NeckarKreises, mit einem jährlichen Ertrage von 823 fl. 8 kr. im CompetenzAnschlage, der sich jedoch im wahren Ertrage bey niedrigen FruchtPreisen nicht sehr merklich erhöhen dürfte, erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Spezialate bey der Kirchlichen OberBehörde zu melden.

Die vakant gewesene evangel. lutherische Pfarrey Egringen im WiesenKreise, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hauingen, Hitzig, gnädigst übertragen, und dadurch die Pfarrey Hauingen, Amts und Dekanats Lörrach, im nemlichen Kreise, erledigt worden, welche einen CompetenzAnschlag von 425 fl. 47 kr. hat, und zwischen 6 und 700 fl. erträgt. Die Competenten um letztgedachte Pfarrey haben sich innerhalb 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bey der Evangelischen MinisterialKirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. April 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr die angeordnete Peräquation der Grund- und HäuserSteuer vollendet ist, finden Wir Uns gnädigst bewogen, auch die GewerbSteuer in Unsern gesammten Landen nach gleicher Vorschrift reguliren zu lassen, und damit alle in den einzelnen Landestheilen bisher bestandenen Vorschriften und Observanzen aufzuheben; und verordnen in dieser Absicht, wie folgt:

I.

Die GewerbSteuer ist pro 1815. nach der beykommenden GewerbSteuerOrdnung zu reguliren.

II.

Vom Hundert Gulden SteuerCapital muß eben so viel als von 100 fl. Güter- und HäuserSteuerCapital entrichtet werden.

III.

Diesen Betrag werden Wir nach erhobenem Capital bestimmen, und zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

IV.

Unser FinanzMinisterium hat die zum Vollzug erforderlichen nähern Vorschriften ungesäumt zu erlassen.

Wir versehen Uns zu allen Unsern Dienern und Unterthanen des pünktlichen Vollzugs der GewerbSteuerOrdnung, welche besonders gedruckt, öffentlich verkündet, allen Beamten, Verrechnern, Stadt- und OrtsVorständen, Pfarrern, Schulmeistern und ZunftVorstehern zugestellt werden soll.

Gegeben Carlsruhe, den 6ten April 1815.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Frhr. von Seckendorff.

Vdt. Gyßer.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers FinanzMinisteriums haben Wir wegen Erhebung der ordentlichen Steuern für das nächste Etats-Jahr beschlossen, und beschließen, wie folgt:

§. 1.

a) Die bisherige ordinäre Steuer von — — — —	1,200,000 fl.
b) der, wie im vorigen Jahr, wegen Unzulänglichkeit der ChausseeGelder für den Straßenbau erforderliche Betrag von — — —	125,000 —
c) die Kosten für das LandesSicherheitsPersonale mit — —	35,000 —
d) die für unvorhergesehene Fälle angenommenen — — —	5000 —
e) die für die Zucht-, Correctionss-, Irren- und Siechen-Häuser, wie im vorigen Jahr, erforderlichen Zuschüsse von — — — endlich	35,000 —
f) das wahrscheinliche laufende Erforderniß der AmtsCassen mit —	400,000 —
in Summa mit	1,800,000 fl.

sollen in unzertrenntem Betrag nach der neuen Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer in monatlichen Raten erhoben, und an Unsere OberEinnehmereyen abgeliefert werden.

§. 2.

Mit dem Eintreten des neuen SteuerFußes hören alle bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Vieh-Steuern, so wie die Schutzgelder der Juden, überhaupt alle bisherigen directen Steuern auf.

§. 3.

Unser FinanzMinisterium hat die §. 1. b. für den ChausseeBau bestimmte Summe von 125,000 fl. in Verhältniß des zu erhebenden Bedürfnisses, durch die OberEinnehmereyen an die AmtsCassen abliefern zu lassen, welche in Gemäßheit Unserer früheren Verordnung die Chaussee-Baukosten zu bezahlen und zu verrechnen haben; gegen die unter c. bemerkte Summe von 35,000 fl., und die unter d. angeführten weitern 5000 fl. haben die OberEinnehmereyen, wie im vorigen Jahr, alle Kosten wegen des vereinigten Landes-Sicherheits- und Zoll- und Accis-Aufsichts-Personals zu berichtigen, nämlich die Besoldungen der Ober- und Unter-Inspektoren und Gardisten, die Anschaffung und Unterhaltung der Montur und Armatur, den Ankauf der Pferde und der Fourage; die §. 1. e. aufgeführten 35,000 fl. zur Disposition Unseres Ministeriums des Innern zu stellen, und an die betreffenden Verwaltungen auszahlen zu lassen; endlich aus der

unter f. bemerkten Summe von 400,000 fl. alle übrigen Ausgaben der AmtsCassen bestreiten zu lassen, für welche im künftigen Jahr keine besondere Umlagen gemacht werden dürfen.

§. 4.

Damit diese schon früher bezweckte, bisher aber wegen Verschiedenheit der SteuerAnlagen unausführbar gewesene Vereinfachung in Erhebung, Verwendung und Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben für die innere LandesAdministration zum ordnungsmäßigen Vollzug komme, sind die AmtsCassen, da, wo sie noch nicht bestehen, nach der früheren Verordnung sogleich einzurichten, die alten Landes-, Landschafts-, Cent- und ChausseeCassen aber, so weit es nicht bereits geschehen ist, mit dem Eintreten der neuen Steuer, rücksichtlich der laufenden Administrations-Ausgaben zu schließen, wenn sie aber Activen und Passiven haben, über diese noch fortzuführen; ihre gänzliche Auflösung ist durch Vertheilung der Activen und Passiven auf die GemeindsCassen vorzubereiten, und da, wo dieses Schwierigkeiten hat, die Vorlage eines den Kräften des Verbands angemessenen SchuldenTilgungsPlans zu besorgen.

§. 5.

Die für den Flußbau erforderlichen Beyträge werden nach der FlußbauOrdnung vom 6. August 1810. in Verhältniß zu den LocalBedürfnissen regulirt, nach dem Grund-, Häuser- und Gewerb-SteuerCapital auf die Orte repartirt, und von den OrtsSteuerErhebern unmittelbar an die AmtsCassen geliefert, welche die Ausgaben für den Flußbau zu leisten haben. Die alten FlußbauCassen sind in gleicher Art, wie die alten Chausseebau- und LandschaftsCassen, aufzulösen.

§. 6.

Für die bereits bestehenden, so wie für die nach §. 4. und 5. weiters entstehenden SchuldenTilgungsCassen sind die laufenden Erfordernisse ungesäumt zu erheben, und nach dem neuen Grund-, Häuser- und Gewerb-SteuerCapital auf die zum Verband gehörigen Orte zu repartiren.

§. 7.

Die SchuldenTilgungsBeyträge, so wie die im vorhergehenden Paragraph erwähnten FlußbauKosten, müssen zugleich und in einer Summe mit den übrigen Steuern von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben werden; die SchuldenTilgungsSteuern sind von den OrtsEinnehmern unmittelbar an die SchuldenTilgungsCassen abzuliefern.

§. 8.

Die KriegsKostenRechnungen müssen da, wo sie bisher noch mit den AmtsCassen verbunden waren, von diesen getrennt werden, da sie, sowohl ihrer Ausdehnung, als der besondern Natur ihrer Ausgaben wegen, zu einer eigenen Verrechnung geeignet sind.

§. 9.

Die KriegsKostenBeyträge, welche in Folge bereits definitiver Ausgleichung früherer KriegsKosten auf die einzelnen Individuen einer Gemeinde repartirt worden sind, bleiben unverändert,

und werden wie bisher erhoben, wo aber die Repartition nur auf die Gemeinden geschehen ist, und diese ihr Betreffniß bisher nach dem Steuerfuß unter die Steuerpflichtigen subrepartirt hat, da geschiehet diese Subrepartition künftig nach dem neuen Steuerfuß.

§. 10.

Umlagen zu Bestreitung von CommunalLasten müssen künftig ebenfalls nach dem neuen Steuerfuß repartirt werden, jedoch nur auf diejenigen Individuen, welche nach den bestehenden Gesetzen zu diesen Lasten beytragspflichtig sind.

§. 11.

Mit Ausnahme der KriegsKosten, kann keine Umlage nach dem Steuerfuß ohne Vorwissen und Genehmigung Unsers FinanzMinisteriums geschehen, zu welchem Zweck es auch immer seyn mag, und ist, wo diese fehlt, oder in dem Befehl der ausschreibenden Stelle nicht namentlich erwähnt ist, jedem Diener der Vollzug ernstgemessenst untersagt, und hat derselbe die ihm zugekommene Weisung, wenn sie von dem KreisDirektorium erlassen worden ist, unmittelbar an Unser FinanzMinisterium, wenn sie aber von einer dem KreisDirektorium untergeordneten Stelle herrührt, an das KreisDirektorium einzusenden.

Unser FinanzMinisterium hat die zum Vollzug erforderlichen nähern Vorschriften zu geben, und über deren Befolgung zu wachen.

Gegeben Carlsruhe, den 6ten April 1815.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Freyherr von Seckendorff.

Vdt. Gyßer.

Dienst-Nachrichten.

Da der Hofrath und Professor Sauter in Freyburg das ihm zugedachte Prorektorat an der dasigen hohen Schule sich verbeten hat, so ist solches dem Hofrath und Professor Mertens übertragen worden.

Auf Antrag der Evangel. KirchenPrüfungsCommission ist der an dem Wertheimer Gymnasium angestellte Lehrer Theodor Voemel nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung unter die Badischen evangelischen LandesCandidaten der Theologie aufgenommen worden, und hat seine Lokation gleich nach den im verwichenen Jahr recipirten PfarrCandidaten erhalten.

Mit einer Beylage, die GewerbSteuerOrdnung enthaltend.

Diese ist auch in einer OctavAusgabe besonders gedruckt und geheftet um 12 kr. zu haben bey dem Verleger des Großherzogl. RegierungsBlatts, Gottlieb Braun in Karlsruhe.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. May 1815.

Verordnungen.

(Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.)

Unter Bezug auf die wegen Einimpfung der Kuhpocken bereits erlassenen Verordnungen, wird andurch weiters verfügt, daß die Eltern oder die Pfleger derjenigen Kinder, welche bereits das erste Jahr ihres Alters zurückgelegt, und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch geimpft worden sind, nach den Umständen und ihrem Vermögensstand auf amtliches Ermessen mit einer Strafe von 1 bis 8 fl. belegt werden, und wenn alsdann in dem folgenden Jahre diese Impfung wieder unterlassen wird, bey der Sanitäts-Commission die Anzeige davon gemacht werden solle.

Man versiehet sich zu den geist- und weltlichen Ortsvorgesetzten, daß sie auf Befolgung dieses genau achten.

Carlsruhe, den 17ten April 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Moßdorff.

(Die Besteurung des Weinhandels betreffend.)

Unter Bezug auf den §. 1. der Höchsten Verordnung vom 6ten April dieses Jahrs Regierungsblatt Nro. V., wodurch verordnet wird, daß das dießjährige Staatsbedürfniß nach der neuen Grund-Häuser- und Gewerbs-Steuer erhoben werden soll, und auf den §. 39. der Gewerbssteuer-Ordnung, nach welchem die Weinhandlungs-Patente zwar beybehalten, neben der Gewerbssteuer aber kein Patentgeld mehr erhoben werden soll; findet man sich bewogen, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Für das Etatsjahr vom 1ten May d. J. bis dahin 1816. kann kein Patent-

Geld mehr erhoben werden; dagegen kommen die patentisirten Weinhändler in die Gewerbssteuer.

§. 2.

Wer bey der veränderten Besteurung sein gelöstes Patent nicht behalten will, muß solches sogleich und längstens innerhalb zweymal 24 Stunden nach Publication dieser Verordnung zurückgeben, und zwar an den Ortsvorstand, der dem Accisor und Steuereinnehmer sogleich davon Nachricht giebt, ersterem, damit der Weinvorrath sogleich aufgenommen und davon der Accis erhoben wird; letzterem, damit er das bereits empfangene 1te Quartal des Patentgeldes zurückzahle.

Die zurückgegebenen Patente sendet der Ortsvorstand an den Obereinnehmer, der sie cassirt.

§. 3.

Das 1te Quartal des Patentgeldes von den Weinhändlern, welche ihre Patente behalten, trägt der Steuereinnehmer in seine Register als abschlägliche Zahlung auf die künftige Gewerbssteuer ein, und liefert sie mit den übrigen Steuergeldern an die Obereinnehmerey.

§. 4.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein patentisirter Weinhändler bey Aufstellung des Gewerbssteuer-Katasters übergangen werde. Die Obereinnehmereyen haben bey der ihnen §. 52. der Gewerbssteuer-Ordnung übertragenen Revision der Berechnung des Gewerbssteuer-Kapitals ebenfalls darauf zu sehen, daß kein patentisirter Weinhändler außer Ansatz bleibe.

§. 5.

Die Verordnung vom 7ten Februar 1814. Regierungsblatt Nro. IV., und die darauf sich beziehende Instruction vom neulichen Dato sind aufgehoben, so weit sie von Beziehung und Verrechnung des Patentsteuer-Geldes handeln; alle übrigen Vorschriften sind in Zukunft wie bisher zu beobachten.

In Folge dieser allgemeinen Regel wird hiermit naher bestimmt:

a) Die Verordnung vom 7ten Februar 1814. besteht ihrem ganzen Inhalt nach mit folgenden wenigen Ausnahmen fort:

im §. 4. fällt das Patentgeld weg;

die §. §. 5, 6, und 21. sind aufgehoben, da §. 47. der Gewerbssteuer-Ordnung bereits die nöthige Vorschrift enthält.

In den §. §. 16, 19 und 22. ist statt Patentgeld, zu lesen: Gewerbs-Steuer.

b) In der Instruction vom nehmlichen Dato bleiben

die §. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 15. 33. 34. und 35. unverändert bestehen, §. 8. bis zu den Worten: „nach Vorzeigung." Die §. §. 11. 12. und 13. sind auch in Zukunft zu beobachten, jedoch mit der Modification, daß kein Patentgeld in die Verzeichnisse aufgenommen, und keine Einnahms-Decretur ertheilt wird.

Die Notification über die ertheilten Patente an die Kontrollkammer kann unterbleiben.

Im §. 32. fallen die Worte: „eben so wie den Patentsteuer-Erhebern" weg.

Alle hier nicht ausdrücklich angeführten §. §. der Instruction sind aufgehoben.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß die §. §. 1. 2. und 3. den patentisirten Weinhändlern besonders eröffnet werden, den Aemtern, Obereinnehmern, Ortsvorständen und Steuererhebern aber die Beobachtung dieser Verordnung, so weit sie jeden betrifft, aufzugeben. Carlsruhe, den 27sten April 1815.

Finanz-Ministerium.
Freyherr von Seckendorff.

Vdt. Strehle.

Bekanntmachung.

Nach eingeholter Höchster Genehmigung wird der in den Zunftartikeln der Sailer im Amte Mosbach enthaltene Artikel 4., welcher den Sailern den Handel mit Hanf ausschließlich zuweist, als eine schädliche Beschränkung des Commerzes allgemein aufgehoben. Wornach sich gehörig zu achten ist.

Carlsruhe, den 3ten April 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stöffer.

Vdt. Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Die erledigte Pfarrey Wintersdorf im Murgkreise ist dem bisherigen Stadtcaplan Burg zu Rastadt, und

die vakante Pfarrey Strümpfelbrunn im Neckarkreise dem Kaplan Anselm Geiger zu Walldüren gnädigst verliehen worden.

Die erledigte Pfarrey Herrischried im Wiesenkreise wurde dem Vicar Konrad Widmer zu Zell im Wiesenthal gnädigst übertragen.

Da die Pfarrey zu Schwarzach im Murgkreise durch den erfolgten Tod des dasigen Pfarrers Joachim Emich in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der Vorschrift im Regierungsblatt 1810. Nr. 38. insbesondere der §. §. 2. und 3. zu benehmen, wobey bemerkt wird, daß der Ertrag der Pfarrey für den Pfarrer und einen Vicar zusammen in 1000 fl. meistens in bestimmter Competenz an Geld und Naturalien mit einigen Güter-Nutzungen nebst freyer Wohnung und Stollgebühren besteht.

Man findet sich veranlaßt, die erledigte katholische Pfarrey Riechen im Pfinz- und Enzkreise mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. an Geld, Naturalien, Zehnten und Beynutzungen, neuerdings auszuschreiben; die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Durch das am 5ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Raymund Spachholz zu Möhringen, Amts Engen im Seekreise, ist diese Stadt-Pfarrey mit einem in Geld, Naturalien, größtentheils aber im Zehent- und Widdums-Ertrage bestehenden Einkommen von etwa 1200 fl. erledigt worden. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Da die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarrey Ettlingen dem Stadtpfarrer und Decan Gläß zu Gernsbach gnädigst übertragen, und dadurch letztere mit dem landesherrlichen Decanate ebenfalls verbundene Pfarrey, im Ertrage von 870 fl. an Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen, nach der neuern Fassion, außer dem zur Unterhaltung eines Vicars noch besonders zu beziehenden Gehalte, erlediget worden ist, so haben sich die Competenten darum binnen 6 Wochen in gesetzlicher Art bey dem Murgkreisdirectorium zu melden.

Die erledigt gewesene evangel. luther. Pfarrey Nußbaum im Pfinz- und Enz-Kreise ist dem bisherigen Pfarrer Johann Bernhard Mezger zu Wilferdingen gnädigst übertragen, und dadurch die ebenfalls lutherische Pfarrey Wilferdingen, Amts und Decanats Stein im Pfinz- und Enzkreise, vakant geworden, welche im Competenzanschlag zu 442 fl. 7 kr. berechnet ist, aber einen sichern Ertrag von wenigstens 600 fl. gewähren dürfte. Die Competenten um letztgedachte Pfarrey haben sich daher binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bey der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. May 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Die neuesten Zeitereignisse verpflichten Uns, nicht nur Unser Militär, sondern auch die Landwehren auf den Kriegsfuß zu setzen, um zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes, der bedrohten Sicherheit und Ruhe Unserer geliebten Unterthanen kräftig mitzuwirken.

So schmerzlich Wir es fühlen, von Unserem Lande, das in dem kaum beendigten Kriege durch Bereitwilligkeit zu allen Aufopferungen, durch die höchste Anstrengung und Ausdauer für die gemeinschaftliche Sache Unsere Erwartungen übertroffen hat, das der Ruhe und Erholung so sehr bedarf, neue Opfer fordern zu müssen; so wenig ist es Uns möglich, den unvermeidlich großen und unvorhergesehenen Militär-Aufwand, auch bey der angeordneten genauesten Einschränkung aller laufenden Ausgaben, ohne eine außerordentliche Hülfe von Einer Million Achtmal Hundert Tausend Gulden zu bestreiten.

In Erwägung dieser dringenden Verhältnisse haben Wir auf den Bericht Unseres Finanz-Ministerii, und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

§. 1.

In dem nächst eintretenden Etatsjahr soll eine Kriegssteuer von 1,800,000 fl. erhoben werden.

§. 2.

Zu Aufbringung dieser Summe sind alle Capitalien und das persönliche Einkommen aller derjenigen Personen, welche keine Gewerbssteuer entrichten, nach Maaßgabe Unserer Edikte vom heutigen beyzuziehen; der hierdurch nicht gedeckte Rest soll nach dem Grund- Häuser- und Gewerbs-Steuercapital umgelegt werden.

§. 5.

Da neben dieser außerordentlichen und den gewöhnlichen ordentlichen Steuern Unsere Unterthanen außer Stand sind, dieses Jahr auch noch zu Rückzahlung der auf den einzelnen Landestheilen und Gemeinden haftenden Passivcapitalien besondere Beyträge zu leisten, so sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit gesetzt,

a) sämmtliche bey den besondern Schuldentilgungs-Cassen Unseres Großherzogthums, nähmlich bey den Landes-Landschafts-Steuer-Oberamts-Amts-Chaussee- und Flußbau-Cassen angelegten Capitalien, von jetzt bis zum 1. May künftigen Jahrs für unaufkündbar zu erklären;

b) Diese Maaßregel auch auf die bey den Gemeindscassen angelegten Capitalien auszudehnen, in so weit; als außer Umlagen nach dem Steuerfuß und Verkauf von Gemeindsgütern und Gefällen keine andere Rückzahlungs-Mittel aufzufinden sind.

Ob dieser Fall eintrete, haben bey vorkommenden Capital-Aufkündigungen Unsere Kreisdirectorien, nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Bezirksamts, collegialisch zu berathen und zu entscheiden. Uebrigens soll

c) für die pünktliche Entrichtung der Zinsen von den Passivcapitalien der oben erwähnten Cassen kräftig gesorgt werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, so weit er jedes betrifft, zu vollziehen, und daß er vollzogen werde, zu wachen haben.

Gegeben Wien, den 19ten April 1815.

Carl

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Da die Gründe, welche Uns bewogen haben, die Activcapitalien Unserer Unterthanen von der ordentlichen Besteuerung frey zu lassen, bey vorübergehenden außerordentlichen Steuern in gleichem Maaße nicht eintreten; so sehen Wir Uns

§. 2.

Frey bleiben

a) das Honorar der Schriftsteller.

b) Die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten, die Gage der Premier- und der Second-Lieutenants und Capitains 3ter Classe, ferner der Cavallerie- und Artillerie-Offiziere, deren Gage die eines Capitains 3ter Classe nicht übersteigt.

c) Das accidentelle Einkommen der Zoller und Acciser, der Schulmeister, Hebammen und Gemeindsdiener in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen, aller Canzley-Amts-Raths-Polizey-Gerichts- und Verrechnungs-Diener, der Zollgardisten und Hatschiere.

d) Diejenigen Besoldungstheile, welche blos die Natur einer Vergütung von Dienst-Lasten haben, wohin nähmlich Holz- und Geld-Bezüge für Heizung und Beleuchtung der Schreibstuben, Scribenten-Tractamente, Aversa für Schreib-Materialien und Copialien, Diäten, Pferdsfouragen und Beschläggelder gehören, jedoch sollen die Pferdsfouragen der Central-Civil- und Hof-Diener nicht als Dienstlasten angesehen werden.

e) Der Ertrag der Gebäude, Grundstücke und Grundgefälle, welche auf den Dienst catastrirt sind, und wovon der zeitliche Inhaber die Grund- und Häuser-Steuer entrichten muß, nicht aber die Dienstwohnungen und Beynutzungs-Güter, welche der Dienstherr dem Besoldeten zur Nutzung überwiesen, wovon jener und nicht dieser die Häuser- und Grund-Steuer entrichten muß.

§. 3.

Die Besoldungstheile, welche nicht in Geld bestehen, werden, wie folgt, in Ansatz gebracht:

a) Grundstücke und Grundgefälle mit vier pro Cent des neuen Grundsteuer-Capitals.

b) Gebäude mit dem nach billiger Schätzung zu erhaltenden Miethzins, der aber von Unsern Dienern, welchen die freye Wohnung in einem bestimmten Anschlag zur Besoldung gerechnet ist, unter diesem nicht angenommen werden kann.

c) Die Naturalien nach den bey Unsern Domanialverwaltungen eingeführten Aufrechnungspreisen, nähmlich:

Das Malter Korn Durlacher Maas zu	—	5 fl.	30 kr.
— — Dinkel — —	—	4 :	— :
— — Gerste — —	—	5 :	— :
— — Haber — —	—	3 :	30 :
Das Fuder Wein, Durlacher Maas	I. Classe	150 fl.	— :
	II. —	120 fl.	— :
	III. —	100 fl.	— :
und wenn keine Classe bestimmt ist,		120 fl.	— :
Der Zentner Heu — — —	—		40 kr.
100 Gebund Stroh — —	—	10 fl.	— :

Das Holz, welches Unsere eigenen Diener zu empfangen haben, wird in dem Preis angesetzt, in welchem es Unsere Forstverrechnungen den Domanial-Verwaltungen in Aufrechnung bringen, bey allen übrigen Dienern, welche ihre Holzbesoldungen nicht von Unseren Forstverrechnungen erhalten, in den Local-Mittelpreisen.

Alle hier nicht genannten Naturalien kommen mit dem bey der Steuerperäquation für den Ort der Abgabe regulirten Preis in Ansatz.

§. 4.

Das accidentelle Einkommen hat jeder §. 2. nicht namentlich ausgenommene Diener, nach dem wahren Mittelbetrag anzugeben, so wie er dasselbe im Fall seiner Versetzung oder Pensionirung in Ansatz zu bringen sich berechtiget glaubt.

Wir erwarten eine gewissenhafte Angabe, und werden in vorkommenden Fällen mehr als zur Versteuerung angegeben wurde, nie bewilligen.

§. 5.

Alle in der Gewerbssteuer-Ordnung §. 7. Nr. 6 bis 9 erwähnten Personen, welche nicht in die Classe der besoldeten Diener gehören, haben den wahren Mittelbetrag ihres jährlichen persönlichen Verdienstes gleichfalls selbst anzugeben.

§. 6.

Den ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen, welche ihre Erklärungen erhalten werden, wird die Befugniß eingeräumt, diejenigen Angaben, welche sie, auch nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen, als offenbar zu nieder erkennen, billig zu erhöhen, und dadurch das Verhältniß zu den besoldeten Dienern herzustellen.

§. 7.

Glaubt sich der Steuerpflichtige hierdurch beschwert, so hat er binnen 14 Ta-

gen seine Beschwerde bey dem Kreisdirectorio zu übergeben, welches nach Vernehmung der Localbehörde und collegialischer Berathung darüber entscheidet, der Recurs hat keinen suspensiven Effect. Hält sich der Recurrent auch durch den Beschluß des Kreisdirectorii gekränkt, so hat er innerhalb 4 Wochen seine Beschwerdeschrift bey Unserem Finanz-Ministerium einzureichen. Nach abgelaufenem Termin ist keine Beschwerde mehr anzunehmen.

§. 8.

Alle Pensionen und fixen Besoldungen, welche Unsere eigenen Diener, die Diener der Stiftungen und Gemeinden, der Standes- und Grundherrn beziehen, werden von den Verrechnungen, welche sie abgeben, fatirt, die Steuer von der Besoldung abgezogen, oder beym Empfang erhoben, und in einer Summe an Unsere Obereinnehmereyen abgeliefert.

§. 9.

Die Steuer muß in 4 Terminen, am 1. August, 1. November dieses Jahrs, 1. Februar und 1. May künftigen Jahrs bezahlt werden.

Mit dem Aufhören der Pension oder Besoldung hört die Steuer auf. Die Steuer von dem accidentellen Einkommen der Diener und dem persönlichen Verdienst der übrigen Steuerpflichtigen wird für das Quartal, in dem der Contribuent stirbt, nicht mehr erhoben.

Unser Finanz-Ministerium hat die zum Vollzug Unseres Willens erforderlichen näheren Vorschriften ungesäumt zu ertheilen.

Gegeben Wien, den 19. April 1815.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Verordnung.

(Die gleichbaldige Bezahlung herrschaftlicher Forderungen bey Ganten und andern gerichtlichen Schuldverweisungen betreffend.)

Zur Vereinfachung des herrschaftlichen Rechnungswesens, um nicht unnöthiger Weise Ausstände nachführen zu müssen, wird andurch verordnet, daß von den Aemtern und Amtsreviseraten die jeweiligen Güterpfleger bey Ganten und ändern Schuldverweisungen angewiesen werden sollen, die liquiden privilegirten herrschaftlichen For-

derungen an Schatzung, Capitalzinsen, Grund- und Erbbestand-Zinsen, Recognitionen, Taxen ꝛc. auf Anforderung der Verrechnungen unverweigerlich aus dem ersten eingehenden baaren Gelde zu bezahlen.

Den Aemtern und Amtsrevisoraten und sämmtlichen Gläubigern, die etwa ein noch größeres Recht anzusprechen berechtigt seyn möchten, wird dabey versichert, daß, wenn es sich um Rückzahlung solcher herrschaftlichen Forderungen bey Unzulänglichkeit der Gantmasse handelt, dieselben mit Interessen, so weit der Richter darauf erkannt hat, von den herrschaftlichen Verrechnungen gleichfalls wieder rückbezahlt werden sollen.

Zugleich werden die Amtsrevisorate aufmerksam gemacht, die sogenannten Umlaufzettel bey Ganten, Vermögensübergaben und andern Theilungs- und Schuldenverweisungs-Geschäften nicht zu unterlassen.

Carlsruhe, den 18. April 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs ist der bisherige Geheime Rath und Kammerherr Ludwig von Haynau, welcher ohne Urlaub und mit Hülfe eines falschen Passes entwichen ist, aus der Liste der Großherzoglichen Geheimen Räthe, der Kammerherren und der Mitglieder des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgestrichen worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 29. April d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Geheimen Secretär des Kriegs-Ministerii, Brieff, zum Kanzleyrath zu ernennen.

Da Pfarrer Stöfler in Eggenstein den jüngsthin erhaltenen Ruf nach Liedolsheim, mit höchster Genehmigung, freywillig abgelehnt hat, so wurde sofort die evangelisch lutherische Pfarrey Liedolsheim im Pfinz- und Enzkreise dem bisherigen Pfarrer Arnold in Eschelbach gnädigst übertragen. Diese in Erledigung gekommene Pfarrey Eschelbach im Pfinz- und Enzkreise hat einen Competenzanschlag von 792 fl. 8 kr., und wird im wahren Ertrag solchen nicht übersteigen. Auch soll auf solche eine Abgabe von jährlichen 200 fl. gelegt werden. Die Competenten werden dahero aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um diese Dienststelle durch ihre Decanate bey der evangelischen Kirchlichen Oberbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. May 1815.

Verordnung.
(Die Capitalienſteuer betreffend.)

Zu Vollziehung des höchſten Edicts d. d. Wien den 19. April d. J. Regierungsblatt Nro. VII, wodurch die Erhebung einer Capitalienſteuer angeordnet worden iſt, findet man ſich bewogen, folgende Vorſchriften zu ertheilen:

I. Von Beſtimmung der Schuldigkeit.

a. Aufſtellung der Faſſionen.

§. I.

1) Alle öffentlichen Caſſen (§. 4. des Edicts) haben ihre Faſſion nach dem unter Nro. 1. beykommenden Formular zu verfaſſen und dem Amt zu übergeben, in deſſen Bezirk der Verrechner ſeinen Wohnſitz hat.

2) Jedes Amt hat ſämmtliche betreffende Verrechnungen, unter Beziehung auf das oben bemerkte höchſte Edict und gegenwärtige Verordnung, welche jeder Verrechner, der das Regierungs-Blatt nicht ſelbſt hält, bey dem Ortsvorſtand ſeines Wohnorts einſehen kann, aufzufordern, die vorgeſchriebene Faſſion innerhalb 14 Tagen einzuſenden, oder ſchriftlich zu erklären, daß ſie keine Activzinſen zu beziehen, und keine Paſſivzinſen zu bezahlen haben.

3) Nach fruchtloſem Ablauf des Termins wird das Amt die Faſſionen oder Erklärungen von den ſäumigen Verrechnern durch beſondere Boten abholen laſſen, und wenn auch dieſes ohne Erfolg ſeyn ſollte, innerhalb 3 Tagen einen eigenen Commiſſär zu Aufſtellung der Faſſion abordnen.

4) Alle hiedurch entſtehenden Koſten haben die Verrechner aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, und werden die Aemter ſolche ohne Weiteres mittelſt Execution beytreiben.

§. II.

1) Alle Landeseinwohner haben ihre Faſſionen an die Obrigkeit ihres Wohnorts abzugeben. (§. 6. d. Ed.)

2) Die Ortsobrigkeiten werden, ſogleich nach Empfang dieſer Verordnung, öffentlich bekannt machen: daß jeder Ortseinwohner, der verzinsliche Forderungen ausſtehen hat, dieſes binnen 8 Tagen auf dem Gemeindehaus in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten erklären müſſe, wo ihm das Weitere werde eröffnet werden. Die Nichteinhaltung dieſes Termins iſt, wenn die Erklärung innerhalb weiterer 14 Tage geſchieht, mit einer zum Vortheil der betreffenden Gemeinds-

Casse zu erlegenden Strafe von Einem Reichsthaler zu ahnden. Wer auch diese zweyte Frist versäumt, ist der auf die Verheimlichung der Zinsen gesetzten Strafe zu unterwerfen, die nur im Gnadenwege gemildert werden kann, wenn die eigene Angabe noch vor der Anzeige auf andern Wegen erfolgt.

3) Diese Aufforderung soll in Dörfern bey versammelter Gemeinde, und durch Anschlag am Gemeindehaus geschehen, in Städten durch Umsage, Anschlag an mehrern öffentlichen Plätzen, und Einrückung in die Local- und Bezirks-Blätter.

4) Den zur Abgabe ihrer Erklärung auf dem Gemeindehaus erscheinenden Personen wird die unter Nro. 2. anliegende Bekanntmachung, nebst den Formularien Nro. 3. und 4. und einigen projectirten Fassionsbögen zugestellt, mit der Auflage, ihre Fassion innerhalb 14 Tagen unfehlbar zu übergeben. Denjenigen Personen, welche sich erst nach Ablauf der zur Declaration bestimmten 8 Tage erklärt haben, ist der Termin zur Abgabe um so viel Tage zu verkürzen, als sie sich verspätet haben, doch soll derselbe nie unter 3 Tage gesetzt werden können.

5) Wer 14 Tage nach Zustellung der Bekanntmachung Nro. 2., oder wer nach Ablauf des ihm wegen verspäteter Erklärung besonders bestimmten Termins seine Fassion nicht übergeben hat, dem wird sie durch einen Boten, der für seinen Gang die doppelte Vorladungsgebühr zu fordern berechtigt wird, abverlangt, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, ein Commissarius mit Verfassung der Fassion beauftragt, dem der Steuerpflichtige die nöthigen Data anzugeben, und dem er seine Arbeit mit 20 kr. für die Stunde zu bezahlen hat.

6) Auf gleiche Art wird es mit den Fassionen gehalten, welche unbrauchbar abgefaßt sind.

§. III.

Die zu Controllirung der Fassionsangaben erforderlichen Maaßregeln werden, nach eingetretener Erhebung der Steuer, den betreffenden Behörden besonders eröffnet werden.

b. Aufstellung der Register.

§. IV.

1) Jede Ortsobrigkeit verfaßt nach den erhobenen und nachgerechneten Fassionen das unter Nro. 5. beyliegende Hebregister, welches dem Einnehmer der directen Steuer unverzüglich zugestellt wird, um den Einzug des 1ten Termins sogleich zu bewirken.

Eine Abschrift dieses Registers, mit Weglassung der Colonnen 5 bis 9, sendet der Ortsvorstand, unter Anschluß sämmtlicher Fassionen, an sein vorgesetztes Amt ein.

2) Das Amt läßt die eingekommenen Fassionen der Verrechnungen, die Register und Fassionen der Gemeinden durch einen seiner Actuarien, rücksichtlich des Calculs prüfen, und wird dafür sorgen, daß bey vorkommenden Berichtigungen die Hebregister der Untereinnehmer gleichfalls unverzüglich rectificirt werden.

Nach den revidirten Ortsregistern und Fassionen der Verrechnungen verfaßt das Amt das unter Nro. 6. beyliegende Register, und sendet dasselbe, unter Anschluß sämmtlicher Fassionen der Verrechnungen, an das Kreisdirectorium ein. Die Ortsregister mit den Fassionen haben die Aemter bis auf weitern Befehl aufzubewahren.

3) Nach den amtlichen Registern wird das Kreisdirectorium jeder Obereinnehmerey eröffnen, wie viel sie von den Verrechnungen ihres Bezirks, und wie viel von den Steuereinnehmern zu erheben und einnehmlich zu verrechnen hat, dem Finanz-Ministerio aber die Einnahme jeder Obereinnehmerey summarisch anzeigen.

c. Behandlung der Nachträge und Rückvergütungen.

§. V.

1) Mögliche Irrungen können eine Veränderung der ursprünglichen Einnahmsdecretur erfordern.

Da das Kreisdirectorium der Obereinnehmerey die Einnahmsdecretur ertheilt, so muß auch jede Abänderung von dieser Stelle ausgehen, und durch besondere nachträgliche Einnahms- und Ausgabs-Decreturen geschehen.

2) Der Obereinnehmer erhebt die nachträgliche Einnahme, und leistet die Rückvergütungen unmittelbar. Er führt darüber ein besonderes Register nach der Anlage Nro. 7.

3) Die Kreisdirection eröffnet der Controlkammer auf den 1ten August, 1ten November und 1ten Februar: Datum, Nummer und Geldbetrag der jeder Obereinnehmerey ertheilten besondern Einnahmsdecreturen.

II. Von den Kosten der Catastrirung und Erhebung.

§. VI.

1) Den Ortsobrigkeiten wird für ihre Bemühungen wegen Erhebung der Erklärungen, Sammlung und Prüfung der Fassionen (§. 2.) und Aufstellung des Hebregisters 1 kr. von jedem Gulden bewilligt, der nach diesem erhoben werden soll. Gleiche Gebühr erhalten die Verrechner der öffentlichen Cassen, mit Ausschluß der Centralcassen, von jedem Gulden, den sie nach ihrer Fassion zu erheben haben.

2) Das Amts-Subaltern-Personale erhält für die quoad calculum vorzunehmende Prüfung der sämmtlichen Fassionen und der Hebregister von jedem Gulden, der nach dem Amtsregister zu erheben ist, ½ Kreuzer.

3) Von den durch besondre Decretur bestimmt werdenden Einnahms-Nachträgen (§. 5.) erhält der Obereinnehmer die ganze Catastrirungsgebühr mit 1½ kr.

4) Die Orts-Steuereinnehmer und die Verrechner der öffentlichen Cassen, mit Ausnahme der Centralcassen, erhalten eine Einzugsgebühr von 1½ kr. Gleichen Betrag erhält der Obereinnehmer von den Einnahms-Nachträgen, welche ihm zur unmittelbaren Erhebung zugewiesen worden sind.

Von der ganzen Einnahme erhält der Obereinnehmer ¼ kr. Hebgebühr.

5) Bey Berechnung dieser Gebühren werden 30 Kreuzer und mehr der Einnahme für einen Gulden gerechnet, und die Hebgebühren selbst in ganzen Kreuzern bestimmt, die Viertelskreuzer fallen weg, die halben und ¾ Kreuzer werden für ganze gerechnet.

III. Von der Erhebung und Verrechnung.

§. VII.

1) Die Steuer soll in drey Terminen, nemlich am 1ten July, 1ten October und 1ten Jänner bezahlt werden.

Wittwen und Waisen sind erst in den zwey letzten Terminen zu bezahlen schuldig. Uebrigens ist Niemand an diese Termine in der Art gebunden, daß er sich nicht der ganzen Anforderung auch vor der Verfallzeit auf ein- oder zweymal entledigen könnte.

2) Die Untereinnehmer erheben auf den ersten Termin bis 1ten August, auf den 2ten bis 1ten November, auf den 3ten bis 1ten Februar, und liefern im Lauf dieser drey Monate an die Obereinnehmerey das, was sie erhoben haben, vollständig ab.

Sie tragen jede Zahlung gleich beym Empfange in die betreffende Colonne des Hebregisters ein.

Die Obereinnehmer werden die Steuererheber bey der nächsten Monatsabrechnung über die directe Steuer gehörig instruiren.

3) Wie der Untereinnehmer mit den Schuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen, so verfährt der Obereinnehmer mit den Schuldigkeiten der Verrechnungen und der Untereinnehmer; er hält sich ein Register, das er am 1ten August, 1ten November und 1ten Februar abschließt; er giebt den Betrag in die Obereinnehmerey-Casse ab, und trägt denselben in das Journal unter der Rubrik: Capitaliensteuer ein.

Eben so wird auch mit den Nachträgen verfahren. Sie werden unter der Rubrik: Nachtrag, Capitaliensteuer, ebenfalls nur summarisch in das Journal aufgenommen. Rückvergütungen leistet der Obereinnehmer nur im Monat August, November und Februar.

Die Catastrirungskosten sollen im August ganz bezahlt werden.

Ueberhaupt müssen alle Einnahmen und Ausgaben wegen der Capitaliensteuer in dem Obereinnehmerey-Journale für die schon erwähnten drey Monate vorkommen.

Die Ausgaben kommen unter folgenden Rubriken in das Journal

Catastrirungskosten,
Hebgebühr,
Rückvergütung,

Alle diese Ausgaben werden auf belegte Verzeichnisse wie die Einnahmen nur summarisch in das Journal eingetragen.

4) Ueber den Stand der Erhebung am Ende der Monate August, November und Februar wird der Obereinnehmer längstens bis zum 15ten des jedesmal folgenden Monats der Controlkammer eine summarische Uebersicht nach der Anlage Nro. 8. vortragen, und die sub Nro. 9. bemerkten Rubriken in den Haupt-Monats-Etat aufnehmen.

5) Das in die erste Uebersicht aufgenommene Soll wird durch die Haupteinnahms-Decretur des Kreisdirectorii belegt, (§. IV. S. 3.) die Einnahms-Nachträge und Rückvergütungen in jeder Uebersicht durch Auszüge aus dem Register Nro. 7., dem die Decreturen des Kreisdirectorii beyzulegen sind.

Die Quittungen der Steuereinnehmer und der Verrechner über die Hebgebühren dienen zugleich als Recognitionen über den Betrag der wirklichen Einnahmen.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen, welche es betrifft, genau zu achten, und für die Beschleunigung der Sache pflichtmäßig zusammen zu wirken. Die Kreis-Directorien werden jede Säumseligkeit eben so unverzüglich als ernstlich zu ahnden wissen.

Carlsruhe, den 9ten May 1815.

Finanz - Ministerium.
Freyherr von Seckendorff.

Vdt. Hugo.

Nro. 1.

Die unterzeichnete Verrechnung
hat, nach dem Stand ihres verzinslichen Activvermögens und ihrer Schulden
auf den 1ten May 1815

I. An Activzinsen zu erheben — —	240 fl. -	
Hievon sind unflüssig — — —	45 fl. -	
	Rest steuerbar —	195 fl. -
II. An Passivzinsen zu bezahlen:		
1) An Wittwen und Waisen — —	160 fl. 30 kr.	
Hievon sind unflüssig — —	— - — -	
Rest	160 fl. 30 kr.	
welche mit [illegible] steuerbar sind, daher gerechnet werden zu		117 fl. -
2) An sonstige Landeseinwohner — —	1250 fl. -	
Hievon sind unflüssig — —	40 fl. -	
	Rest steuerbar —	1210 fl. -
3) Auf Obligationen au porteur — — —		- - -
		Summa 1522 fl. -

Die Richtigkeit vorstehender Fassion wird andurch pflichtmäßig bezeuget.
Durlach, den 1ten Juni 1815.

Städtische Rentmeisterey.
N. N.

An das Großherzogl. Amt Durlach.

Nro. 2.

Bekanntmachung, die Capitaliensteuer betreffend.

1). Nach einem höchsten Edict d. d. Wien den 19ten April d. J. (Regierungsblatt Nro. VII.) soll wegen der außerordentlichen Kosten, welche der Krieg veranlaßt, eine Capitaliensteuer erhoben werden, die in drey Kreuzern vom Zinsgulden besteht, bey Wittwen und Waisen aber nur in zwey Kreuzern.

2) Um diese Steuer nach der höchsten Vorschrift erheben zu können, muß jeder Landeseinwohner schriftlich angeben, wie viel Zins er von Capitalien oder Zielern nach dem Stand seines Vermögens am 1. May d. J. jährlich zu beziehen habe.

3) Er hat aber nicht alle seine Zinsen anzugeben, sondern nur diejenigen, welche er an andere Einwohner des Großherzogthums zu fordern hat; denn von den Capitalien, welche im Ausland stehen, wird keine Steuer begehrt, und von den Capitalien, welche bey inländischen Landesherrlichen-Standesherrlichen-Landes-Landschafts-Contributions-Steuer-Chaussee-Flußbau-Gemeinds-Zunft-

Wittwen = Almosen = Stiftungs = und andern Cassen ausstehen, bezahlen diese die Steuer, und ziehen sie dem Gläubiger ab.

4) Die Zinsen, welche man nach dem Vorstehenden anzugeben hat, sind nicht alle steuerbar, sondern nur die flüssigen, die unflüssigen bleiben frey. Als unflüssig werden die Zinsen betrachtet, wenn der Schuldner vor dem 1. May d. J. in Gant gerathen, wenn ein Rechtsstreit über Capital oder Zins anhängig war, endlich wenn drey Jahrszinsen bereits im Rückstand hafteten.

5) Bey Angabe der flüssigen und unflüssigen Zinsen muß man unterscheiden, ob sie von Capitalien oder Zielern herrühren, worüber eine gerichtliche Schuldverschreibung oder öffentliche Urkunde ausgefertiget ist, oder von solchen, worüber man eine blose Handschrift oder Privaturkunde hat. Die Angabe der Zinsen muß Ortsweise geschehen. Die Form der Fassion ist aus dem unter Nro. 3. hier beyliegenden Muster zu ersehen.

Die öffentlichen Cassen müssen wegen künftiger Controllirung der Verrechnungen genannt werden.

6) Da man die Forderungen, worüber öffentliche Urkunden ausgefertiget sind, leicht finden kann, so wird hierüber keine nähere Angabe gefordert. Mit den verzinslichen Forderungen auf Handschriften und andere Privaturkunden ist dieses nicht der Fall, und es soll deswegen der Fassion Nro. 3. ein nach dem Muster Nro. 4. verfaßtes Verzeichniß beygefügt werden, das aber zu Schonung der Schuldner versiegelt übergeben werden muß, und nur bey Klagfällen von dem Justizbeamten, bey Inventur = und Theilungs = Geschäften von dem Amtsrevisor eingesehen werden darf.

7) Wer Zinsen von gerichtlich versicherten Capitalien verheimlicht, muß den doppelten Betrag derselben als Strafe erlegen; den dreyfachen, wenn Zinsen von Capitalien auf Handschriften verschwiegen werden; den vierfachen, wenn Jemand flüssige Zinsen (Satz 4.) als unflüssig angiebt, und dadurch der Besteurung zu entziehen sucht.

Alle diese Strafen fallen zu ⅓ den Armen zu.

8) Unter Eröffnung dieser höchsten Vorschriften werden alle Ortseinwohner, welche Zinsen zu beziehen haben, andurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihre Fassion an den

abzugeben.

Da nach Ablauf dieser Frist die Aufstellung der Fassionen durch besondere Commissarien auf Kosten der Steuerpflichtigen geschehen muß, so wird sich Jedermann durch pünctliche Einhaltung des Termins hievor, und durch getreue Angabe seiner Zinsforderungen vor den unter Satz 7. bemerkten Strafen zu hüten wissen.

ten 1815.

Ueberschrift des versiegelten Verzeichnisses Nro. 4.

Verzeichniß

über 52 fl. flüssige und
13 fl. 30 kr. unflüssige Zinsen von Forderungen auf Handschriften und sonstige Privaturkunden.

Zur Capitaliensteuer = Fassion des Georg Ehrmanns
von Durlach im Amte Durlach
gehörig.

Nro. 3.

Capitaliensteuer-Fassion des Georg Ehrmann zu Durlach.

Ich bekenne hierdurch, daß ich nach sorgsamer Prüfung meines Vermögensstandes am 1. May 1815. nur die hier verzeichneten Zinsen an Einwohner des Landes zu fordern, mein übriges im Lande befindliches Capitalvermögen aber bey hiernach bemerkten öffentlichen Cassen stehen habe:

Amortisationscasse, Generalwittwencasse, Stadtcasse Durlach.

Amt unter das der Wohnort der Schuldner gehört.	Wohnort der Schuldner.	Zinsen von gerichtlich versicherten Forderungen. flüssige. fl.	kr.	unflüssige. fl.	kr.	Zinsen von Forderungen auf Privaturkunden nach anliegendem Verzeichniß. flüssige. fl.	kr.	unflüssige. fl.	kr.	Summe der flüssigen also steuerbaren Zinsen. fl.	kr.
Durlach . . .	Gröhingen . . .	36	15	—	—	42	—	13	30	78	15
Stein . . .	Wössingen . . .	18	—	5	—	10	—	—	—	28	—
	Summe	54	15	5	—	52	—	13	30	106	15
									Rundzahl	106	—

Den 1. Jun. 1815.

Georg Ehrmann.

1. Nota. Die Rundzahl ist immer die ganze Gulden-Zahl, welche sich ergiebt, wenn man die Kreuzer bis auf 30 wegläßt, die über 30 aber für einen ganzen Gulden annimmt.

2. Nota. Wäre diese Fassion für eine Wittwe oder Waise, so dürfte die Summe der flüssigen Zinsen nur zu zwey Drittel angesetzt werden, wie hier folgt.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	54	15	5	—	52	—	13	30	106	15
Die steuerbaren $\frac{2}{3}$ betragen									70	55
Rundzahl									71	—

den 1. Juni 1815. Georg Ehrmanns Wittwe.

Nro. 4.

Verzeichniß der an Landeseinwohner zu fordern habenden Zinsen von Capitalien und Zielern, welche auf Handschriften oder sonstigen Privaturkunden beruhen.

Zur Capitaliensteuer-Fassion des Georg Ehrmann zu Durlach gehörig.

Amt unter das der Wohn-Ort der Schuldner gehört.	Wohnort der Schuldner	Anfangs- und Endbuchstabe von dem Namen des Schuldners.	Jahr und Tag der Schuldurkunde.	Jahresbetrag der Zinsen. flüssig. fl.	kr.	unflüssig. fl.	kr.
Durlach . . .	Gröhingen . . .	A . . . t	1810. 15. May . .	6	—	—	—
		M . . . r	1812. 10. Juli . .	8	30	—	—
		F . . . r	1813. 5 May . .	—	—	5	30
		R . . . n	1814. 3 Juni . .	15	30	—	—
		Sch. . . l	1809. 2 Decbr. . .	—	—	8	—
		A. . . l	1815. 3 Jänner . .	12	30	—	—
				42	—	13	30
Stein . . .	Wössingen . . .	E . . . nl	1809. 6. Decbr. . .	3	—	—	—
		A . . . n	1811. 3. Juli . . .	2	30	—	—
		S . . . r	1814. 6. September .	2	30	—	—
				10	—	—	—
		den 1. Juni 15.	Georg Ehrmann.				

Nro. 5.

Obereinnehmerey. Ort. Amt.

Karlsruhe. Stadt Durlach. Durlach.

Register über die für das Jahr 1815 zu erhebende Capitaliensteuer.

1. Nro. der Fassionen.	2. Namen der Steuerpflichtigen.	3. Steuerbarer Betrag der Zinsen.	4. Betrag der Steuer à 3 kr. vom Guld.		Hierauf wurde erhoben — 5. bis 1ten August.		6. v. 1. Aug bis 1. Nov.		7. v. 1. Nov. bis 1. Febr.		8. Summa.		9. Rest.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Georg Ehrmann	106	5	18	1	46	1	46	1	46	5	18	—	—
2	Johannes Menzer	607	30	21	15	10	15	11	—	—	30	21	—	—
3	Andreas Rothels Wittib . .	55	2	45	—	—	2	45	—	—	2	45	—	—
4	Georg Mainzer	15	—	45	—	45	—	—	—	—	—	45	—	—
5	Georg Frankische Pflegschaft	21	1	3	—	—	—	31	—	—	—	31	—	32
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	Summa	3850	192	30	130	—	50	—	10	30	190	30	2	—

Die Richtigkeit vorstehenden Registers bekräftigen. Durlach den 3ten Juny 1815.

Der OrtsVorstand.
N. N.
N. N.

Nota. Der Steuerbetrag wird auch bey Wittwen und Waisen zu 3 kr. vom Gulden gerechnet, der ganze Zinsbetrag aber nur mit $\frac{2}{3}$tel in Ansatz gebracht. Siehe Nota. 2. der Beilage Nro. 4.

Nro. 6.

Register über die in dem Amte Durlach pro 1815. zu erhebende Capitaliensteuer.

Nro. der Fassion.	Ort.	Benennung der abliefernden Stellen.	Steuerbarer Zinsbetrag	Betrag der Steuer à 3 kr. per Gulden.	
			fl.	fl.	kr.
		I. Oeffentliche Cassen.			
1.	Durlach	Die städtische Rent	1522	76	6
2.		Die geistliche Verwaltung	6000	300	—
3.	Grötzingen	Die Gemeindscasse	450	22	30
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		I. Summa	15640	78[illegible]	—
		II. Steuereinnehmereyen.			
—	Durlach	— — —	3850	192	30
—	Grötzingen	— — —	540	27	—
—	GrünWettersbach . .	— — —	30	1	30
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc	ꝛc.
		II. Summa	6490	[illegible]	—
		Hierzu Summa I. mit	15640	782	—
		Summa Summ.	22,130	1129	—

Die Richtigkeit dieses Registers beurkundet, Durlach den 10 Juny 1815.

Das Großherzogliche Bezirksamt.
N. N.

Vdt. N. N.

Nro. 7.

Register über die auf besonderen Kreisdirektorial-Verfügungen beruhenden nachträglichen Capitaliensteuer-Einnahmen und zu leistenden Rückvergütungen.

Einnahme.

Nro. der Beylage.	Datum und Nr. der Dir. Verfügung. Namen der Steuerpflichtigen.	Nachträglich Soll erhoben werden. fl.	kr.	Hierauf wurde erhoben: Im Monat August fl.	kr.	Im Monat Novemb. fl.	kr.	Im Monat Februar fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	I. Bis 1ten August.												
1.	Erlaß des Kreisdir. vom 5ten July Nr. 6870.												
	Stadtrentmeisterey Durlach	10	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—
	Gemeindscasse Berghausen	2	15	—	—	2	15	—	—	2	15	—	—
	Summa	12	15	10	—								
	II. Vom 1ten August bis 1ten Novbr.												
2	Kreisdir. Verfügung v. 16ten August.												
	Johannes Fröhlich von Wössingen . . .	4	30	—	—	2	15	2	15	4	30	—	—
	Adam Manz von Durlach	7	21	—	—	7	21	—	—	7	21	—	—
	Summa	24	6	10	—	11	51						

Ausgabe.

Nro. der Beylage.	Datum und Nr. der Dir. Verfügung. Name des Empfängers.	Es Soll rückvergütet werden fl.	kr.	Hierauf wurde bezahlt: Im Monat August fl.	kr.	Im Monat Novemb. fl.	kr.	Im Monat Februar. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	I. Bis 1ten August												
1.	Laut Kreisdir. Verf. vom 5ten July Nr. 6830.												
	An die Gemeindscasse Wössingen	16	30	16	30	—	—	—	—	16	30	—	—
	Summa	16	30	16	30								
	II. Vom 1ten August bis 1ten November												
3.	Laut Kreisdir. Verf. vom 3ten October.												
	An Georg Menzer in Durlach	5	30	—	—	5	30	—	—	5	30	—	—
	An Friedrich Mono .	4	30	—	—	4	30	—	—	4	30	—	—
	Summa	26	30	16	30	10	—						

Nro. 8.

Zweyte Uebersicht über den Stand der Capitaliensteuer auf den letzten November.

	Einnahme.				Ausgabe.			
	Nach erhaltener Decretur bis 1. November Soll erhoben werden.		Hierauf wurde nach der I. Uebersicht und dem Journal für den Novbr. wirklich erhoben.		Catastrirungskosten nach I. Uebersicht und Journal für den November		Hebgebühr nach I. Uebersicht und Journal für den November.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Laut Register über die Schuldigkeit der Verrechnungen und der Untereinnehmer . . .	1129	—	796	15	18	50	16	37
II. Laut Register über die Nachträge	24	6	21	51	——	30	——	28
Dem Amts-Subalternpersonale v. 1129 fl. à 1/4.	——	—	——	—	4	42	——	—
Dem Obereinnehmer von 818 fl. 6 kr. à 1/2	——	—	——	—	——	—	6	49
Summa	1153	6	818	[illegible]	21	[illegible]	23	[illegible]
Summa nach der I. Uebersicht	1141	15	540	6	21	[illegible]	15	[illegible]
Rest für den Monat Nov.	11	51	278	—	——	15	8	9
	Laut Register über die Nachträge							

	Rückvergütung			
	Soll.		Haben	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach der I. Uebersicht und beyliegendem Register	26	30	26	30
Betrag nach der I. Uebersicht	16	30	16	30
Rest für den Monat Nov.	10	—	10	—
	Laut	Register		

Gefertiget N. den 6ten December 1815.

durch den Obereinnehmer N.

Nro. 9.

Haupt-Monats-Etat.

Einnahme.	Ausgabe.
B Directe Steuer.	B Directe Steuer.
rc. rc.	
Capitaliensteuer — — 278 fl.	Capitalien-Steuer
	Catastrirungskosten 15 kr.
	Hebgebühr — 8 fl. 9 kr.
	Rückvergütung 10 fl. ——
	18 fl. 24 kr.

(Die Erhebung einer dreyprocentigen Abgabe von außer Landes exportirt werdendem Vermögen betreffend.)

Mit Einstimmung des Großherzoglichen Ministerii der Finanzen wird andurch verordnet:

a) Es soll von jetzt an, von jedem durch Emigration, Erbschaft, Schankung oder als Ehesteuer außer Landes gehenden Vermögen ohne Unterschied eine Abgabe von drey Procent als Beytrag zu Tilgung der Landeskriegsschulden für die Gemeindscassen bis auf gutfindende Abänderung erhoben werden, wogegen alle bisherige zu diesem Zweck für einzelne Schuldentilgungscassen oder Gemeinden bezogene ähnliche Abgaben, so weit solche nicht bereits sistirt worden, oder in so weit solche nicht in einzelne Schuldentilgungscassen, deren Bedürfnisse auf die Individuen des Verbands bereits subrepartirt wurden, gehörig sind, von nun an aufhören.

b) Diese Abgabe von dem schuldenfreyen Vermögen wird auch von jenen bezogen, welche noch Manumissionstax und Abzug zu zahlen haben, dieselbe ist aber nur von dem nach Abzug des dreyprocentigen Kriegsschuldentilgungs-Beytrags übrig bleibenden reinen Vermögen zu berechnen.

c) Der Revisor jeden Amts hat in jedem Fall diese Abzugsgebühren zu berechnen, und darüber den betreffenden Gemeindsverrechnern eine Urkunde zur Eincassirung in die Gemeindscasse zuzustellen, von welch letztern sodann diese Gelder unter einer besondern Rubrik in der Gemeindsrechnung in Einnahme zu bringen sind, als worauf von dem Revisor bey Abhör der Gemeindsrechnung besonders zu achten ist. — Derselbe hat zu dem Ende über alle dergleichen Fälle ein Hauptregister zu halten, und dieses mit den Gemeindsrechnungen zu controlliren. — Am Schluß jeden Rechnungsjahrs ist eine Abschrift dieses Registers dem Kreisdirectorio zur Einnahmsdecretur für die betreffenden Gemeindscassen vorzulegen, welches darüber eine summarische Zusammenstellung fertigen zu lassen und anhero einzusenden hat.

d) Der Amtsrevisor und die Ortsvorstände, auch Gemeindsverrechner, werden dafür persönlich verantwortlich gemacht, daß kein Vermögen wirklich hinweggezogen werde, bevor diese 3 Procent baar in die Gemeindscasse bezahlt oder durch Anweisung an sichere Güterkäufer gesichert worden sind, für welche Bemühung und Risico man ½ kr. vom Gulden passiren lassen will, in welche sich der Amtsrevisor, der erste

Vorgesetzte und der Gemeindsverrechner gleichlich zu theilen haben. Carlsruhe, den 8ten May 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Nach hoher Entschließung der Großherzoglichen Regierungs-Commission vom 8. April d. J. ist dem bisherigen Landphysicus Dr. Wenz zu Pforzheim, unter Beybehaltung der bisher von ihm bekleideten Stelle, auch das dortige Physicat, und

dem bisherigen Physicus Dr. Grieslich zu Sinsheim das vacante Physicat Schwezingen gnädigst übertragen worden.

In Folge weiterer hoher Entschließung der Großherzogl. Regierungs-Commission vom erwähnten Dato soll zu Pforzheim ein Assistenzarzt mit einem Wartgeld von 150 fl. jährlich angestellt werden; die Competenten um diese Stelle haben sich bey der Großherzogl. Sanitäts-Commission auf die vorgeschriebene Art zu melden.

Vermög anderweiter hohen Entschließung der Großherzogl Regierungs-Commission vom 2. May d. J. wurde die bisher erledigte Assistenzarztstelle zu Wertheim dem Dr. Axmann mit dem gewöhnlichen Wartgeld übertragen.

Die erledigte Pfarrey Waldau im Dreisamkreise ist dem Excapitular und bisherigen Pfarr-Cooperator von St. Peter, Ulrich Rombach, gnädigst verliehen worden.

Die evangelisch lutherische Pfarradjunctur cum spe succedendi in Linx, (Kinzigkreis), die jüngsthin dem Pfarrer Fischer in Diersheim zugedacht worden, der aber solche Kränklichkeits halber nicht versehen kann, hat neuerlich der Pfarrer Leuchtlen in Kehl erhalten.

Die Pfarrey Unterbaldingen im Donaukreise ist dem Curatcaplan Johann Michael Vetter zu Geissingen, und

das Curatcaplaney-Beneficium Corporis Christi in Villingen dem bisherigen Münsterpfarr-Cooperator zu Freyburg Benedict Magon, gnädigst übertragen worden.

Dem evangel. luth. Pfarrcandidaten, Anton Otto Schellenberg, wurde die einstweilige Pfarrverwesung in Kehl und Sundheim als erste Dienstanstellung conferirt.

Unterm 9. May d. J. wurden folgende Rechtscandidaten unter die Zahl der Großherzoglichen Rechtspracticanten aufgenommen:

a) In der Provinz am See: Xaver Lutz von Konstanz.

b) In der Provinz des Oberrheins: Aloys Tröndle von Mögzenschwiel. Joseph Wischeck von Freyburg. Felizian Hiß von Staufen. Karl Kuenzer von Freyburg. Philipp Benitz von St. Peter. Philipp Kraus von Freyburg. Konrad Heuberger von Ueberlingen. Leopold Häfelin von Waldkirch.

c) In der Provinz des Mittelrheins: Friedrich Sander von Karlsruhe. Johann Anton Offenhäuser, ebendaher.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. Junius 1815.

Verordnungen.

(Die Besoldungssteuer betreffend.)

In Gemäßheit des höchsten Edicts vom 19. April d. J. Regierungsblatt Nro. VII., die von allen Personen, welche in ordinario keine Gewerbssteuer entrichten, besonders zu erhebende Kriegssteuer betreffend, werden andurch folgende, den Vollzug des höchsten Willens bezweckende Vorschriften ertheilt:

Von den fixen Besoldungen und Pensionen, welche Verrechnungen abgeben.

§. 1.

1) Die Großherzoglichen Verrechnungen, die Verrechnungen der Standes- und Grundherrn, der besonderen Landesinstitute, Corporationen, Stiftungen und Gemeinden erheben von allen für das Jahr vom 1. May 1815. bis dahin 1816. bezahlt werdenden fixen Besoldungen und Pensionen zwey Kreuzer vom Gulden, und liefern den erhobenen Betrag am 1. August, 1. November d. J., 1. Februar und 1 May k. J. mit der unter Nro 1. beygehenden Recognition an die Obereinnehmerey ab, in deren Bezirk sie wohnen. Die Verrechner sind für den Abzug verantwortlich. Die Steuer von den Appanagen und Deputaten der Mitglieder der großherzoglichen Familie erhebt die Generalstaats-Casse ausschließend.

2) Von dem Geld wird die Steuer bey der Zahlung, von den Naturalien bey der Abfassung erhoben, ohne Rücksicht, ob sie der Diener selbst, oder eine dritte Person in seinem Namen abfaßt, ohne Rücksicht, ob die Verrechnung die Abgabe für sich oder Namens einer andern Verrechnung leistet. Aus diesem Grunde muß die Recognition alle in Geld und Naturalien wirklich geleisteten Pensions- und Besoldungsausgaben enthalten, aber auch nur diese. Der Controlle wegen ist in der Recognition zu unterscheiden, was für eigene Rechnung und was für andere Cassen abgegeben worden ist.

Die für wirkliche Dienstlasten nach dem höchsten Edikt und vorliegenden Besoldungsdecreten abgereicht werdenden Geld- und Naturalbesoldungs-Theile werden steuerfrey abgelassen, und ihrem Betrage nach in der Recognition besonders bemerkt.

Alle Verrechnungen geben die Naturalien in dem Maaß an, in dem sie solche abgeben. Dieses Maaß ist in der Recognition zu bemerken. Der steuerbare Geldwerth der Naturalien in Local-Maaß wird nach den Wildischen Tabellen berechnet, und dabey in neuem Maaß das

Malter Korn zu 6 fl. 26 kr.
— Gerste — 5 fl. 50 kr.
— Dinkel — 3 fl. 44 kr. (Spelz Besen)
— Haber — 3 fl. 16 kr.
Das Fuder Wein I. Classe zu 198 fl.
— — — II. — — 158 fl.
— — — III. — — 132 fl.
— — — ohne Classenbestimmung wie das Fuder IIter Classe angenommen.

4) Bey Berechnung des steuerbaren Werths der abgefaßt werdenden Besoldungstheile werden die sich ergebenden Kreuzer
von 1 bis 14 nicht gerechnet
von 15 bis 44 für 30 kr.
von 45 und darüber für 1 fl. angenommen.

Der Verrechner liefert, ohne Rücksicht auf den sich hierdurch ergebenden unbedeutenden Mehr- oder Minderbetrag, nach seiner Recognition an die Obereinnehmerey ab, beobachtet übrigens bey Berechnung der Steuer von dem Totalbetrag ganz die nämliche Regel.

5) Jede Obereinnehmerey wird nach Empfang dieser Verordnung ein Umlaufschreiben an sämmtliche Verrechnungen ihres Bezirkes ergehen lassen, auf welches jede zu bemerken hat: ob sie Besoldungen und Pensionen zu bezahlen habe oder nicht? Der Obereinnehmer wird dieses Umlaufschreiben mit der Rechnung über den 1ten Termin der Controllkammer vorlegen.

6) An die Verrechnungen, welche nicht während der ersten 8 Tage in den Monaten August, November, Februar und May abliefern, haben die Obereinnehmer einen Boten abzusenden. Der säumige Verrechner muß dem Boten eine tägliche Gebühr von einem Gulden bezahlen.

7) Wegen Controllirung der Angaben der Verrechnungen über die im Lauf der vier Quartale abgegebenen Besoldungen wird seiner Zeit das Erforderliche verordnet werden.

Von den Beynutzungen und dem accidentellen Einkommen der Besoldeten.

§. 2.

1) Diener des Staats, der Standes- und Grundherrn, der allgemeinen Staatsanstalten, Corporationen, Stiftungen und Gemeinden, welche außer ihrer fixen Geld- und Naturalienbesoldung noch freye Wohnung, Beynutzungsgüter und Gefälle, Dienstaccidenzien oder einen sonstigen der Gewerbsteuer nicht unterworfenen Erwerb haben, müssen darüber eine Fassion nach dem unter Nr. 2. anliegenden Muster aufstellen.

2) Der Ertrag von Gütern, Grundgefällen und Wohnungen ist unter der Rubrik: Beynutzungen anzugeben. Von Gütern und Grundgefällen müssen 4 Procente des neuen Grundsteuer-Capitals, das bey dem Schatzungsausschuß jeden Orts erhoben werden kann, angesetzt werden (§. 4. des Edicts). Von Gebäuden kommt der nach billiger Schätzung zu erhaltende Miethzins in Ansatz,

der aber von landesherrlichen Dienern, welchen die freye Wohnung signaturmäßig zu einem gewissen Anschlag berechnet ist, unter diesem nicht angenommen werden kann.

Gebäude, Güter und Gefälle, welche auf den Dienst catastrirt sind, und wovon der zeitliche Inhaber die Grund- und Häuser-Steuer zu bezahlen hat, werden in die Fassion nicht aufgenommen (§. 2. e. des Edicts).

3) Alles übrige von dem Dienst abhängige zufällige Einkommen ist unter der Rubrik: „Dienst-Accidenzien" in seinem wahren Mittelbetrag auf Pflicht und Gewissen anzugeben. (§ 4. b. E.) Von dieser Angabe sind die §. 2. c. des höchsten Edicts bemerkten Personen einzig ausgenommen.

4) Jeden sonstigen Verdienst, den ein Diener von Geschäften zieht, die er neben seinen Amtsgeschäften mit Staatserlaubniß betreiben darf, hat er unter der Rubrik: „Privatverdienst" eben so wie diejenigen Personen, welche in die Classe der besoldeten Diener nicht gehören, anzugeben. Hierher gehören z. B. der Ertrag der Praxis besoldeter Aerzte, der Privatunterricht besoldeter Lehrer, Künstler rc.

5) Alle Diener übergeben ihre Fassionen unfehlbar binnen 14 Tagen an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen, welche, nach §. 7. des höchsten Edicts, die allenfalls erforderliche Rectification sogleich besorgen, die verbesserten Fassionen aber längstens innerhalb weiterer 14 Tage an das Kreis-Directorium einsenden werden.

6) Sämmtliche Stellen werden die ihnen untergeordneten Diener zu Eingabe ihrer Fassionen in der bemerkten Frist auffordern. Wer seine Fassion später einreicht, wird mit zwey Reichsthalern bestraft; mit fünf Reichsthalern, wenn es erst nach Ablauf von 4 Wochen geschieht; endlich mit dem fünffachen Steuerbetrag, wenn sich nach Ablauf dieser Zeit entdeckt, daß ein Diener sein zu fatirendes Einkommen verschwiegen hat.

Von dem persönlichen Erwerb derjenigen Personen, welche von der Gewerbssteuer befreyt sind und in die Classe der besoldeten Diener nicht gehören.

§. 3.

1) Alle Personen, welche in die Classe der besoldeten Diener nicht gehören, und nach §. 7. Nro. 6. bis 9. der Gewerbssteuer-Ordnung, ein der Gewerbssteuer nicht unterworfenes Geschäft treiben, nämlich Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, Sprach- Musik- und Singlehrer, Schreib- Rechen- und Zeichenmeister, Aerzte, Wund-Aerzte, Operateur, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen in Orten über 2000 Seelen, Thierärzte, Anwälte, Sachwalter, Advocaten, Procuratoren und Notarien haben über den wahren Mittelbetrag ihres jährlichen persönlichen Erwerbs eine Fassion nach der unter Nro. 3. anliegenden Form auf Pflicht und Gewissen zu verfassen. (§. 5. des h. Ed.)

2) Die Oberhofgerichts- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren geben ihre Fassionen bey dem Oberhofgericht und Hofgericht, die übrigen Personen, welche sich mit den Rechtsangelegenheiten der Unterthanen befassen, bey den Aemtern ihrer Wohnorte ein; das Sanitätspersonale bey dem Physicat, in dessen Bezirk sie wohnen; die Lehrer, Exercitienmeister und Künstler bey der Stelle,

welcher sie rücksichtlich ihrer Beschäftigung besonders untergeordnet sind, und, wo dieses nicht der Fall ist, bey der Obrigkeit ihres Wohnorts.

3) Die §. 2. Satz 5. und 6 gegebene Vorschriften finden auch auf die S. 1. erwähnten Steuerpflichtigen und Satz 2. erwähnten Stellen ihre volle Anwendung.

Aufstellung der Register.

§. 4.

Der Kreisdirector wird über die in jedem Obereinnehmerey-Bezirk, nach den eingekommenen Fassionen, zu erhebenden Steuerbeträge ein Register aufstellen lassen, in dem die Contribuenten Ortsweise zusammengetragen sind, und dem Obereinnehmer zusenden, um die Erhebung in den vorgeschriebenen Terminen entweder selbst oder auf seine Rechnung durch die Untereinnehmer besorgen zu lassen.

Behandlung der Nachträge und Rückvergütungen.

§. 5.

1) Alle nachträglich zu erhebende Posten müssen der Obereinnehmerey von dem Kreisdirektorio in Einnahme decretirt werden, jede Rückvergütung in Ausgabe. Jede Abänderung eines Steuerbetrags, er mag vermehrt, vermindert oder ganz aufgehoben werden, muß in gleicher Form, nämlich durch weitere Einnahms- und Ausgabsdecretur geschehen.

2) Ueber die während des Laufs des Steuerjahrs verstorbenen Contribuenten verfaßt der Obereinnehmer am Schluß desselben ein Verzeichniß, aus welchem der Betrag der nach §. 9 des höchsten Edicts ausfallenden Steuer zu ersehen ist, und legt dasselbe mit den nöthigen Belegen dem Kreisdirectorio vor, welches die Ausgabsdecretur ertheilen wird. Der Obereinnehmer bringt sie unter der Rubrik: Rückvergütung, in Ausgabe, da ihm die ursprüngliche Schuldigkeit in Einnahme stehen bleibt.

3) Ueber die Nachträge und Rückvergütungen hält der Obereinnehmer ein besonderes Register, wie bey der Capitaliensteuer, mit den rücksichtlich der Termine sich von selbst ergebenden Abänderungen.

4) Die Kreisdirectorien werden der Controllkammer Datum, Nummer und Geldbetrag der nachträglichen Einnahmsdecreturen vierteljährig notificiren.

Von den Kosten der Erhebung.

§. 6.

1) Den Verrechnern, so weit solche nicht besonders ausgenommen werden, wird von jedem Gulden, den sie an die Obereinnehmerey abliefern, den Obereinnehmern von jedem Gulden, den sie auf das Register der Kreisdirectorien von den einzelnen Contribuenten erheben oder erheben lassen, und von jedem Gulden, den sie auf nachträgliche Decretur erheben, zwey Kreuzer bewilliget.

2) Der Obereinnehmer erhält einen weiteren halben Kreuzer von dem Totalbetrag der Einnahme.

3) Die Hebgebühren werden in ganzen Kreuzern angegeben, die Brüche unter ½ fallen weg, die halben und darüber werden für einen ganzen Kreuzer gerechnet.

Von der Verrechnung.

§. 7.

1) Der Obereinnehmer führt nach der Anlage Nro. 4. ein besonderes Register über die Ablieferungen d r Verrechnungen, und ein besonderes Register über die laut Kreisdirectorial-Decretur von den einzelnen Steuerpflichtigen zu erhebenden und erhobenen Beträge. In dem Register über die Ablieferungen der Verrechnungen bleibt das „Soll" des jährlichen Steuerbetrags bis zum Schluß des Rechnungsjahrs offen.

2) Nach dem in den Monaten August, November, Februar und May jedesmal vorzunehmenden Abschluß der oben erwähnten zwey Register und des Registers über die Nachträge und Rückvergütungen wird der Obereinnehmer an die Obereinnehmerey-Casse abliefern, und in das Journal unter den Rubriken:

Besoldungssteuer von Verrechnungen
— — von einzelnen Contribuenten
— — Nachtrag — — —

die Einnahme eintragen, und zwar nur die Summe jedes Registers.

Die Ausgaben werden ebenfalls nur summarisch in das Journal eingetragen, die Hebgebühren der Verrechnungen auf ein Verzeichniß, das mit den Recognitionen belegt ist, auf welchen zugleich die Hebgebühr quittirt seyn muß; die Rückvergütungen auf einen belegten Auszug des Registers über die Nachträge und Rückvergütungen. Die Hebgebühren des Obereinnehmers für die von den einzelnen Contribuenten erhobenen Beträge, für die nachträglichen Einnahmen und für den Totalbetrag der eingenommenen Steuer werden abgesondert im Journal angegeben, aber nur in einer Summe mit den Hebgebühren der Verrechnungen ausgeworfen, wie aus der Anlage Nro. 5. zu ersehen ist.

3) Ueber den Stand der Erhebung wird jede Obereinnehmerey der Controllkammer die unter Nro 6. beyliegende Uebersicht vorlegen, und zwar über den Iten Erhebungs-Termin längstens den 15 September, über den IIten den 15. December, über den IIIten den 15. März, über den IVten den 15. Juni.

Das Soll der Obereinnehmerey, auf das Register des Kreisdirectorii, wird bey Einsendung der Iten Uebersicht durch die Decretur des Kreisdirectoriums belegt. Die Controllkammer sendet dieselbe zurück.

Das Soll an Nachträgen und Rückvergütungen wird der Obereinnehmer durch einen Auszug aus seinem Register, dem die Decrete des Kreisdirectorii beyzufügen sind, rechtfertigen.

4) Der Eintrag in den Haupt-Monats-Etat geschieht nach der Anlage Nro 7.

Hiernach haben sich die betreffenden Personen und Stellen zu achten, die Kreis-Directorien aber alle zum schleunigen Vollzug erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen, und daß die vorgeschriebenen Termine gehörig eingehalten werden, zu sorgen. Carlsruhe, den 18. May 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Seckendorff.

Vdt. Strehle.

Nro. 1.

Die unterzeichnete Verrechnung bekennt andurch, daß sie vom 1. May bis 1 August d. J. auf ihre Pensions- und Besoldungsschuldigkeit von 1815 bis 1816. folgendes an Geld und Naturalien abgegeben hat:

A. Auf eigene Rechnung.

Geld — — — —		8300 fl.	
Naturalien			
Korn 450. Malter Durlacher Maas	à 5 fl. 30 kr.	2475 fl.	
Dinkel 1280. — — —	à 4 fl. — —	5120 fl.	
Wein II. Classe 18 Fuder	à 120 fl. — —	2196 fl.	
			18,091 fl.

B. Auf Rechnung der Generalstaatscasse.

Geld — — — —		2030 fl.	
Naturalien			
Korn 40 Malter Durlacher Maas	à 5 fl. 30 kr.	220 fl.	
Haber 300 — — —	à 3 fl. 30 kr.	1050 fl.	
Heu 540 Centner	à — — 40 kr.	360 fl.	
Stroh 1500 Gebund	à 10 fl. — —	150 fl.	
			3810 fl.
		Summa —:·	21,901 fl.

Hierunter sind nach §. 2. d. des höchsten Edicts vom 19ten April. und den vorliegenden Besoldungsdecreten an Vergütung für Dienstlasten begriffen:

Geld — — — —		250 fl.	
Korn 10 Malter	à 5 fl. 30 kr. — —	55 fl.	
Dinkel 20 Malter	à 4 fl. — — — —	80 fl.	
Wein II Classe 1 Fuder —	— —	120 fl.	
			505 fl.
		Rest steuerbar —	21,396 fl.

Wovon die Steuer à 2 kr. vom Gulden 713 fl. 12 kr. beträgt.

N. den 1ten August. 1815.

Die Domainenverwaltung N.
N. N.

Den Empfang der Hebgebühren à 2 kr. per Gulden Steuer mit —:· 23 fl. 46 kr. bescheiniget.

N. N.

Nro. 2.

Fassion eines Dieners, der ausser fixer Geld- und Naturalien-Besoldung Beynutzungen oder Dienstaccidenzien zu beziehen hat.

Unterzeichneter bekennt andurch, daß er, außer der von nachstehenden Cassen, nehmlich der Domanialverwaltung. N. und Forstverwaltung M. beziehenden fixen Besoldung, nachfolgendes Diensteinkommen zu versteuern habe:

I. Beynutzungen.

Für die Dienstwohnung des Unterzeichneten ist der Miethwerth billig anzusetzen mit — — —	150 fl. — —
Die Beynutzungsgüter, welche in 3 Morgen Wiesen bestehen, haben ein Steuer-Capital von 1850 fl, wovon 4 proCt. als Diensteinkommen zu rechnen sind, mit — — —	74 fl. 36 kr.

II. Dienstaccidenzien.

Diese können im mittleren Ertrag jährlich abwerfen —	240 fl. — —

III. Der Gewerbsteuer nicht unterworfene Privatverdienst.

An dergleichen bezieht der Unterzeichnete — —	— —
Summa	464 fl. 36 kr.
Rundzahl	464 fl. — —

Wovon die jährliche Steuer beträgt 15 fl. 28 kr.

N. den 5ten Juny 1815.

Unterschrift
Namen und Dienststelle des Besoldeten.

Nota. Die Rundzahl ist immer die volle Guldenzahl.

Nro. 3.

Fassion einer Person, die von keiner öffentlichen Casse Besoldung oder Pension bezieht, und rücksichtlich ihres persönlichen Verdiensts von der Gewerbsteuer ausgenommen ist.

Der unterzeichnete Advocat Römer bekennt andurch, daß sein jährlicher persönlicher Verdienst im wahren Mittelbetrag zu — — — 1800 fl. — angenommen werden kann. Rastadt den 4ten Juny 1815.

Römer.

Hiervon beträgt die Steuer à 2 kr. per Gulden 60 fl. —

Nro. 4.

Register des Obereinnehmers.

Name des Orts und der Contribuenten	Es soll im Ganzen erhoben werden		Hierauf wurde wirklich erhoben										Rest.	
			bis 1ten August.		v. 1. Aug bis 1. Nov.		v. 1. Nov. bis 1. Febr.		v. 1. Febr. bis 1. Mai		Summa.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa														

Nro. 5.

Eintrag ins Journal.

Einnahme.

Datum.	Nro. der Beilage.	Benennung des Zählers.	Gefällort.	Natur der Einnahme.	fl.	kr.
Februar 6	7. 8.	Obereinnehmer selbst.	—	Besoldungssteuer a) Von Verrechnungen aufgeliefert 100 fl. 10 kr. b) Von einzelnen Contrib. unmittelbar erhoben . . . 20 fl. 30 kr. c) Nachträge . . . . 2 fl. 40 kr.	123	20

Ausgabe.

Datum.	Nro. der Beilage.	Rubrik.		fl.	kr.
Februar 6	7. 8	Hebgebühr	Von Besoldungssteuer a) An die Verrechner . . . . 3 fl. 20 kr. b) An Obereinnehmer selbst für die von den einzelnen Contrib. erhobenen Beträge — — 41 kr. c) — — für die aufgelieferten Nachträge — — 5 kr. d) — — von der Totalsumme ad 123 fl. 20 kr. . . 1 fl. 2 kr.	5	8
6	9	Rückvergütung.	Besoldungssteuer	2	—

Nro. 6.

Obereinnehmerey N.

Summarische Uebersicht über die Erhebung der Besoldungssteuer fürs III. Quartal.

	Einnahme.						Ausgabe.			
	Im Ganzen Soll erhoben werden		Hierauf wurde erhoben				Hebgebühr fürs I u. II. Quartal		Hebgebühr fürs III. Quart.	
			für das I u. II. Quartal		für das III. Quartal					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Laut Register über die Ablieferungen der Verrechnungen	—	—	197	45	100	10	6	36	3	20
— — über die von einzelnen Contrib. zu erhebenden Beträge	130	30	100	—	20	30	3	20	—	41
— — über die Nachträge	6	—	3	—	2	40	—	6	—	5
Summa	—	—	300	45	123	20	10	2	4	6
Hebgebühren des Obereinehmers à 1/2 kr. per fl. — — —							2	30	1	2
							12	32	5	8
	Es soll rückvergütet werden.						Hierauf wurde rückvergütet.			
							im I u. II. Quartal		im III. Quartal	
Laut Register über die Nachträge und Rückvergütungen	5	—	—	—	—	—	3	—	2	—

Nro. 7.

Eintrag in den Hauptmonats-Etat.

Einnahme.		Ausgabe.		
Directe Steuer		Directe Steuer		
zc. zc.		zc. zc.		
Besoldungssteuer —	123 fl. 20 kr.	Besoldungssteuer		
		Hebgebühr — —	5 fl. 8 kr.	
		Rückvergütung —	2 — —	
				7 fl. 8 kr.

(Die gesetzliche Ablösung der Grund- und Bodenzinse, in specie die den gewesenen Censiten auszustellenden Ablösungsurkunden betreffend.)

Man findet für nöthig zu verordnen, daß künftig die Scheine über abgelöst werdende Grund- und Bodenzinse blos allein von dem einschlagenden Ministerial-Departement, wohin die Stiftung gehört, bey welcher die Ablösung geschieht, und von keiner andern Stelle, welche es auch seyn möchte, ausgefertigt werden, die sämmtlichen Stiftungsverwaltungen, so wie die Kreisdirectorien und Bezirksämter haben sich hiernach zu achten, und bey den eintretenden Ablösungs-Fällen die erforderlichen Berichte an die einschlagende Ministerial-Stelle zu machen, indem für die Zukunft ein von einer andern als der Ministerial-Stelle ausgestellter Ablösungsschein den Censiten von seiner Zinsverbindlichkeit nicht mehr entledigt. Carlsruhe, den 5ten May 1815.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Seitz.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben die von dem bisherigen Kreisrath von Thaler zu Freyburg nachgesuchte Dienstentlassung in höchsten Gnaden genehmigt, und demselben das Entlassungspatent allergnädigst zustellen lassen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet, das Stadtamts-Revisorat in Freyburg dem bisherigen Amtsrevisor Höfle in Staufen, und das dadurch vakant werdende Amtsrevisorat Staufen dem Revisor Riegler in Schönau zu übertragen.

Dem Franz Xaver von Kilian zu Waldshut ist die durch das Absterben des Andreas von Kilian daselbst erledigte Posthalterey, mit dem Charakter eines Großherzoglichen Postverwalters, übertragen worden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Specht nach Feldberg erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Prechthal im Donaukreise, ist dem bisherigen Pfarrverweser Hönig zu Feldberg conferirt worden.

Dem Vicar Joseph Anton Konstanzer zu Nußbach im Kinzigkreise, ist die erledigte Localcaplaney (Pfarre) Unterkürnach im Donaukreise, und

das erledigte Curatcaplaney-Beneficium zu Hausach (Stadt) im Kinzigkreise, dem mit der Stifterin verwandten Vicar Michael Armbruster zu Eichsel gnädigst übertragen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kilian zu Assumstadt ist die katholische Pfarrey Rippberg (Amts Walldüren) mit den Filialen Ober- und Unter-Hornbach, und einem Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Früchten, Gütern und Zehenten in Erledigung gekommen. Die

Competenten haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen an das Mayn- und Tauberkreis-Directorium zu wenden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Schwarzen im Wiesenkreise an den Pfarrer Johann Nepomuck Merk zu Aichen, im nämlichen Kreise, ist letztere Pfarre, deren größtentheils in Naturaliencompetenz und im Kleinzehent bestehender Ertrag sich auf etwa 700 fl. beläuft, erlediget worden. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die erledigte Pfarrey Ebengen im Seekreise ist dem Pfarrer Maurus Farenschon zu Deggenhausen, im nämlichen Kreise, gnädigst conferirt, und dadurch letztere im Ertrage aus Naturalien, und größtentheils Kleinzehenten, auch einigen Beynutzungen auf etwa 600 fl. kommende Pfarrpfründe vakant worden, um welche sich die Competenten nach der vorallegirten Verordnung zu melden haben.

Die erledigte katholische Pfarrey Bauerbach ist dem Pfarrer Weikgenannt zu Schöllbronn gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die dadurch vakante Pfarrey Schöllbronn, im beyläufigen Ertrag von 650 fl. an Geld, Naturalien, Zehenten und Beynutzungen nach der neuern Fassion, haben sich vorschriftmäßig an das Pfinz- und Enzkreis-Directorium zu wenden.

Das schon einige Jahre her vakante Curatcaplaneybeneficium zu Allensbach im Seekreise, welches in Geld, Naturalien, Zehent und Beynutzungen etwa 450 fl. trägt, ist wieder zu besetzen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu bewerben.

Die durch den Tod des Inspectors und Pfarrers Bigelins schon früher erledigte evangel. luther. Pfarrey Neckarzimmern (Neckarkreis) mit einer Competenz und Ertrag von 338 fl. soll demnächst wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der evangel. obersten Kirchenbehörde deshalb zu melden.

Die evang. luth. Pfarrey Neckarmühlbach ist dem bisherigen Pfarrer Förster zu Epfenbach ertheilt worden. Die Competenten um die nun erledigte Pfarrey Epfenbach (Neckarkreis) mit einer Competenz und Einkommen von 371 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der vorerwähnten Kirchenbehörde zu melden.

Die evangel. luth. Stadtpfarrey Gernsbach (Murgkreis) ist dem bisherigen 2ten Lehrer an dem Pädagogium zu Lahr, Diakon Fecht, ertheilt worden. Die Competenten um die hierdurch erledigte 2te Lehrstelle zu Lahr (Kinzigkreis) im Competenzanschlag zu 577 fl., und im Ertrag von etwa 650 bis 700 fl. haben sich innerhalb 4 Wochen durch ihre Decanate bey der oben gedachten Behörde zu melden.

Durch das Ableben des geistlichen Raths und Pfarrers Edel ist die Pfarrey Ubstatt im Pfinz- und Enzkreise erlediget; die Competenten um diese im beyläufigen Ertrag von 1300 fl. an Geld, Naturalien, Zehenten und Beynutzungen stehende Pfarrey, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu benehmen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Keck zur Pfarrey Krautheim ist die Pfarrey Winzen-

hofen mit dem Ertrage einer Anfangspfarrey erledigt worden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Mayn- und Tauberkreis-Directorium zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des landesherrlichen Decans und Pfarrers Hummel zu Jöhlingen ist diese Pfarrey, von welcher das seither mit ihr verbunden gewesene Filial Wöschbach getrennt wird, und die theils in fixer Geld- und Naturalienbesoldung, theils in Gütern jährlich 1800 fl. erträgt, in Erledigung gekommen; von dieser Competenz müssen jährlich 400 fl. für die Pastoration von Wöschbach, so lange der Beneficiat in Jöhlingen am Leben ist, abgegeben werden, wogegen der neue Pfarrer für diese Zeit keinen Caplan zu halten hat, den er aber nach dem erfolgten Tod des Beneficiaten zu halten verbunden ist, wo dann die Abgabe der 400 fl. cessirt. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich innerhalb 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Moppert ist die katholische Pfarrey Huttenheim (Amts Philippsburg) mit einem Einkommen von etwa 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Güter-Ertrag erledigt worden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Die Pfarrey Görwil im Wiesenkreise ist dem Pfarrer Paulin Kretz verliehen, und dadurch die Pfarrey Höchenschwand im nämlichen Kreise erledigt worden. Sie hat 10 Filiale, und trägt an fixer Geld- und Naturalbesoldung, auch Benutzung einiger Jauchert Matten, nach Abzug der Lasten, worunter die Haltung eines Vicars ist, im Anschlage 744 fl. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Man findet sich veranlaßt, die erledigte bisherige Localcaplaney, oder künftige Pfarrey Rommingen im Seekreise, welche zufolge höchster Entschließung die beyden von Bislingen zu trennenden Filialorte Nordhalden und Uttenhofen als solche erhalten soll, und daher auch eine Besoldungsvermehrung von 250 fl. zu erwarten hat, somit im Ertrage an Geld, Naturalien, etwas Zehenten und einigen Beynutzungen auf 670 fl. sich belaufen wird, neuerdings auszuschreiben. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Eslingen im Seekreise an den Pfarrer Paul Erb ist die Pfarrey Ebingen, Amts Engen, im nämlichen Kreise erlediget. Ihr Ertrag in Geld, Naturalien, etwas Zehenten und Beynutzungen beläuft sich auf etwa 600 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der so eben allegirten Verordnung Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch Beförderung des Pfarrers Kaspar Harder zur Pfarrey Espasingen im Seekreise ist die Pfarrey Zimmern im nämlichen Kreise, welche in Geld, Naturalien, Zehenten und einigen Beynutzungen beyläufig 450 fl. erträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach Art. 2. und 3. der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 zu melden.

Todes-Fall.

Am 2. May d. J. ist der evangelisch lutherische Pfarrer Beuerlin in Menzingen gestorben.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Juny 1815.

Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 7 May 1810. über die Behandlung des Straßenbaues zugleich vorgeschrieben, wie es mit Verrechnung der Chausseegelder und Strafen gehalten werden soll.

Bey der nunmehr eingeführt werdenden gleichen directen Besteuerung, wodurch sämmtliche Ausgaben der Amtscassen auf Unsere General-Staatscasse überwiesen worden sind, finden wir zweckmäßig, die Verrechnung der Chausseegelder und Strafen mit der Comptabilität der indirecten Steuern zu verbinden, und verordnen deswegen wie folgt:

§. 1.

Die bis zum 1ten July dieses Jahrs eingehenden Chausseegelder und Strafen werden von den Erhebern an die Verrechnungen abgeliefert, welche sie bisher bezogen haben.

§. 2.

Von diesem Termin an rechnen die Chausseegeldsempfänger mit den Obereinnehmern, welche die Chausseegelder, wie die directen und indirecten Steuern, monatlich zu erheben und darüber der Controllkammer Rechnung abzulegen haben.

§. 3.

Die Erhebung der Chausseegelder soll da, wo es noch nicht geschehen, den Zollern oder Accisern übertragen werden. Ausnahmen von dieser Regel erfordern die Genehmigung Unseres Finanzministerii.

§. 4.

Die Hebgebühren sind von den Chausseegeldern und Strafen wie von den Zoll- und Acciseinnahmen zu bezahlen.

§. 5.

Die Strafen werden wie die Zoll- und Accisstrafen verrechnet, die Denuncianten erhalten gleiche Denunciationsgebühr, die Oberinspectoren gleichen Strafantheil.

§. 6.

Die wegen Verrechnung der Chausseegelder und Strafen in der Straßenbauordnung vom 7ten May 1810 gegebenen Vorschriften sind aufgehoben.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug erforderlichen Instructionen zu geben. Carlsruhe den 17ten May 1815.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

Der Finanz-Minister.

Frhr. von Seckendorff. Vdt. Hugo.

Bekanntmachung.

Theilungscommissär Schäfer in Bühl ist wegen Unterschlagung herrschaftlicher Gelder und wegen Uebernehmung der Parthien an Gebühren für Theilungscommissariats-Geschäfte von dem Hofgericht zu Rastadt zu drey und dreyßig-monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese in der Folge in eine einjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden. Da indessen derselbe nachgewiesener Nervenschwäche wegen, ohne Lebensgefahr, Zuchthausstrafe nicht erstehen kann, so soll derselbe, vermög Großherzoglichen Regierungs-Commissionsbeschlusses vom 3ten May d. J. lediglich eine sechswöchentliche Einthürmung erstehen, und der Großherzoglichen Staatsdienste, wie hiermit geschieht, für unfähig erklärt werden. Carlsruhe den 9ten May 1815.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Ihren bey dem K. K. Oesterreichischen Hof accreditirt gewesenen, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staats-Minister Freyherrn von Hacke, zu Ihrem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 7ten April d. J. zu ernennen; und

Höchstdero Staats- und Finanzminister Albrecht Baron von Seckendorff die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu bewilligen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die von dem Hofastronomen Professor Schumacher zu Mannheim, auf seinen erfolgten Ruf nach Coppenhagen, gegebene Dimission in Höchsten Gnaden anzunehmen, und demselben die Dienstentlassung unter Bezeugung Höchstdero Zufriedenheit gnädigst zu verwilligen; sodann

Den bisherigen Hofgerichtsrath Fetzer zu Freyburg zum Oberhofgerichtsrath in Mannheim zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. Juny 1815.

Bekanntmachungen.

(Zum Art. 23. des fünften Constitutions-Edicts Jahrs 1807., die Lehensverfassung des Großherzogthums Baden betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25. l. M. genehmigt, daß die hergebrachten Lehentaxen und Gebühren nach dem im Großherzogthum Baden bestehenden Taxtarif von jedem eintretenden einzelnen Belehnungsfall, wie solches auch früher bey Höchst Ihrem Lehenhofe bestanden hat, besonders angesetzt und in Anforderung gebracht werden sollen, und auf den, in dem Lehensedict vom 12. August 1807. gesetzten Unterschied zwischen wirklich erfolgten und unterbliebenen Belehnungshandlungen künftig nicht mehr gesehen werden soll.

Dieses wird sämmtlichen Vasallen des Großherzogthums anmit bekannt gemacht.
Carlsruhe, den 30. May 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Klein.

(Die Einbringung der ordentlichen Steuer und der Kriegssteuer für das Etatsjahr 1815 auf 1816 betreffend.)

Se. Königl. Hoheit haben unterm 12. d. M. gnädigst beschlossen, daß zu Einbringung der ordentlichen Steuer (Edict vom 6. April d. J.) und der Kriegssteuer (Edict vom 19. April d. J.) für das Etatsjahr 1815. auf 1816. von Einhundert Gulden des Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuercapitals Fünf und zwanzig Kreuzer, und bis der Einzug nach diesem Maaßstab geschehen kann, einstweilen die doppelte bisherige Steuer abschläglich erhoben werden soll.

Die Kreisdirectorien haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe, den 13. Juny 1815.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Gensburg.

Vdt. Heunisch.

Die Bohrer Höfe sind als Bestandtheile der Gemeinde Horben, 2ten Landamts Freyburg, zugetheilt worden.

Carlsruhe, den 29. May 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Der nach der Organisation der Bezirksämter dem Amte Bonndorf zugetheilte Amtsort Epfenhofen, wird seiner geeignetern Lage wegen, dem Amte Blumenfeld, von dem er ehemals abgerissen worden, wieder zugetheilt.

Carlsruhe, den 5. Juny 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß der bisher dem Amte Kork zugetheilte Staab Goldscheuer für die Zukunft wieder dem Amte Offenburg einverleibt werde.

Carlsruhe den 12. Juny 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 30. May d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Hofgerichtsassessor Wallmann in Meersburg zum wirklichen Hofgerichtsrath bey HöchstIhrem Hofgericht am See zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem bisherigen Bezirksamtmann von Haubert in Blumenfeld den Charakter eines Oberamtmanns zu ertheilen; dann

den Legationssecretär und bisherigen Hofjunker Friedrich v. Blittersdorf zum Kammerjunker, und

den vormaligen Edelknaben Joseph v. Stockhorn zum Hofjunker zu ernennen.

Dem Doctor Ekart zu Ladenburg ist das erledigt gewesene Physicat Philippsburg gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 30. May d. J. gnädigst geruhet, dem Forstinspector Luschka zu Hegne den Charakter als Forstmeister beyzulegen.

Unterm 26. May d. J. wurde der Rechtspracticant J. G. Duttlinger zu Emmendingen als Advocat bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Secretariatsgehülfen Glatz in Freyburg als Secretär bey dem Treysamkreis-Directorio, und

den bisherigen Amtssecretär von Waibel zu Constanz zum Secretär bey dem Seekreis-directorio daselbst, ferner

den bisherigen Kanzlisten Buckeisen zum Kreisdirectorial-Secretär des Kinzigkreises, und

den bisher bey der Kanzley des Ministerii des Innern angestellt gewesenen Diurnisten Keppner zum Kanzlisten bey letztgedachtem Kreisdirectorio zu ernennen.

Dem Stabschirurg Hailing in Mößkirch wurde der Charakter und die Besoldung eines Landchirurgen ertheilt.

Unterm 31. May d. J. haben die Doctoren der Medizin Waldmann von Meersburg, und Balthasar Weber von Kappel unter Rodeck die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Folgende 6 Großherzoglich Badische Titularen und neu geweihte Priester sind theils auf letzte Osterzeit, theils mit Pfingsten d. J. zur seelsorglichen Aushülfe als Kapläne oder Vicarien bey Pfarreyen angewiesen worden:

Dominik Schelb von St. Trudpert.
Karl Sinngrün von Rust.
Valentin Strittmatter von Strittmatt.
Andreas Zimmermann von Biezighofen.
Aloys Hennhöfer von Bölkersbach.
Fridolin Willin von Ballrechten.

Das erledigte Stadtkaplaney-Beneficium zu Thiengen im Wiesenkreise ist dem ehevorigen Professor am Gymnasium zu Freyburg Karl Fendrich übertragen worden.

Die vakante katholische Pfarrey Siegelsbach im Neckarkreise hat der Caplan Fruktuos Sander zu Mudau erhalten.

Der evangelisch lutherische Diaconus Kraus in Hornberg ist Alters halber und auf sein wiederholtes Bitten in Ruhe- und Pensionsstand versetzt, und seine Functionen sind nebst Verleihung der dort errichteten Mittelschule dem Candidaten der Theologie, Heymann, als Diaconatsvicar übertragen worden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Mahlspüren, Amts Ueberlingen im Seekreise, an den Pfarrer Matheus Relling zu Böhringen, Amts Radolphzell im nämlichen Kreise, ist dessen an Geld, Naturalien, Zehenten und Beynutzungen, sich etwa auf 400 fl. belaufende Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Stelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Da die evangel. lutherische Pfarrey Neckargemünd im Neckarkreise, durch die Entsagung des dahin berufenen Pfarrers Irion abermals vakant geworden ist, so werden die Competenten aufgefordert, sich hierum längstens binnen 4 Wochen bey dem Ministerium des Innern, Evangel. Section, zu melden; wobey noch bemerkt wird, daß die Competenz 398 fl. betrage.

Durch die nachgesuchte Versetzung des bischöfl. Decans und Pfarrers Theen auf die Pfarrey Dallau ist die kathol. Pfarrey Neckargerach, Amts Eberbach, mit einem beyläufigen Ertrage von 7 bis 800 fl. jährlich an Geld, Früchten, Gülten, Zehenden und Accidenzien in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Der bisherige evang. lutherische Pfarrer Wagner in Linx (Kinzigkreis) ist Alters und Kränklichkeits halber mit einer bestimmten Pension in Ruhestand versetzt, und dagegen der Pfarrer Fischer in Diersheim als Pfarradjunct in Linx cum spe succedendi angestellt worden. Die Competenten um die hierdurch erledigte evangel. lutherische Pfarrey Diersheim (Kinzigkreis) mit einer Competenz von 540 fl., und im Ertrag zu ungefähr 625 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die erledigte Pfarrey Burbach ist dem Pfarrer Thiebauth zu Moos gnädigst verliehen worden. Um die hierdurch vakante Pfarrey Moos im Murgkreise, deren Ertrag nach der neuern Fassion auf 590 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen steht, haben sich die Competenten vorschriftmäßig zu bewerben.

Dem Pfarrer Martin Hug ist die vakante Pfarrey Altheim, Amts Ueberlingen im See-Kreise, gnädigst konferirt, und dadurch die Pfarrey Denkingen, Amts Pfullendorf in gedachtem Kreise erlediget worden. Ihr Ertrag an Geld und wenigen Beynutzungen beläuft sich auf ungefähr 400 fl. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die vakante Pfarrey Oberwössingen ist dem Pfarrer Schumacher in Spöck gnädigst übertragen, und dadurch die evangelisch lutherische Pfarrey Spöck (im Decanat Carlsruhe) mit 620 fl. 20 kr. Competenzanschlag und ungefähr 850 fl. wahren Ertrag erledigt geworden, die Competenten um solche haben sich binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bey der evangelischen Section, Ministerium des Innern, zu melden.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den beyden Hof-Officianten Johann Fischer und Johann Michael Jost den Charakter Großherzoglicher Kammerdiener zu ertheilen.

Weiter haben Höchstdieselben sich gnädigst bewogen gefunden, den Silberdiener Leisinger an die Stelle des verstorbenen Bratz zum Silberverwalter, und

den bey dem verstorbenen Staatsminister von Edelsheim in Diensten gestandenen Ludwig Braunewald zum Landsilberdiener, dann

den bisherigen Küchenjungen Friedrich Müller zum Hofkoch Iter Classe zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. July 1815.

Verordnung.

(Die AdelsMatrikel im Großherzogthum Baden betreffend.)

Nach eingeholter höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit sind folgende Grundsätze in Bezug auf die AdelsMatrikel im Großherzogthum, als Erläuterung des sechsten Constitutionsedicts vom Jahr 1808. über die Grundverfassung der Stände als gesetzlich sanctionirt worden.

1) In die AdelsMatrikel des Großherzogthums werden alle Adeliche des Landes eingetragen, und darüber nach den verschiedenen AdelsKlassen alphabetische Register bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehalten, welchem auch die jeweiligen Veränderungen in dem Personalstande der Familien anzuzeigen sind.

2) Als dem Lande angehörige Adeliche werden alle jene angesehen, welche durch festen Wohnsitz und Niederlassung im Lande, oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen StaatsBürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besitz gegründeten Realnexus behalten können.

3) Kein Einwohner oder Staatsdiener wird im Großherzogthum als adelich anerkannt, und darf die darauf sprechenden Prädicate führen, der nicht in die Matrikel eingetragen ist; wogegen auch letzte als Adelsbeweis in der Folge dienen wird.

Die sämmtlichen Kreisdirectorien haben hiernach ihre Verzeichnisse der adelichen Personen ihres Kreises zu ergänzen, und diejenigen derselben, in deren Familien seit der Vorlage der Documente Veränderungen im Personalstande vorgegangen sind, so wie auch jene, die nicht bereits ihre vorschriftsmäßigen Beweise ihrer Adelsrechte eingegeben haben, anzuweisen, solche so wie die legalen Aenderungszeugnisse unverweilt vorzulegen, welche alsdann an das diesseitige Ministerium einzusenden sind. Carlsruhe, den 3ten Juli 1815.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung einer Feldpost zur Erleichterung der Correspondenz mit dem Großherzogl. Badischen im Felde stehenden Armeecorps betreffend.)

Zur möglichsten Sicherstellung und Erleichterung der Correspondenz mit dem Großherzogl. Badischen im Felde stehenden Armeecorps und sämmtlichen dazu gehörigen Individuen, ist bey demselben eine Feldpost errichtet worden, welche alle dahin gehende und von daher kommende officielle und Privatcorrespondenz zu besorgen hat. Es werden daher für die Zukunft alle sogenannten Armeebotengänge streng untersagt, und die Behörden angewiesen, diejenigen, welche gegen diese Verordnung handeln, nach den gegen unbefugte Briefbestellung bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

Zugleich wird sämmtlichen Oberpostämtern, Postämtern und Posthaltereyen aufgegeben, nur solche Briefe an Großherzogliche Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts anzunehmen, auf deren Adresse das Regiment oder Corps angegeben ist, und den Aufgebern dabey zu bemerken, daß sie um so sicherer die richtige Spedirung ihrer Briefe erwarten können, wenn sie außer vorgedachter Angabe auch noch das Bataillon, die Compagnie, resp. Escadron oder Batterie des Adressaten bestimmen werden. Carlsruhe, den 26. Juni 1815.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

(Frequenz der Landesuniversität Heidelberg im Sommersemester 1815.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 307, und zwar

Theologen	73,	davon sind	14	Inländer und	59	Ausländer.	
Juristen	159	— —	22	— —	137	— —	
Mediziner	28	— —	9	— —	19	— —	
Cameralisten	31	— —	14	— —	17	— —	
Philologen	16	— —	9	— —	7	— —	

welche also in 63 Inländern und 239 Ausländern bestehen.

Carlsruhe, den 19. Juny 1815.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

(Frequenz der Landesuniversität Freyburg im Sommersemester 1815.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 201., und zwar

Theologen	43,	davon	sind	32	Inländer	und	11	Ausländer.		
Juristen	25	—	—	21	—	—	4	—	—	
Mediziner	38	—	—	23	—	—	15	—	—	
Chirurgen	25	—	—	23	—	—	2	—	—	
Apotheker	2	—	—	2	—	—	:	—	—	
Philosophen	68	—	—	58	—	—	10	—	—	

welche also in 159 Inländern und 42 Ausländern bestehen.

Carlsruhe, den 19. Juny 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, nachfolgende Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen in Höchst Ihrem Armeecorps zu befehlen.

Durch Ordre vom 4. Sept. 1814 wird der Obrist v. Böcklin in den Ruhestand versetzt. Der Capitaine v. Beust von der Suite und Commandeur des 3ten Landwehrbataillons rückt zum Major vor. Der Prem.Lieut. v. Alrhaus vom Regiment v. Stockhorn wird zur Leibgrenadier-Garde versetzt. Der Sec.Lieut. v. Schilling von der LeibgrenadierGarde rückt zum Prem.Lieut. und der Junker v. Drais, vom Dragonerregiment v. Geusau, bey eben diesem Bataillon zum Sec.Lieut vor. Bey dem Regiment von Neuenstein Nr. 4. werden die Corporals Bernhard Schweighart und Philipp Freund zu Sec.Lieutenants ernannt. Der Sec.Lieut. Dittenberger vom Reg. v. Hochberg erhält den unterthänigst nachgesuchten Abschied; desgleichen der Staabscapit. v. Waibel vom 1ten Landwehrbataillon und zwar als Capit. IIter Classe. Der Sec.Lieut. Mittel vom 6ten Landwehrbat. erhält den unterthänigst nachgesuchten Abschied.

Durch Ordre vom 26. Sept. 1814 wird der Sec.Lieut. Bomatsch vom ehemals vakanten IIten Infanterieregiment als Prem.Lieut. zum Regiment Stockhorn versetzt. Der Junker v. Bettendorf vom Dragonerreg. v. Geusau erhält den nachgesuchten Abschied mit dem Charakter als Sec.Lieut à la Suite vom Corps.

Durch Ordre vom 30. Januar 1815 wird der Sec.Lieut. Kramer vom Dragonerreg. v. Freystedt, der Sec.Lieut. Liebherr vom 1ten Landwehrbat., und der Capitaine Graf Philipp v. Kageneck vom 4ten Landwehrbat. auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen entlassen.

Durch Ordre vom 21. März 1815 wird dem Sec.Lieut. Senft vom Infanterieregiment v. Neuenstein die gebetene Entlassung bewilligt.

Durch Ordre vom 5. April 1815 wird der Prinz v. Thurn und Taxis, Rittmeister im Dragonerreg. v. Geusau zum Flügeladjutanten der Cavallerie ernannt.

Durch Ordre vom 14. April 1815 wird der Graf Heinrich v. Kageneck als Capitaine IIter Classe im 4ten Landwehrbataillon angestellt. Der Prem.Lieut. v. Khuon vom leichten Infanteriebat., der Sec.Lieut. Landwehr vom 3ten Landwehrbat., der Sec.Lieut. Salomé vom 7tem Landwehrbat., und der Sec.Lieut. Görlacher vom 2ten Landwehrbat. erhalten sämmtlich den unterthänigst gebetenen Abschied.

Durch Ordre vom 19. April 1815 werden der Capitaine Brunner vom 8. Landwehrbat. und der Sec.Lieut. Bissinger desselben Bataillons dimittirt. Der Sec.Lieut. Huber vom 5ten Landwehrbat. wird mit Abschied entlassen.

Durch Ordre vom 29. April wird im Dragonerreg. v. Freystedt der Junker v. Roggenbach zum Sec.Lieut. befördert. Beym 1ten Landwehrbat. werden Jakob Weyland und Joseph Barth, beym 2ten Landwehrbat. Wilhelm Lang und Friedrich Schwarz zu Sec.Lieutenants ernannt. Der als Sec.Lieutenant im 12ten Landwehrbat. gestandene Gottlieb Herrmann wird zum 2ten Landwehrbat. versetzt. Im 3ten Landwehrbat. tritt der im 10ten gestandene Wilhelm Roth als Sec.Lieut. ein, und Daniel Reinbold wird zum Sec.Lieut. bey diesem Bataillon ernannt. Im 5ten Landwehrbat. wird v. Röder zum Capitaine Iter Classe ernannt. Im 7ten Landwehrbat. werden Theodor Eswein und Jakob v. Traitteur als Sec.Lieutenants angestellt. Im 8ten Landwehrbat. wird v. Klok als Staabscapitaine placirt, dagegen Capit. Franz dimittirt. Der Wachtmeister Reibeld vom 2ten Dragonerreg. wird zum Sec.Lieut. beym Train befördert.

Durch Ordre vom 21. May 1815 wird der Sec.Lieut. Maler vom leichten Infanteriebat. zum Dragonerreg. v. Geusau versetzt. Der Sec.Lieut. Wielandt vom 2ten Dragonerreg. erhält die begehrte Entlassung. Im Dragonerreg. v. Freystedt rückt der Estandartenjunker v. Traitteur zum Sec.Lieut vor. Im leichten Infanteriebat. wird der Sec.Lieut. Maurus zum Prem. Lieut. und der Fahnenjunker Müller zum Sec.Lieutenant befördert. Bey der Artillerie rückt der Capitaine Fischer zum Major vor. Im 8ten Landwehrbat. werden Simon Mathes und Carl Doll als Sec.Lieutenants angestellt. Im 5ten Landwehrbat. avancirt der Sergeant Neff zum Sec.Lieutenant. Im 1ten Landwehrbat. werden Franz Büchold und Christoph Wernlein als Sec.Lieutenants, und beym 2ten Landwehrbat. Wilhelm v. Müller als Sec.Lieut angestellt. Beym Train avancirt der Prem. Lieut. Petermann zum Staabscapitaine, und die Sec.Lieutenants Hames und Fülling zu Prem.Lieutenants. Der Sec.Lieut. Hönig vom 6ten Landwehrbat. wird dimittirt. Im 4ten Landwehrbat. wird der Feldwebel Rebstock zum Sec.Lieut. befördert. Im 6ten Landwehrbat. rücken die beyden Sec.Lieutenants Schaaf und Rutschmann zu Prem. Lieutenants vor, dagegen werden die Feldwebels Knoller und Möglich, dann der Sergeant Eisinger zu Sec.Lieutenants befördert. Im 7ten Landwehrbat. avancirt der Sergeant Gallois zum Sec.Lieutenant. Im 8ten Landwehrbat. tritt der Staabscapitaine Stockmar in die vakante Capitaine-Stelle IIter Classe ein; der Prem.Lieutenant Wachs wird dagegen zum Staabscapit., und der Sec.Lieutenant Lipp zum Prem.Lieut. ernannt; ferner rücken in diesem Bataillon die Feldwebels Andreas Göbes, Franz Schachleiter und Franz Ballbach zu Sec.Lieutenants vor. Die Capitaines v. Steube vom 7ten und v. Waibel vom 1ten Landwehrbat. treten in diesen

Bataillons wieder ein. Im Generalstaab wird F. Pico als Feldjäger angestellt. Der Professor Arnold wird bey der Suite zum Capitaine ernannt. Zu Prem.Lieutenants avanciren beym 1ten Linieninfanteriereg. die Sec.Lieutenants Fuchs, Premauer und Jungk. Beym 2ten Linien-Infanteriereg. die Sec.Lieutenants Ettinger, Keyl und Reichert. Beym 3ten Linieninfanteriereg. die Sec.Lieutenants Bleiler, Schulz und Füssel. Beym 4ten Linieninfanteriereg. die Sec.Lieut. Ehresmann, Straub und Käfer. Im 1ten Landwehrbat. wird Hirsch als Prem.Lieut. angestellt. Im 8ten Landwehrbat. tritt Asbrand als Capitaine Iter Classe, und Friedrich Frank als Capitaine IIter Classe ein. Im 7ten Landwehrbat. wird der Sec.Lieut. Wolf dimittirt. Im 9ten Landwehrbat. wird N. N. Autenrieth als Sec.Lieutenant angestellt.

Durch Ordre vom 28. May 1815 werden bey der LeibgrenadierGarde die Fahnenjunkers v. Bach und v. Oberkirch zu Sec.Lieutenants befördert.

Durch Ordre vom 4. Juni 1815 wird Friedrich Dittenberger wieder als Sec Lieut. beym Linieninfanteriereg. Großherzog angestellt. Der Sec.Lieut. Swab von der Artillerie rückt zum Prem.Lieut. vor. Beym 9ten Landwehrbat. werden C. Bretsch, N. Steiner und Nikolaus Auband als Sec.Lieutenants angestellt. Im 10ten Landwehrbat. wird Phil. Williard zum Sec.Lieutenant ernannt. Im 11ten Landwehrbat. wird der Lieut. Marquier zum Staabscapitaine befördert, und die Feldwebels Basler und Habich rücken zu Sec.Lieutenants vor. Im 12ten Landwehrbat. werden F. Reineker und N. N. Dambacher als Sec.Lieutenants angestellt.

Durch Ordre vom 10. Juni 1815 erhält der Rittmeister v. Kniestedt von der Garde du Corps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, dagegen wird der Rittmeister v. Preen vom 2ten Dragonerreg. zur Garde du Corps versetzt. Im 3ten Linieninfanteriereg. rückt der Junker Kühn zum Sec.Lieut. vor. Im leichten Infanteriebat. wird der Sergeant Schulz zum Sec. Lieut. befördert.

Durch Ordre vom 18. Juni 1815 wird der Wachtmeister Springer vom Dragonerreg. v. Geusau zum Sec.Lieutenant beym Train befördert.

Durch Ordre vom 19. Juni 1815 wird der FeldjägerLieutenant Hennenhofer als Prem.Lieut. zur Suite versetzt, dagegen rückt der Feldjäger v. Bacano zum FeldjägerLieut. vor.

Durch Ordre vom 23. Juni 1815 rückt im 7ten Landwehrbat. der Staabscapitaine Hilbert zum Capitaine IIter Classe vor, dagegen wird der Prem.Lieut. Brunner Ite zum Staabscapitaine befördert, und der Sec.Lieut. Lang zum Prem.Lieut. ernannt. Die Sec.Lieutenants Mathes und Doll vom 8ten Landwehrbat. werden, ersterer zum 7ten, und letzterer zum 6ten Landwehrbat. versetzt. Lieut. Sprenger vom 10ten Landwehrbat. erhält seine Entlassung. Der Hofoberforstmeister v. Holzing wird zum Major à la Suite der Cavallerie für die Dauer des Kriegs ernannt. Der Capitaine Widmann wird vom 2ten Landwehrbat. zum 12ten versetzt. Im 2ten Landwehrbat. rückt der Capitaine Wilhelm Dietz von der IIten Classe in die erste; der Staabscapitaine Joseph Bürkle wird zum Capit. IIter Classe befördert, und der Prem.Lieut. Seemann zum Staabscapitaine ernannt. Im 4ten Landwehrbat. erhält der Sec.Lieut. Pyhrr die gebetene Entlassung.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, Ihren Oberkammerjunker Reinhard Frhrn. von Berstett zum Großherzoglichen Geheimen Rath zu ernennen;

Ferner den Kammerherrn Friedrich Freyherrn von Fahnenberg als Legationsrath mit Sitz und Stimme bey Höchst Ihrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen;

Dann dem Legationsrath Cloßmann zu Alzey den Charakter und Rang eines Geheimen Legationsraths beyzulegen; und

dem Med. Doctor Kohlreuther dahier den Charakter als Hofmedicus zu ertheilen.

Nach der Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 30. May d. J. hat der Kirchenrath und Lyceumsdirector Zandt dahier Sitz und Stimme in der Evangelischen KirchenSection Ministerii des Innern, und Antheil an den darinn vorkommenden Geschäften ohne Unterschied, erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 9. Juni d. J. gnädigst geruhet, dem bisherigen Hofdiakonus und Professor Gerstner am Lyceum dahier, so wie auch dem dahiesigen Decan und ersten Stadtpfarrer Knittel, den Charakter und Rang Großherzoglicher Kirchenräthe, auch dem Erstern, mit Beybehaltung seines ersagten Lehramtes, in der Evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission Sitz und Stimme zu ertheilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem Polizeyamtmann Georg Friedrich Brieff dahier, den Charakter als Polizeyrath zu ertheilen;

Sodann den bisherigen Ministerialregistrator Mangold, so wie

Den Ministerialpracticanten Pyhrr zu Ministerialsecretärs, und

Den bisherigen Scribenten Donsbach zum Canzlisten bey dem Ministerium des Innern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter unterm 17ten Juny l. J. dem Hofgerichtsadvocaten Kircher zu Freyburg das Amtsrevisorat Schönau im Wiesenkreis zu übertragen gnädigst geruhet.

Auch haben Höchstdieselben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofbuchdrucker Müller und Buchhändler Philipp Macklot den Charakter als Hofbuchhändler zu verwilligen,

Weiter ist es Seiner Königl. Hoheit gnädigst gefällig gewesen, den bey dem Staats-Minister Freyherrn von Hacke in Diensten gestandenen Carl Schnee als Hofofficiant in Ihre Dienste aufzunehmen.

Todes-Fall.

Am 11ten May dieses Jahrs starb Landchirurg Gihr in Engen.

Bemerkung. Die in dem Regierungsblatt Nro. XI. vom 22. Juny d. J. erlassene Einladung zu der erledigten Pfarrey Diersheim im Kinzigkreise ist als nicht geschehen zu betrachten, indem Pfarrer Fischer zu gedachtem Diersheim die Pfarradjunctur in Linx wegen Kränklichkeit nicht angenommen, und diese Pfarradjunctur bereits anderweit vergeben ist. S. Regbl. Nro. VIII. vom 26. May. d. J.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. July 1815.

Verordnung.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.)

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß seit einiger Zeit, gegen den klaren Inhalt der bestehenden Verordnungen, wieder viele Vorstellungen einkommen, die auf ungestempeltes Papier geschrieben sind; besonders ist dieses der Fall bey denjenigen Exhibitis, die bey dem Großherzoglichen Geheimen Cabinet eingereicht werden.

Die sämmtlichen Expeditorate und Registraturen bey den Centralstellen, so wie die Kreisdirectorien werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und denselben aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die desfalls vorliegenden Verordnungen künftig genau beobachtet, und der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers bey Bittschriften nach dem §. 30. Lit. a. der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung strenge geahndet werde. Carlsruhe, den 20. Juny 1815.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Gensburg.

Vdt. Strehle.

Bekanntmachung.

(Die obere Leitung des Postwesens betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 6ten d. M. zu beschließen gnädigst geruht, daß die, dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten durch das höchste Rescript vom 21. July 1812. Regierungsblatt Nro. X. vom 7. April 1813. von dem diesseitigen Ministerio zu Folge obigen Rescripts wirklich dorthin abgegebenen, in dem Organisationsedict vom 26. Nov. 1809. Beylage F. Nro. 15. lit. i. benannten Postsachen, nunmehro wiederum hieher zur obern Leitung zurückgegeben wer-

den sollen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 10. July 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, durch Ordre vom 1ten July den Kammerherrn Laroche von Starkenfels für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs als wirklichen Rittmeister à la Suite der Cavallerie anzustellen; und durch Ordre vom 18ten im 6ten Landwehr-Bataillon den Prem.Lieut. Peter zum Staabscapitaine, den Sec.Lieut. Barrack zum Prem.Lieut., und den Feldwebel Jörger zum Sec.Lieut., und beym Generalstaab den Unteroffizier Spory zum Feldjäger zu ernennen.

Dem Staabscapit. Oehl vom 6ten Landwehrbataillon wurde unterm 23. Juny die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung allergnädigst bewilligt.

Todes-Fälle.

An seinen in dem Gefechte vor Straßburg am 9. July erhaltenen Wunden starb an demselben Tage der Prem.Lieut. von Massenet vom Dragonerreg. v. Freystedt, und am 13. der Rittmeister Rüdt von Collenberg vom Dragonerreg. v. Geusau.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den dahier befindlichen Chevalier de Harmensen zu Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Niederländischen Hoflager;

Dann den bey der Controlkammer Höchstihres Finanzministerii als Practicant angestellten Nepomuk von Holzing zum Hofjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Revisor Eisenlohr zum Generalcassier der weltlichen CivildienerWittwen- auch der Brandversicherungscasse, und

Den seither dabey angestellt gewesenen Controlleur Bacmeister als Revisor bey der Ober-Revision des Ministerii des Innern zu ernennen;

Ferner dem bey dem Ministerio des Innern angestellten bisherigen Kanzleysecretär Dill den Charakter eines Ministerialregistrators zu ertheilen, so wie

Den seitherigen Diurnisten Peter Stemmler als Kanzlist bey erwähntem Ministerium anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Staabsphysicus Doctor Stark zu Stühlingen zum Physicus nach St. Blasien zu befördern;

Sodann das neu creirte Physicat des 2ten Landamts Mosbach dem Dr. Stein in Hüffenhardt zu übertragen;

Endlich den bisherigen Staabschirurg Silberad von Oppenau als Landchirurg zu Durlach zu ernennen.

Die laut Regierungsblatts vom Jahr 1814. Nro. 22. dem ehevorigen Professor Karl Fenbrich übertragene und von diesem ausgeschlagene Pfarrey Buchenbach im Dreysamkreise, ist nun dem Priester Johann Baptist Engelbert Gschwend, und

Die vakante Localcaplaney Altglashütte im Donaukreise dem Vicar Carl Arnold von Donaueschingen gnädigst übertragen werden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Würth zu Götzingen, (Amts Buchen) ist die dortige katholische Pfarrey, mit der ein jährliches Einkommen von etwa 880 fl. an Geld, Güter-Ertrag, Zehenten, Grundzinsen und Accidenzien, unter der Verpflichtung zur Haltung eines Caplans verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Mayn- und Tauberkreisdirectorium zu melden.

Da die evangelisch lutherische Pfarrey Menzingen im Pfinz- und Enzkreise, Decanats Gochsheim zu Münzesheim, welche einen Competenzanschlag von 939 fl. und einen ziemlich sichern Mittelertrag von 1400 fl. hat, schon den 23. May d. J. durch das Ableben des Pfarrers Beuerlin daselbst zur Erledigung gekommen ist, so werden die Concurrenten um dieselbe aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate und Decanate bey der evangelischen Ministerial-Section zu melden, wobey ihnen bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrey eine Abgabe von 200 fl. auf 6 Jahre lang ruhen wird.

Die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Malterdingen im Dreisamkreise, ist dem Subdiacon Schumacher in Lahr übertragen, und dadurch die Subdiaconatsstelle daselbst mit einer Competenz von 572 fl. und dem wahren Ertrage nach 650 fl. erledigt werden. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bey dem Ministerium des Innern Evangelische Section durch ihre Decanate zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Heun ist die katholische Pfarrey von Altheim, (Amts Buchen) mit welcher ein jährliches Einkommen von etwa 1100 fl. an Geld, Früchten, Gütterertrag und Accidenzien, jedoch unter der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kaplans, verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Mayn- und Tauberkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen 2ten Stadtpfarrer Müller zu Lahr, zum Decan und ersten Pfarrer der Stadt Lahr zu ernennen. Die Competenten um die hierdurch erledigte 2te Stadtpfarrey Lahr, (Kinzigkreis) dem Competenzanschlag nach zu 528 fl., deren Ertrag jedoch wenigstens 200 fl. mehr beträgt, haben sich durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bey der evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die mit dem Landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarrey Oberkirch dem Pfarrer Johann Baptist Schindet zu Schweighausen, und zugleich die neu errichtete Pfarrey Lautenbach dem Excapitularen von Allerheiligen, Johann Ne-

pomuck Blaibel zu verleihen. Dadurch ist die für den Pfarrer und einen von ihm zu haltenden Vicar im Ertrage an Geld und Naturalien auf etwa 1000 fl. zu dotirende Pfarrey Schweighausen im Kinzigkreise erlediget, um welche sich die Competenten nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Todes-Fall.

Den 25. Juny d. J. starb der wohlverdiente evangelisch lutherische Kirchenrath Sievert, Pfarrer zu Auggen im Wiesenkreise, im 80sten Jahre seines Alters.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. August 1815.

Verordnung.

(Die von verarbeitetem und unverarbeitetem Taback zu zahlenden indirecten Abgaben betreffend.)

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die von dem Taback zu erhebenden Zölle und Accise in verschiedenen Verordnungen zerstreut liegen, und die Vervielfältigung der Ansäze zu mancherley Mißverständnissen geführt hat, so sieht man sich veranlaßt, folgenden Tarif festzusetzen:

	Eingang. per Ctr.		Ausgang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) An Zoll wird erhoben:				
Von Tabacksblättern . . . . . . p. Crt.	2	8	—	32
— Sandblättern, Tabacklosblättern, Tabacksaugen, welche von den Stengeln abgelöst werden . . .	2	8	—	16
— Tabacksstengeln . . . . . . p. Ctr.	2	8	p. Roßlast	2
— Tabacksgeizen, wie bisher	4	8	p. Ctr.	16
— Carotten und Tabacksmehl, rebut. . . . p. Ctr.	4	8	—	16
— zubereitetem Schnupf- und Rauchtaback, wohin auch Rollen-Knaster zu rechnen ist . . . p. Ctr.	8	32	—	8
2) Die Tabacks-Accise wird nach den Bestimmungen der Accise-Ordnung §. 75 — 81. nur von den inländischen Blättern, so wie von dem, von den Produzenten selbst gesponnenen Taback, beym ersten Ankauf entrichtet, und zwar neben der regulirten Waaggebühr ad 6 kr.				
für Blätter . . . . p. Ctr.	—	24	—	—
für Geizen, Sandblätter, Tabacklosblätter, Tabacksaugen u. Tabacksstiele p. Ctr.	—	12	—	—
Tabacksstengel sind accisfrey.				
3) Die Tabacksaccise wird durch Abrechnung an dem Ausgangs-Zolle zurückvergütet;				
von ausgehenden Blättern p. Ctr. mit	—	24	—	—
von ausgehenden Geizen, Sandblättern, Tabacklosblättern, Tabacksaugen und Tabacksstielen mit . . .	—	12	—	—
so daß für erstere noch 8 kr., und für letztere noch 4 kr. p. Ctr. zu bezahlen sind.				

Diese Rückvergütung mittelst Abrechnung an dem Zoll darf nur gegen Zurückgabe der gelösten Accisbollete mit Geldzeichen, die dem Zoll-Manual beyzulegen sind, gesche-

hen. Wenn das Accisbollet auf eine größere Centnerzahl gehen sollte, als gerade ausgeführt und verzollt wird, so muß auf Verlangen des Inhabers für den Ueberschuß von dem Zoller ein Schein ausgestellt werden, der, wenn er bey einem andern Zoller gebraucht werden soll, von der Obereinnehmerey zu bestätigen ist.

Für Carrotten, Tabacksmehl, und zubereiteten Taback wird keine Accise zurückvergütet, sondern es ist der volle Ausgangszoll, nach obigem Tarif mit 16 kr. für erstere, mit 8 kr. p. Ctr. für letztern zu entrichten.

Carlsruhe, den 4. July 1815.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Bekanntmachung.

(Todesstrafe wegen Frauenmords.)

Franz Gieser, Beysaß in Heidelsheim, Amts Bruchsal, 34 Jahr alt, immerhin von schlechter Aufführung und für mundtodt erklärt, hat am 6ten Merz d. J. seine Ehefrau im Walde — aus Anlaß eines geringen von ihm angefangenen Wortstreits — erst jämmerlich geprügelt, sodann mit abwechselnden immer gefährlichern Werkzeugen, zuletzt mit der Art und unter dem wüthenden Ausdruck „hin mußt du seyn" so lange auf den Kopf und andere Körpertheile geschlagen, bis sie den Geist aufgab. Ihre vielen dadurch erhaltenen Wunden erfand man als nothwendigerweise tödtlich. Der Inquisit leugnete zwar die Absicht, seine Frau zu tödten, gehabt zu haben; es wurde aber richterlich für genugsam erwiesen erkannt, daß er wenigstens im Ausbruch seines ungerechten Zorns diesen schrecklichen Vorsatz gefaßt und auf grausame Art an seiner Ehegattin vollzogen habe.

Seine Königliche Hoheit haben daher das Urtheil Höchst Ihres Ober-Hofgerichts, wornach Gieser mit dem Schwerdt hinzurichten und sein Kopf 24 Stunden lang auf einen Pfahl aufzustecken sey, gerechtest bestätigt. Die Urtelsvollziehung ist bey Bruchsal am 4ten dieses Monats geschehen.

Mannheim, den 11. August 1815.

Großherzogl. Badisches Ober-Hofgericht.
Frhr. von Drais.

Vdt. Gottwaldt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Ministerialrath Dühmig beym Ministerium des Innern zum Geheimen Referendär,

und den Legationsrath Friederich beym Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Geheimen Legationsrath zu ernennen.

Weiter haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den bisherigen Ministerialrath Dreier bey der katholischen KirchenSection auf sein unterthänigstes Ansuchen zum Kreisrath in Konstanz — sodann den seitherigen Stadtdirector Winter zu Heidelberg als Ministerialrath beym Ministerium des Innern zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtmann Eisenlohr in Carlsruhe, so wie

dem Oberamtmann von Ehren in Ueberlingen den Charakter und Rang als Regierungsrath zu ertheilen,

dann den Amtmann Baumüller in Lörrach zum Oberamtmann,

und den Kreisassessor von Micheroux zum Kreisrath in Mannheim zu ernennen,

Ferner dem Stadtphysicus Dr. Wenker zu Freyburg und dem Stadt- und Amtsphysicus Dr. Wenz in Pforzheim den Charakter als Medicinalrath zu ertheilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit vermög höchster Entschließung vom 6. July d. J. den bisherigen Oberforstcommissions-Accessisten Friederich Flachsland zum Secretär — und den seitherigen geheimen Kabinetskanzlisten Joseph Anton Dambacher, als Registrator bey vorerwähnter Stelle zu ernennen, gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den Amtsregistrator Friederich Frey von Pforzheim als geheimen KabinetsKanzlist in Großherzogliche Dienste aufzunehmen;

und die durch die gebetene Zurruhesetzung des Amtsrevisors, Oberamtsraths Anich zu Gengenbach erledigte Amtsrevisoratsstelle dem Amtsactuar Kinberger in Baden zu übertragen;

endlich den bisherigen Kanzleygehülfen Moßer zu Offenburg als wirklichen Kanzlist bey dem Kinzigkreisdirekterium anzustellen.

Sr. Königl. Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, den ersten Violinisten Friedrich Ernst Fesca zum Concertmeister zu ernennen,

den bisherigen Pfarrvikar zu Wössingen, Gottlob Martin Hage als Lehrer der 2ten Classe an dem Pädagogium zu Lahr, im Kinzigkreis, mit dem Charakter eines Diaconus zu berufen,

und dem Kupferstecher Alois Keßler von Freyburg den Charakter als Professor zu ertheilen.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Hofdiakonus und Stadtpfarrer Martini zu Rastadt zum Archidiaconus und Garnisonsprediger in Karlsruhe zu ernennen. Die Competenten um die hierdurch erledigte Hofdiaconat- und evangelische Stadt-Pfarrey Rastadt, im Competenzanschlag zu 855 fl., und im wahren Ertrag zu 900 bis 1000 fl., haben sich durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bey der evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Die evangel. lutherische Pfarrey zu Oberöwisheim im Pfinz- und Enzkreise ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Söllingen, Pfarrer Schumacher übertragen worden.

Die evangelisch lutherische Pfarrey zu Ehrstätt mit dem Filial Grembach im Neckarkreise, ist dem schon im Februar 1808. unter die diesseitigen Landescandidaten aufgenommenen lutherischen Pfarrer zu Schladming in Obersteyermark, Andreas Häuffel, übertragen worden.

Dem Pfarrverweser Bernard Wiedmer zu Biethingen, Amts Blumenfeld im Seekreise, ist diese Pfarrey,

und die durch Beförderung des Pfarrers Thibaut von Moos auf die Pfarrey Burbach, erledigte Pfarrey Moos im Murgkreise dem Vicar Albertin Heitz im Unterbühlerthale conferirt worden.

Joseph Pluyms, Curatcaplan zu Wollmatingen im Seekreise, hat die erledigte Pfarrey Lippertsreute im nämlichen Kreise erhalten.

Die vakante Localcaplaney Hubertshofen im Donaukreise ist dem bisherigen Vicar zu Rickenbach Joseph Schlosser, wirklichen Cooperator in Konstanz, verliehen worden.

Seine Königl. Hoheit haben den Curatcaplan und bisherigen Pfarrverweser zu Lenzkirch Hieronymus Dorn als Pfarrer nach Kappel, Amts Neustadt im Donaukreise, zu ernennen gnädigst geruht.

Durch die Versetzung des Lokalkaplans oder Pfarrers Joh. Nepomuk Binder auf das erledigte Caplaneybeneficium in Allensbach ist die den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrey Bubenbach im Donaukreise, mit einem jährlichen Einkommen von 470 fl. an Geld in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondre Art. 4. zu benehmen.

Die evangelische Pfarrey zu Hauingen im Wiesenkreise, ist dem bisherigen Subdiaconus Bürklin in Lörrach gnädigst übertragen worden, wodurch des Letztern Stelle an dem Pädagogium zu Lörrach mit einem Competenzanschlag von 360 fl. 40 kr., welchen der sichere Ertrag nicht viel übersteigen wird, in Erledigung gekommen ist.

Die evangelische Pfarrey Mönchweiler im Donaukreise, ist dem bisherigen Pfarrcandidaten und Pfarrvicar in Weiler, Joh. Georg Kaltenbach übertragen worden, und dadurch die evang. lutherische Pfarrey Weiler, auch im Donaukreise und Decanat Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 520 fl. zur Erledigung gekommen. Die Concurrenten um diese beyden Stellen haben sich binnen 6 Wochen bey dem Ministerium des Innern Ev. KirchenSection durch ihre vorgesetzten Dekanate zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Michael Neidinger zur erledigten Pfarrey Fürstenberg, ist die im Ertrage an Geld und Kleinzehent auf etwa 400 fl. kommende Pfarrey Grüningen im Donaukreise erlediget. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Todes-Fall.

Am 21. July d. J. ist der Professor der französischen Sprache an dem Lyzeum zu Karlsruhe, Bourdillon, gestorben.

Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. September 1815.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Amortisationskasse-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1816 planmäßig zurück zu zahlenden 560 Stück Amortisationskasse-Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstags den 26sten Sept. d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Commission statt finden, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1816 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern ZinsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. W. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Goll & Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 Guldenfuß bezahlt.

Carlsruhe, den 22sten August 1815.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch Ordre vom 26. July haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, bey der Leibgrenadiergarde den Prem.Lieut. von Althaus zum Staabscapit., beym Dragonerreg. von Geusau den Sec.Lieut. Schweighard, und im Dragonerreg. von Freystedt den Sec.Lieut. von Rottberg zu Prem.Lieutenants zu ernennen.

Durch Ordre vom 27sten July haben Höchstdieselben gnädigst geruht, denen sich ausgezeichneten Individuen des Feld-Armeecorps folgende Decorationen zu verleihen:

Das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens: dem en Chef kommandirenden Generallieut. von Schäffer, und dem Generalmajor von Laroche.

Das Commandeurkreuz des C. F. Militär-Verdienst-Ordens: dem Obristen Peternel, und dem Obristlieut. u. Chef vom Generalstaab des Feld-Armeecorps von Seutter.

Das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens: dem Obristlieut. von Lasselaye.

Das Ritterkreuz des C. F. Militär-Verdienstordens: dem Rittmeister u. Flügeladjutanten Prinzen von Thurn und Taxis; — dem Sec.Lieut. v. Schilling von der Garde du Corps; — dem Sec.Lieut. Müller u. v. Roggenbach vom Dragonerreg. von Freystedt; — dem Prem.Lieut. Schweighard, den Sec.Lieutenants v. Gemmingen, Closſmann u. Schell vom Dragonerreg. v. Geusau; — dem Staabscapit. Sachs und dem Sec.Lieut. Kaister vom Inf.Reg. Graf Hochberg; — dem Prem.Lieut. Frech und dem Sec.Lieut. Siegel von der Artillerie; — dem Capitaine Lang vom 4ten Landwehrbat. — dem Sec.Lieut. Stadler vom leichten Inf.Bataillon; — und dem Regimentschirurgen Bech vom Inf.Reg. v. Neuenstein.

Das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens: dem Rittmeister von Prehn von der Garde du Corps; — dem Rittmeister v. Gayling vom Dragonerreg. v. Geusau; — dem Staabscapit. Fessler von der Artillerie; — dem Staabscapit. Bayer vom Inf.Reg. von Neuenstein; und dem Sec.Lieut. Hilpert vom Dragonerreg. von Freystedt.

Die goldene Medaille: dem Quartiermeister Biesele von der Garde du Corps; — dem Wachtmeister Lichtenfels vom Dragonerreg. v. Geusau; — dem Quartiermeister Senn vom Dragonerreg. v. Freystedt; — dem Feldwebel Vogt vom Reg. v. Neuenstein; — dem Corporal Föhrenbach vom leichten Inf.Bat; — dem Feldwebel Martin von der Artillerie.

Die silberne Medaille: dem Staabstrompeter Bier, dem Trompeter Butsch, dem Corporal Wetzel, dem Corp. Bertsch, und dem Gardisten Carl Maier Iter, und Weiler von der Garde du Corps; — dem Wachtmeister Wellenschläger, den Unteroffiziers Hurtig, Schrötter u. Gushurst; dem Trompeter Streicher u. Dragoner Maurer vom Dragonerreg. v. Geusau; — den Unteroffiziers Hanold, Sieber u. Springer, den Dragonern Nelson, Roth u. Hirm vom Dragonerreg. v. Freystedt; dem Feldwebel Rott u. Corporal Heitzer vom Inf.Reg. Großherzog; — den Sergeanten Ludwig u. Stähle, u. den Schützen Freyheit u. Ruff vom Inf.Reg. Graf Hochberg; — dem Corporal Dosenbach und dem Schützen Rottach vom Inf.Reg. v. Neuenstein; — den Feldwebels Braun und Kochim und dem Soldat Zeitfogel vom leichten Inf.Bat.; — denen Corporals Becker und Machauer, denen Oberkanoniers Graf, Weitenböhler u. Lang, dem Trainsoldat Kuhn von der Artillerie; — und dem Feldwebel Stenzel vom 4ten LandwehrBataillon.

Sodann haben Höchstdieselben durch Ordre vom 1ten August dem Obristen von Freydorf das Commandeurkreuz des C. F. Milit. Verdienst-Ordens verliehen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben wegen des Gefechts am 9. July vor Straßburg, dem commandirenden Generallieutenant von Schäffer das Ritterkreuz des Militärischen Marien-Theresien-Ordens, und den Generalmajors von Laroche u. Brückner das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst, zum Beweis Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit, zu ertheilen geruht; welche Decorationen am 12ten August denenselben feyerlich übergeben wurden, nachdem sie von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog die Erlaubniß zur Tragung derselben erhalten hatten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der Urkunde, wodurch Ihre Eminenz der Herr Fürst Primas zu Regensburg, als Bischof von Konstanz, den Generalvicar Freyherrn von Wessenberg zum Coadjutor und Mitadministrator — mit dem Wunsch der Nachfolge im Bisthum Konstanz ernennt hat, die höchste Landesfürstliche Bestatigung dergestalt zu ertheilen, daß ihm, unterm 22sten des vorigen Monats, das Recht zur Nachfolge im Bisthum, so weit es das Großherzogthum betrifft, von Staats wegen zugesichert worden ist.

Am 4ten August l. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit allergnädigst bewogen gefunden, Höchstihren Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Ernst Philipp Sensburg in den FreyherrnStand für sich und seine ehelichen Nachkommen zu erheben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des Hofgerichtsraths von Gleichenstein zu Meersburg, dessen erhaltenen FreyherrnStand anzuerkennen.

Höchstdieselben haben weiter nach höchstem Rescript vom 27sten July d. J. gnädigst geruht, den Regierungsrath und Oberamtmann Bordollo in Gengenbach zum Stadtdirector in Freyburg zu ernennen, und dessen Stelle zu Gengenbach dem Oberamtmann Ackermann zu Oberkirch zu übertragen — dann den Amtmann Weizel zu St. Blasien nach Oberkirch zu versetzen, und den Assessor Ernst zu Tryberg als Amtmann in St. Blasien anzustellen.

Die katholische geistliche Verwaltung zu Mahlberg ist dem bisher provisorisch angestellten Verrechner Fink allda gnädigst übertragen worden.

Seine Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Aichen im Wiesenkreise dem bisherigen Professor Hieronymus Speidel am Gymnasium zu Freyburg zu verleihen;

dann die erledigte katholische Pfarrey Schöllbronn im Pfinz- und Enzkreise dem dermaligen Pfarrverweser zu Weißenbach, Steinberger zu übertragen;

und die erledigte kathol. Pfarrey Weißenbach im Murgkreise dem Kaplan Schick zu konferiren;

endlich zu der erledigten Pfarrey Sumpfohren im Donaukreise den Curatkaplan Franz Xaver Eisele, bisherigen Correctionshaus-Pastoranten zu Hüfingen zu berufen.

Die erledigte mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Stadtpfarrey Gernsbach ist dem Pfarrer Schell zu Sandweyer gnädigst übertragen worden. Um die hierdurch vakante Pfarrey Sandweyer im Murgkreise, deren Ertrag auf beyläufig 500 fl. an Geld und Naturalien steht, haben sich die Competenten binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Martin Fickler zur Pfarrey Lenzkirch im Donaukreise ist die Pfarrey Wangen am Untersee, Amts Radolphzell im Seekreise, welche in Geld, Naturalien und Gütterertrag etwa auf 400 fl. kömmt,

und durch gnädigste Uebertragung der Stadtpfarrey Möhringen im Seekreise an den Pfarrer Joh. Evangelist Reislin die in Geld, Naturalien, Zehent und GüterErtrag auf etwa 1000 fl.

kommende Stadtpfarrey Hüfingen im Donaukreise erlediget werden. Die Competenten um diese beyden Pfarrpfründen haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch Beförderung des Pfarrers Kehrmann zur erledigten Pfarrey Schwarzach im Murgkreise, ist die im Ertrag in Geld, Naturalien, Güterbenutzung und Kleinzehent auf etwa 550 fl. stehende Pfarrey Oeflingen im Wiesenkreise erlediget. Die Competenten um diese, den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der eben allegirten Verordnung insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewegen gefunden, den bisherigen Staabschirurg Fünfgeld zu Zell zum Landchirurg nach Staufen,

und den Wund- und Hebarzt Kiefer zu Neuburg zum Landchirurg nach Heitersheim zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. September 1815.

Verordnung.

(Erläuterung über die Gerichtsbarkeit der Kreisdirectorien in Fällen des Großherzogl. Organisations-Edicts von 1809 Lit. D. §. 8.)

Ihro Königliche Hoheit haben nach Anhörung der verschiedenen Meinungen, welche über den Sinn des §. 8. Lit. D. des Organisations-Edicts vom 26. Nov. 1809 entstanden sind, Sich bewogen gefunden, folgende authentische Erläuterung zu geben:

ad §. 8. Lit. a. Wenn die accordmäßige Zahlung in der bedungenen Zeit entweder aus bösem Willen, oder aus angeblicher Zahlungsunvermögenheit unterbleibt — wenn die Zahlungspflichtigen unter dem Angeben, daß die Accordsbedingnisse nicht gehörig erfüllt worden, die Zahlung verweigern — wenn die Entrepreneurs sich beschweren, daß die Accordsbedingnisse nicht eingehalten werden, z. B. daß die ihnen zugesicherten Hand- und Spann-Frohnden nicht geleistet werden wollen, die Frohndpflichtigkeit selbst aber nicht in Contestation gesetzt wird, bleibt es bey dem wörtlichen Inhalt der bezeichneten Stelle, welche den Kreisdirectorien die Entscheidungs-Competenz zulegt.

Wird aber die Frohndschuldigkeit selbst, oder eine sonstige Concurrenz aus einem vermeintlichen privatrechtlichen Titel, z. B. aus ältern Reluitions- oder sonstigen Verträgen widersprochen; so hat zwar das Kreisdirectorium für den schon existirenden Fall, um die öffentlichen Arbeiten nicht durch prozessualische Weitläufigkeiten aufzuhalten, gleichfalls zu erkennen; denen aber, welche frey zu seyn behaupten, bleibt nach geleisteter Parition für den Specialfall unbenommen, ihre vermeintliche Freyheit, gegen wen sie wollen, vor den ordentlichen Gerichten an- und auszuführen, und das provisorische Kreisdirectorial-Erkenntniß soll ihnen dabey zu keinem Nachtheil gereichen.

ad §. 8. Lit. b. Das Erkenntniß über abzugebende Plätze, oder sonst abzutretende Berechtigungen, so wie über die dafür zu leistenden Entschädigungen steht den

Kreisdirectorien zu, insofern der Besitzer des Platzes, oder der Berechtigungen nicht eine frühere, und urkundliche Staatszusicherung, worauf er eine Befreyung von der Abtretung rechtlich gründen zu können glaubt, für sich hat; in diesem Falle eignet sich die Sache auf erhobenen Einspruch zu den ordentlichen Justizbehörden — eben so, wenn Jemand gegen Caution für den Schadensersatz den Beweis führen will, daß für die fraglichen öffentlichen Einrichtungen der angesprochene öffentliche Platz oder die Immutatio fundi entweder gar nicht, oder doch nicht in der verlangten Ausdehnung erforderlich sey — endlich auch, wenn die einmal in quali et quanto ausgesprochene Entschädigung von dem, der solche zu leisten hat, nicht geleistet wird, indem dabey keine Causa publica mehr befangen ist.

ad §. 8. Lit. c. Die Kreisdirectorial-Competenz hat nur insofern, und insolange statt, als von Ausschlägen der Kriegs- und sonstigen öffentlichen Präſtanden — von Normalbestimmungen directer und indirecter Steuern — von öffentlichen Unternehmungen in Land- und Fluß-Bausachen — von Gleichstellung der für's Ganze, oder für einen Bezirk getragenen Lasten Frage ist; wenn aber entweder bey den einzelnen Subrepartitionen, oder bey Entschädigungsforderungen einer Gemeinde an die Andere, oder eines einzelnen in der Gemeinde an dieselbe An- und Widersprüche, begründet auf privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. auf Verträgen, Herkommen, oder sonstigen rechtsgültigen Verbriefungen entstehen; dann soll das Kreisdirectorium die Sache nur gehörig instruiren, und in Statum judicandi setzen, sofort mit seiner Ansicht an das betreffende Hofgericht zur rechtlichen Entscheidung schicken.

Welches andurch zur öffentlichen Kunde und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 9ten Sept. 1815.

Aus besonderem höchsten Auftrag.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Die Vereinigung der Polizeydirection mit dem Stadtamt dahier betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst verordnet, daß die bisherige Polizey-Direction künftig mit dem Stadtamt dahier, und zwar unter der unmittelbaren Leitung der diesseitigen Stelle also vereinigt werden solle, daß der bey dem Stadtamt angestellte Polizeyamtmann die dahin einschlagenden Geschäfte unter der speciellen Leitung und Aufsicht des jeweiligen Obervogts besorge, und von diesem die Berichte

über die zur höhern Prüfung sich eignenden Gegenstände an die diesseitige Stelle, und in eilenden Fällen an den dirigirenden Minister erstattet werden.

Zum Geschäftskreis des Polizeyamts sollen nunmehr gehören:

1) das Armenwesen also, daß der Polizeyamtmann ein Mitglied der bereits constituirten Armen-Commission ist.
2) Die Verhütung des Bettels und Sicherstellung gegen gefährliche Personen.
3) Die Gesundheitspolizey, welche in einzelnen minder wichtigen Fällen nach Anweisung des Polizeyamts lediglich der dermalige Polizeyarzt, in wichtigern oder eine allgemeine Vorsorge erfordernden Fällen jedoch unter Communication mit dem Stadtphysicat zu besorgen hat.
4) Die Aufsicht auf Lebensmittel, derselben Güte und Preise, auf Maas und Gewicht, auf Gasthöfe, nebst der Erlaubnißertheilung zu Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen und der Bestimmung der Zeit dazu.
5) Die Aufsicht auf Fremde und die Paßertheilungen, wobey jedoch in wichtigern Fällen an den jeweiligen Obervogt, und wo es nöthig, von diesem sich an den dirigirenden Minister dieser Stelle zu wenden ist, wie dann auch täglich die Listen sowohl der hier durchreisenden, als der dahier sich aufhaltenden Fremden, sowohl dem Obervogt, als dem Minister vorzulegen sind.
6) Die Aufsicht auf Straßensäuberung und die Stadtbeleuchtung, über welch letztere die Kosten-Specification und Repartition jährlich diesseitiger Stelle vorzulegen ist.
7) Die Aufsicht über das Gesinde also, daß kein's ohne Vorwissen der Polizey hier geduldet, und die mit dem Gesinde entstehenden Streitigkeiten erlediget werden.
8) Die Aufsicht über die Feuer-Löschungsgeräthschaften und die dazu angestellten Personen, auch derselben zweckmäßige Verwendung bey Brandfällen.
9) Die Aufsicht über die Sicherheit gegen gefährliche Hunde oder sonstige Thiere und über die Beobachtung der desfallsigen Verordnungen.
10) Die Aufsicht über die Gewerbspolizey also, daß jedoch Gewerbsverleihungen gemeinschaftlich von dem Kreisdirectorium und dem Polizeyamt behandelt werden.
11) Die Fertigung der Bevölkerungslisten und derselben Einsendung an die diesseitige Stelle.
12) Die Besorgung der Auslieferungen an aus- oder inländische Stellen.
13) Die Aufsicht auf Bücher, Lieder und dergleichen Broschüren, in soweit dieselben auf den hiesigen Messen verkauft werden wollen.
14) Die Aufsicht auf die polizeylichen Gefängnisse.
15) Die Bestrafung der Polizeyvergehen und die Vollziehung dieser Strafen. Bey Bausachen, welche auf das Polizeyliche einen Einfluß haben, wird das Bauamt dem Polizeyamtmann zu seiner Berathschlagung beiziehen.

Carlsruhe, den 31sten August 1815

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem ordentlichen Professor der Arzneykunde bey der Universität Heidelberg, Dr. Nägele, den Charakter und Rang eines Großherzoglichen Hofraths zu ertheilen; und

den Ministerialsecretär von Hauser zum Assessor bey der katholischen Kirchen-Ministerial-Section zu ernennen.

Nach erfolgter Höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit vom 22. August d. J. ist der bisherige Assessor des Stadtamts Carlsruhe Häfelin zum Polizeyamtmann dahier ernannt, und der bisherige Polizeyassessor Fischer dem Amt Ettlingen zur Aushülfe beigegeben worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25sten n. M. gnädigst geruht, die Ministerialpracticanten von Rittmann und Strehle zu Ministerial Secretärs zu ernennen.

Die erledigte katholische Pfarrey Riechen im Pfinz- und Enzkreise ist dem Kaplan Jf. Hönig gnädigst übertragen worden.

Der bisherige Pfarrvicar zu Neckarzimmern Johann Christoph Vigelius ist als Pfarrverweser zu Neckarzimmern und Hochhausen mit dem Charakter als Pfarrer ernannt worden.

Durch das am 8ten April d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Georg Eggstein ist die Pfarrey Löffingen im Donaukreise vakant geworden. Sie hat 7 Filiale, von denen jedoch ein oder das andere zur eigenen Kurazie erhoben werden dürfte, und ihr Einkommen in Geld, Naturalien, Güter- und größtentheils Zehent-Ertrag wird ein Jahr ins andere auf etwa 3300 bis 3400 fl. berechnet, wovon man sich 900 bis 1000 fl. zur Verwendung für Kirchen und Schulen des dortigen Bezirks vorbehält, und das übrige mit der Haltung zweyer Hülfspriester belastet bleibt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Vogel ist die katholische Pfarrey Hartheim, Amts Walldüren, die wegen großer Seelenzahl in sieben Filialen zwey Kapläne, jeden mit 100 fl. Besoldung, zu unterhalten, übrigens nach Abzug der Administrations-Kosten ein reines Einkommen von etwa 1400 fl. an Geld, Naturalien, Zehent-Ertrag und Beynutzungen hat, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen bey dem Mayn- und Tauberkreisdirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Mader ist die in Geld, Naturalien, Zehent- und Güter-Ertrag auf etwa 900 fl. kommende Pfarrey Rohrbach am Gießhiebel im Pfinz- und Enzkreise, worauf übrigens eine Beschwerde von circa 100 fl. liegt, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Gratian Hoßner ist die im Ertrag in Geld, Naturalien und Güterbenutzung auf etwa 600 fl. stehende katholische Pfarrey Schenkenzell im Kinzigkreise erlediget. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der eben erwähnten Verordnung Art. 2. und 3 zu melden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. October 1815.

Verordnungen.

(Zu Landrechts-Satz 297 bezüglich auf Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung.)

Bey Sr. Königlichen Hoheit sind schon öfters gegen die Verordnung des Satzes 297. des neuen Landrechts:

„daß nach erfolgter Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung keine neue „Ehe vor Verfluß dreyer Jahren nach der gesprochenen Ehescheidung ge„schlossen werden soll“

Dispensationsgesuche eingereicht worden.

Da aber vor Einführung des neuen Landrechts Ehescheidungen aus wechselseitiger Einwilligung gar nicht statt fanden, da die solche Ehescheidungen demnach zulassende neue Gesetzgebung solche aus höchstwichtigen Gründen mit bedeutender Schwierigkeit verwickelt hat, welche dazu dienen sollte, Jedermann, so viel nur immer möglich, davon abzuhalten, daß er sich dieses Mittels zu Trennung seiner Ehe ohne hochwichtige Ursachen nicht, und am allerwenigsten aus unreiner Absicht bediene, jede Dispensation von dem Gesetz aber diesen auf das Wohl des Staats berechneten Entzweck zerstören würde; so haben Se. Königl. Hoheit nach reifem Ermessen den Entschluß gefaßt, sich des landesherrlichen Dispensationsrechts gegen die oben erwähnte Verordnung für die Zukunft zu begeben, somit den Fall für indispensabel zu erklären.

Diese höchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19ten Sept. 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

(Die Beschränkung des Hausirhandels betreffend.)

In Erwägung, daß durch den regellosen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälert, die Polizeyaufsicht erschwert,

ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wird, und daß die dießhalb bestehenden Gesetze theils der Willkühr noch zu vielen Spielraum lassen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hausirhandels berühren, sieht man sich veranlaßt, dießhalb folgende bestimmtere Vorschriften zu erlassen:

1) Alles Hausiren ist, der Regel nach, auf das strengste verboten.

2) Dieß Verbot findet jedoch auf das Hausiren mit solchen gewöhnlichen Landesproducten, als Marktvictualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und derley Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w. keine Anwendung, da dieselben selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Markts ist das Hausiren untersagt, da die Hausirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts bestimmten Platze ihre Waaren auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, außer der Marktzeit

a) solchen Unterthanen die Hausir-Erlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke sowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) ebenso können sie auch den fremden Hausirern mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nehnadeln, jedoch unter Beachtung der polizeylichen Vorschriften, das Hausiren erlauben.

5) Den Kreisdirectorien steht dagegen zu, außer der Marktzeit,

a) inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) inländischen und ausländischen Saamenhändlern, ohne Beschränkung auf die Städte, die Hausir-Erlaubniß zu ertheilen.

6) Die Kreisdirectorien, deren Bezirke der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt sind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hausirscheine an einzelne Bewohner dieser Gebirgsgegenden auszustellen, welche die dortigen verschiedenen Industrieproducte feil halten wollen.

7) Die Ertheilung der Hausirscheine an Ausländer, obige spezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem diesseitigen Ministerium geschehen.

8) In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hausir-Erlaubniß mit Material- und Spezereywaaren, chemischen Praparaten, einfachen oder zusammengesetzten Arzneyen, für Menschen und Thiere, auch nicht mit Gassenliedern und andern Druckschriften ertheilt werden.

9) Der Hausirhandel kann auch nur solchen Personen gestattet werden, welche sich

1) über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse, und

3) über ihren Leumund hinlänglich auszuweisen vermögen.

Die fremden Gangler müssen uberdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, woron sie sich vollkommen zu ernähren im Stande sind, ohne dem Inlande auf irgend eine Weise zur Last zu fallen.

10) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hausirens in den einzelnen Fällen betrifft, so wird folgende Stufen-Taxe festgesetzt:

I. Bei Hausirscheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen

a) die Inländer nur Sportel und Stempel mit . . . 6 kr. — 3 kr. = 9 kr.

b) Ausländer neben Sporteln und Stempel noch für den Tag an Taxe . . 12 kr.

II Bey Hausirscheinen, welche die Kreisdirectorien ertheilen:

a) Inländer an Sporteln und Stempel mit . . . 12 kr. — 6 kr. = 18 kr.

b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich Tax . . . 18 kr.

III Bey — von diesseitiger Stelle ertheilten Hausirscheinen:

sind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr., in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr.

Carlsruhe, den 21sten Sept. 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim. Vdt. Roßdorff.

Bekanntmachungen.

(Höchste Zufriedenheitsbezeigung für eine fromme Schenkung zu milden Zwecken betreffend.)

Zu einem Unterstützungsfond für die Wittwen und Waisen der vier Schullehrer der beyden evangelisch reformirten Gemeinden in Heidelberg ist abermals ein Kapital von 2000 fl. von einer Familie der dortigen Stadtgemeinde, welche aber ungenannt bleiben will, gestiftet und wirklich dem Kirchen-Ministerium zur Verwaltung übergeben worden, welche wohlthätige Handlung auf höchsten Befehl im Namen der Regierung hiermit unter Bezeigung des den edlen Stiftern dafür gebührenden Dankes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29ten August 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim. Vdt. Gußmann.

Aufforderung

(eine in Rastadt erledigte Advocatenstelle betreffend.)

Bey dem Großherzoglichen Hofgericht in Rastadt ist eine Advocatenstelle erlediget worden; es muß bey dieser Stelle, da dermal an dem Siz des erwähnten Obergerichts kein Protestant als Advocat angestellt ist, vorzüglich auf ein Subject protestantischer Religion Rücksicht genommen werden.

Die zu solcher Stelle etwa lusttragenden Rechtspracticanten werden daher aufgefodert, sich bey unterzeichnetem Ministerium um die erledigte Advocaten-Stelle in Zeit zwey Monaten zu melden.

Carlsruhe, den 22sten September 1815

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel. Vdt. Klein.

Ziehungs-Liste

der den 26. September 1815. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1816. auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.
1	6605	—	—	43	1142	30	6
2	3561	20	4	44	9997	20	4
3	3963	20	4	45	1381	—	—
4	2473	—	—	46	1138	20	4
5	5358	30	6	47	4972	30	6
6	4022	—	—	48	5329	30	6
7	9464	20	4	49	7987	30	6
8	8970	50	10	50	3373	—	—
9	6692	30	6	51	8171	—	—
10	7358	20	4	52	7383	20	4
11	4542	20	4	53	7045	—	—
12	6714	30	6	54	7194	—	—
13	5196	20	4	55	6219	30	6
14	459	30	6	56	6927	—	—
15	5046	30	6	57	9661	100	20
16	4790	30	6	58	3006	30	6
17	3563	—	—	59	5704	—	—
18	6495	—	—	60	5355	20	4
19	5217	—	—	61	1316	50	10
20	9958	100	20	62	6901	—	—
21	9414	20	4	63	2465	—	—
22	4086	30	6	64	2147	30	6
23	5187	—	—	65	6576	20	4
24	4236	20	4	66	6536	20	4
25	9254	20	4	67	8896	20	4
26	4215	20	4	68	7221	20	4
27	6514	30	6	69	9420	20	4
28	237	20	4	70	4538	30	6
29	4208	20	4	71	9037	30	6
30	8201	30	6	72	1665	250	50
31	8074	—	—	73	1464	30	6
32	5573	—	—	74	8486	—	—
33	9007	—	—	75	45	—	—
34	3889	—	—	76	965	—	—
35	6198	30	6	77	8801	20	4
36	2371	—	—	78	2163	30	6
37	4671	—	—	79	1879	30	6
38	3913	30	6	80	2156	30	6
39	7018	20	4	81	9431	100	20
40	4084	30	6				
41	8334	30	6				
42	3719	30	6	82	7014	20	4

Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.
83	7793	20	4	134	3352	—	—
84	1771	30	6	135	9744	30	6
85	7255	20	4	136	6544	20	4
86	7519	30	6	137	9084	30	6
87	6180	30	6	138	8012	20	4
88	2685	20	4	139	292	20	4
89	8787	20	4	140	6853	—	—
90	8282	20	4	141	8658	20	4
91	8215	30	6	142	2537	30	6
92	3631	30	6	143	2336	20	4
93	6074	30	6	144	1331	20	4
94	3079	20	4	145	6214	—	—
95	5484	30	6	146	2439	20	4
96	4517	30	6	147	7826	20	4
97	9546	20	4	148	1351	—	—
98	7556	20	4	149	9953	20	4
99	4711	20	4	150	8405	20	4
100	4200	20	4	151	1195	20	4
101	4773	20	4	152	5389	20	4
102	8912	30	6	153	3521	20	4
103	5678	—	—	154	2791	30	6
104	7181	20	4	155	3576	20	4
105	4628	—	—	156	7368	30	6
106	6931	—	—	157	7736	20	4
107	7838	—	—	158	8758	20	4
108	4875	—	—	159	9951	—	—
109	3116	—	—	160	3134	—	—
110	4326	20	4	161	9572	50	10
111	3417	30	6	162	2170	20	4
112	8155	30	6	163	8749	30	6
113	1045	20	4	164	3297	—	—
114	9179	—	—	165	1431	20	4
115	7259	20	4	166	7731	20	4
116	8393	—	—	167	1593	—	—
117	9175	—	—	168	249	20	4
118	1596	—	—	169	7463	30	6
119	6619	20	4	170	1245	20	4
120	4314	30	6	171	2858	20	4
121	6665	—	—	172	9991	50	10
122	4414	20	4	173	6737	—	—
123	2048	20	4	174	6197	—	—
124	2432	—	—	175	1884	20	4
125	5309	—	—	176	9504	—	—
126	6860	20	4	177	3693	20	4
127	493	30	6	178	676	20	4
128	8553	—	—	179	5308	—	—
129	2396	—	—	180	6162	30	6
130	3458	20	4	181	2110	20	4
131	5733	20	4	182	9247	30	6
132	4362	—	—	183	4168	—	—
133	6151	50	10	184	6381	—	—

Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.
185	5952	20	4	233	9972	—	—
186	1237	20	4	234	3436	30	6
187	7069	20	4	235	8065	20	4
188	7335	30	4	236	1012	—	—
189	9788	30	6	237	9039	20	4
190	9730	20	4	238	1300	—	—
191	386	—	—	239	5127	30	6
192	9669	—	—	240	8694	—	—
193	6390	20	4	241	9402	—	—
194	7176	20	4	242	5214	—	—
195	8398	20	4	243	831	20	4
196	1031	20	4	244	2729	—	—
197	7822	30	6	245	5757	50	10
198	2280	—	—	246	3514	—	—
199	2892	20	4	247	5044	30	6
200	2013	30	6	248	3353	20	4
201	4993	20	4	249	1974	—	—
202	7352	20	4	250	4122	20	4
203	2867	20	4	251	5764	30	6
204	5377	20	4	252	2845	—	—
205	4383	20	4	253	2073	20	4
206	4964	20	4	254	823	20	4
207	3709	—	—	255	4618	—	—
208	5491	—	—	256	8319	20	4
209	4141	20	4	257	5372	50	10
210	5346	—	—	258	953	—	—
211	8982	20	4	259	8872	—	—
212	5860	—	—	260	6847	—	—
213	4487	—	—	261	7336	20	4
214	7897	20	4	262	7030	—	—
215	7013	—	—	263	2449	20	4
216	7700	20	4	264	212	20	4
217	7730	—	—	265	1426	—	—
218	8683	—	—	266	3900	—	—
219	1353	20	4	267	7152	20	4
220	6789	—	—	268	6720	—	—
221	6304	—	—	269	8556	20	4
222	465	—	—	270	5955	20	4
223	4684	20	4	271	4439	30	6
224	4838	1600	320	272	9621	600	120
225	3923	—	—	273	1797	20	4
226	2687	20	4	274	7979	20	4
227	8135	20	4	275	3094	20	4
228	4274	20	4	276	832	—	—
229	5840	—	—	277	1470	20	4
230	7087	30	6	278	5575	—	—
231	6354	—	—	279	9995	30	6
232	2445	20	4	280	3337	[illegible]	4

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey HöchstIhrer Garde du Corps gestandenen Rittmeister Carl Friedrich von Knicstedt zum Kammerherrn und adelichen Stallmeister zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht: den Finanzrath Duttle dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen als Kreisrath zu dem Directerium des Dreysamkreises an die Stelle des ausgetretenen Kreisraths von Thaler, und den Finanzrath Hoffmann auf gleiches Ansuchen als Kreisrath zu dem Directerium des Murgkreises zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem als Lehrer an dem Lyceum in Carlsruhe angestellten Diacenus, Carl Christoph Kühlenthal, den Charakter als Professor zu ertheilen; Sodann

dem Doctor Wich zu Ettlingen das Amtsphysicat Bretten;

dem bisherigen Staabsphysicus Dr. Henninger zu Eberbach das Amtsphysicat Sinsheim; und

dem Regimentsarzt Dr. Siegel das neuerrichtete Landphysicat Neckarbischofsheim zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Registratur-Gehülfen Bischoff als wirklichen Registrator bey dem Ministerium des Innern zu ernennen; und

dem bisherigen Kanzlisten und Revisions-Gehülfen Götz bey der Controllkammer der directen und indirecten Steuern die Stelle eines wirklichen Revisors bey dieser Kammer zu verleihen;

dann dem medizinisch-chirurgischen Assistenzarzt Dr. Wohnlich den Charakter eines Medizinal-Assessors zu ertheilen.

Höchstdieselben haben auch gnädigst geruht, den an dem Gymnasium zu Wertheim angestellten Lehrern Daniel Schäfer und Theodor Beemel den Charakter als Professoren zu ertheilen; und

den bisherigen Staabschirurg Rees in der Reichenau zum Landchirurg im Physicats-Bezirk Constanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 10ten Sept. d. J. dem Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker Müller dahier erlaubt, die ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich zur Aufmunterung seines Industriefleißes verliehene große goldene Civil Ehrenmedaille annehmen und benutzen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Stadtpfarrey zu St. Martin in Freyburg dem katholischen Stadtpfarrer zu Carlsruhe Dr. Biechele auf seine unterthänigste Bitte gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Ebnet im Dreisamkreise dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Offenburg, Kasimir Götz, und

Die Pfarrey Denkingen im Seekreise dem Priester Ignaz Ehrle, Vikar zu Mößkirch: endlich

die erledigte Pfarrey Berkheim im Seekreise dem Priester Carl Eggler, Stadtvicar zu Stockach, dann

die Pfarrey Zimmern, Amts Engen im Seekreise, dem Vicar Konrad Bohlander zu Hochsal zu verleihen.

Die in Erledigung gekommene evangelisch reformirte Pfarrey zu Reilingen (Neckarkreis) ist dem bisherigen Pfarrer Weyer zu Ziegelhausen übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Spöck (Pfinz- und Enzkreis) dem bisherigen Diaconus Carl Friedrich Eißenlohr zu Gernsbach zu übertragen. Die Competenten um das hierdurch erledigte Diaconat Gernsbach, (Murgkreis) im Competenzanschlag zu 408 fl. und nach dem wahren Ertrag zu 600 fl. haben sich durch ihre Decanate bey der evangelischen obersten Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Weiter haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, dem Pfarrer Carl Frank zu Sennfeld, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Eschelbach (Neckarkreis) gnädigst zu ertheilen. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Sennfeld, (Main- und Tauberkreis, Specialats Adelsheim) welche 365 fl. jährlich erträgt, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der eben erwähnten Kirchenbehörde zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Nister in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Aspach ist dem Pfarrer Alfeld in Kirchard übertragen werden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Kirchard, (Neckarkreis) die ein Diensteinkommen von 1033 fl. 16 kr. im Competenzanschlage hat, haben sich innerhalb 6 Wochen durch das einschlagende Specialat bey der vorerwähnten Behörde zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der erledigten Pfarrey Ehingen, Amts Engen im Seekreise, an den Pfarrer Nepomuck Richter ist die Pfarrey Emmingen ab Egg des nemlichen Amtes und Kreises vakant geworden. Die Competenten um diese im Ertrage an Geld, Naturalien, Beynutzungen und Zehnten beyläufig auf 550 fl. kommende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. zu bewerben.

Durch das Ableben des Pfarrers Hallbauer ist die Pfarrey Landshausen im Pfinz- und Enzkreise erledigt worden; ihr Einkommen an Geld, Naturalien, Güter- und Zehenten-Ertrag kann sich auf 1000 bis 1100 fl. belaufen. Die Competenten haben sich nach Vorschrift zu melden, wobei bemerkt wird, daß auf diese Pfarrey eine Abgabe von 150 bis 200 fl. gelegt werden soll.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Dirrheim im Donaukreise an den Pfarrer Aloys Kutter ist die Pfarrey Waizen im nemlichen Kreise, welche in Geld, Naturalien, Beynutzung und Zehent beyläufig 420 fl. erträgt, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die durch den Tod des bischöfl. Geistl. Raths und Pfarrers Ebel erledigte Pfarrey Ubstatt dem landesherrlichen Decan und Pfarrer Brechtel zu Kronau mit dem Decanat des 2ten Landamts Bruchsal zu übertragen geruhet. Um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Kronau, deren Ertrag auf 900 fl. und daruber kommen kann, haben sich die Competenten vorschriftmäßig zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. October 1815.

Verordnungen.

(Die Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich über die bisherige Besteurung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung der durch das Staats-Interesse selbst bedingten Nothwendigkeit, den Dienern der Kirche und öffentlichen Lehranstalten eine standesmäßige Sustentation zu sichern, gnädigst zu beschließen geruht:

1) Die Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten können zu Versteurung ihrer Dienst-Wohnungen, Güter und Gefälle nur insoweit angezogen werden, als das Steuercapital dieser Objecte, nach Hinzuschlagung des 25fachen Betrags des übrigen mittlern Dienst-Einkommens, den 25fachen Betrag der in dem folgenden Artikel bestimmten standesmäßigen Sustentation übersteigt.

2) Die standesmäßige Sustentation, alle Nutzungen eingerechnet, soll bestehen:

für einen Lehrer an Trivialschulen in	300 fl.
— — — an höhern Schulen	800 fl.
für Benefiziaten und Curatcapläne	400 fl.
für katholische Pfarrer	600 fl.
für protestantische Pfarrer	800 fl.
für Kapläne und Vicarien, welche katholische oder protestantische Pfarrer halten müssen, in	300 fl.

3) Das Dienst-Einkommen, so weit es nicht aus Häusern, Gütern und Gefällen abfließt, muß im mittlern Betrag von den Jahren 1800 bis 1809 fatirt werden. Die Naturalien mussen mit den Preisen in Rechnung kommen, welche bey der Steuerperäquation regulirt worden sind.

4) Diese Dispositionen beziehen sich nur auf die Besteurung in ordinario, zu außerordentlichen Steuern und besonders zu den Landes-Kriegslasten und Schulden-Tilgungssteuern sind die Pfarr- und Schuldienste mit dem ganzen SteuerCapital anzuziehen.

Zu Vollziehung dieses höchsten Befehls wird andurch folgendes verordnet:

a) Jede Obereinnehmerey hat unverzüglich die angebogene Tabelle über die Pfarr- und Schuldienste ihres Bezirks aufzustellen, und längstens innerhalb 4 Wochen dem Kreisdirectorio vorzulegen.

b) Da die Fatirung der Pfarr- und SchulEinkünfte, so weit sie nicht aus katastrirten Wohnungen, Gütern und Gefällen bestehen, für dieses Jahr mit derjenigen Zuverlässigkeit nicht zu Stande kommen kann, wie es wegen künftiger Regulirung des SteuerCapitals der Pfarr- und Schuldienste nothwendig ist; so haben die Pfarrer und Schulmeister innerhalb 14 Tagen auf Pflicht und Gewissen der Obereinnehmerey schriftlich zu declariren, wie hoch sich ihr Diensteinkommen außer dem Ertrag der in der Grund- und Häusersteuer liegenden Objecte belaufe, unter dem Präjudiz, daß ihnen nach Ablauf dieses Termins sonsten das ganze Grund- und HäusersteuerCapital zur vollen Versteurung werde belassen werden.

c) Die Pfarrer, welche Capläne oder Vicarien zu halten verpflichtet sind, müssen dieses innerhalb gleicher Frist der Obereinnehmerey schriftlich anzeigen, unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf dieser Frist auf ihre Eingaben keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Capläne und Vicarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig gehalten werden müssen, sondern blos wegen Alter, Kränklichkeit und andern Verhältnissen, oder weil der Pfarrer den Dienst nicht selbst versieht, gehalten werden, kommen in keine Betrachtung.

d) Von dem Grund- und HäuserCapital, welches nach Colonne 8 der beygebogenen Tabelle in Gemäßheit des höchsten Willens von der ordinären Besteurung frey bleiben soll, sind die Pfarrer und Schulmeister die Besoldungssteuer mit 8 kr. p. 100 fl. Capital zu bezahlen schuldig, wogegen denselben vom gleichen Betrag die Befreyung von der ausgeschriebenen Steuer von 25 kr. zugutkommen muß, daher denselben 17 kr. per 100 fl. von dem in der 8ten Colonne stehenden SteuerCapital zu vergüten, oder an dem, was sie nach dem dießjährigen Hebregister zu bezahlen haben, gutzuschreiben sind. Wegen dieses Abgangs haben die Ober- und UnterEinnehmer dasjenige zu beobachten, was die Instruction vom 20sten Juni über das Ausschreiben, die Erhebung und Verrechnung der directen Steuern vorschreibt.

Wegen den für die Zukunft zu verfassenden genauen Fassionen über die Einkünfte der Pfarr- und Schul-Dienste wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben für die ungesäumte Publication und den schleunigen Vollzug vorstehender Verordnung zu sorgen, und innerhalb 6 Wochen Abschriften der ertheilten Abgangsdecreturen anher einzusenden.

Carlsruhe, den 26ten Sept. 1815.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Hugo.

Obereinnehmerey Rastadt.

Verzeichniß

über die den Pfarr- und Schul-Diensten in Gemäßheit der Verordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 26sten Sept. 1815 für dieses Jahr zu vergütenden Steuer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
Amt. Ort. Dienst.	Steuer-Capital des Dienstes nach dem General-Cataster.	25facher Betrag des der Grund- und Häuser-Steuer nicht unterworfenen Dienst-Einkommens	Summa von 2. und 3.	25facher Betrag der normativmäßigen Sustentations-Summe.	Das Capital des Dienst-Einkommens (4) übersteigt das Capital der normativmäßigen Sustentations-Summe (5) um	Mithin behält der Dienst ein Capital zu versteuern von	7 abgezogen von 2 ergiebt sich das Capital des Dienstes, welches pro ordinario frey bleiben soll, mit	Von der Summe 8 beträgt die Rückvergütung à 17 kr per 100 fl. Capital		Rückvergütung für den Ort.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Amt Ettlingen.											
Ettlingen.											
Katholische Pfarrey mit 2 Caplänen	50,000	4,530	54,530	30,000	24,530	24,530	30,000	85	—		
Katholischer Schuldienst	15,430	6,200	21,630	7,500	14,130	14,130	1,300	3	41	88	41
Darlanden.											
Katholische Pfarrey	10,000	4,000	14,000	15,000	—	—	10,000	28	20		
Katholischer Schuldienst	1,850	2,500	4,350	7,500	—	—	1,850	5	14	33	34
Bulach.											
Katholische Pfarrey mit einem Caplan	3,000	24,000	27,000	22,500	4,500	3,000	—	—	—		
Katholischer Schuldienst	2,800	2,000	4,800	7,500	—	—	2,800	7	56	7	56

Nota.

Zu Colonne 2. Die Rundzahl des Total-Steuercapitals ist einzutragen.

Zu Colonne 3. Das fatirte Diensteinkommen wird immer in ganzen Gulden angenommen, Kreuzer bis 30 fallen weg, über 30 werden für Einen Gulden angenommen; — Das Capital des fatirten Einkommens muß sich immer mit Null endigen. Alle Einheiten bis 5 einschließlich fallen weg, für jede höhere Einheit wird 10 angenommen.

Zu Colonne 5. Der 25fache Betrag der normativmäßigen Sustentations-Summe ist

a) für einen Lehrer an Trivialschulen, für einen Caplan oder Vicarius	7,500 fl.
b) — Curatcapläne und Benefiziaten	10,000 fl.
c) — katholische Pfarrer	15,000 fl.
d) — protestantische Pfarrer und Lehrer an höhern Schulen . .	20,000 fl.

Zu Colonne 6. und 7. So lange die Summe in der Colonne 6, die in der Colonne 2. nicht übersteigt, wird sie ohne weiters in die Colonne 7. übertragen, ist dies aber der Fall, so kann nur die Summe in der Colonne 2. in die Colonne 7. übertragen werden.

(Den Accis von rückstellig werdendem Verkauf von Liegenschaften wegen Unvermögenheit des Käufers betreffend.)

Zu den §. §. 90. und 93. lit. g. der Accisordnung wird verordnet wie folgt:

1) Wenn der Käufer einer Liegenschaft wegen Unvermögenheit den Kaufschilling abzutragen, mit Einwilligung des Verkäufers von dem Kaufe abgeht, so ist der ursprüngliche Eigenthümer, der die verkaufte Liegenschaft wieder an sich zieht, eine Accise von dem Preise, um welchen er dieselbe wieder zurücknimmt, zu entrichten, eben so wenig schuldig, als wenn ihm das verkaufte Object gerichtlich zuerkannt worden wäre. Dem von dem Kaufcontract wegen Zahlungs-Unvermögenheit abgehenden Käufer wird aber

2) nur dann die bezahlte Accise zurückbezahlt, oder, wenn die Bezahlung noch nicht erfolgt seyn sollte, der Nachlaß der Accisschuldigkeit nur dann bewilligt, wenn derselbe in den Besitz der Liegenschaft noch nicht eingewiesen war, oder seit dem Abschluß des Kaufcontracts noch keine 6 Monate abgelaufen sind.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Strehle.

Bekanntmachungen.

(Höchste Zufriedenheitsbezeigung für eine fromme Schenkung zu milden Zwecken betreffend.)

Der in dem letzt abgewichenen Jahre verstorbene reformirte Bürger Johann Philipp Martin zu Mannheim hat nach seiner unterm 1ten August 1814 errichteten letzten Willensdisposition die deutsch-reformirte Kirche zu Mannheim als Universalerben all seiner liegenden und fahrenden Haabe in der Art eingesetzt, daß seine Verlassenschaft nach Abzug der vermachten Legaten zum Behuf des dasigen reformirten Hospitals unter den dabey festgesetzten Bedingungen bestimmt seyn solle, in welche Verlassenschaft, die nach Abzug der gestifteten Legaten noch die Summe von 5297 fl. 52 kr. betragen hat, und wozu seiner Zeit noch weitere 4000 fl. hinzu-

kommen, das gedachte Hospital bereits eingewiesen worden ist; welche wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26sten Sept. 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Strauff.

(Die DispensationsCompetenz von Trauungen extra parochiam betreffend.)

In Gemäßheit des gelegenheitlich einiger Anfragen erfolgten Beschlusses vom 9. Octbr. d. J. N. 6923. sind nicht die Kreisdirectorien, sondern die Aemter als die competenten Behörden anzusehen, welche die Dispensation von Trauungen extra parochiam gegen die in der Taxordnung bestimmten Taxen zu ertheilen haben, welches zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 9ten Octbr. 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Leibarzt Dr. Kramer zum Geheimen Hofrath zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner unterm 20sten Sept. d. J. gnädigst geruht, den als Lieutenant bey dem freywilligen Jägerregiment gestandenen Rechtspracticanten Fränzinger als wirklichen Auditeur bey dem Dragonerregiment von Freystedt Nro. 1. zu ernennen.

Unter die Zahl der Großherzoglichen Rechtspracticanten wurden am 27. Sept. aufgenommen:

In der oberrheinischen Provinz:

Friedrich Eisenlohr aus dem Sexau. Anton Hafenegger von Freyburg. Paskal Jäger von Burgheim.

In der mittelrheinischen Provinz:

Joseph Ernst von Stockhorn aus Carlsruhe. August Carl Franz von Gemmingen aus Stuttgart. Eduard Maler aus Carlsruhe, und Ernst Bär aus Mahlberg.

Seine Königl. Hoheit haben die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Neckargemünd (Neckarkreis) dem Candidaten Carl Friedrich Arnold, und

die erledigte kathol. Pfarrey Thennenbach im Dreisamkreise dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Freyburg, Ambros Michel, dann

das Decanat der Stadt und des 1ten Landamts Bruchsal dem Pfarrer Holdermann bey St. Paul daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge höchster Entschliessung ist die erledigte reformirte Pfarrey Schluchtern dem Pfarrer Gottier zu Laudenbach gnädigst konferirt worden.

Durch das am 25sten Junius d. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Pfarrers Sievert ist die evangelisch lutherische Pfarrey zu Auggen im Wiesenkreis mit einem im Competenz-Anschlag zu 911 fl. 6 kr. berechneten Einkommen, das sich jedoch im wahren Ertrag auf 1400 bis 1500 fl. belaufen mag, erledigt worden; und werden die allenfallsigen Competenten hiezu andurch aufgefordert, sich um dieselbe binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bey Großherzogl. Ministerium des Innern, Evangel. Section zu melden, wobey bemerkt wird, daß die ebenfalls erledigte Pfarrey Thiengen bey den vorwaltenden besondern Umständen so bald noch nicht besetzt werden kann.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrer Friedrich Blum zu Heidelsheim die Pfarrey Wilferdingen zu übertragen. Die Competenten um die hierdurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Heidelsheim (Pfinz- und Enzkreis), die einen Competenzanschlag von 397 fl. hat, und 500 bis 550 fl. erträgt, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Durch die nach höchster Genehmigung geschehene Beförderung des reformirten Pfarrers Silber zu Bobstadt auf die Pfarrey Laudenbach, ist erstere Stelle mit einem im Competenzanschlag zu 468 fl. 56 kr. berechneten Diensteinkommen erlediget worden. Die Competenten haben sich daher innerhalb 6 Wochen durch ihre Decanate oder Specialate bey der eben erwähnten Behörde darum zu melden.

Die Pfarrey Kemmingen im Seekreise ist dem Pfarrer Joh. Evangelist Baur gnädigst verliehen, und dadurch die katholische Pfarrey Heinstetten im nemlichen Kreise erlediget worden. Sie kömmt in Naturalien, Zehent und Gütterertrag auf etwa 550 bis 600 fl., worauf jedoch ein zeitiger Beytrag von 150 fl. jährlich zum Kirchen- und Pfarrhausbau lastet. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Deggenhausen im Seekreise an den Pfarrer Johann Pelag Hetzinger zu Sernatingen ist letztere im nemlichen Kreise liegende, beyläufig auf 400 fl. im Geld- Naturalien- Zehent- und Güter-Ertrag kommende Pfarrey erlediget worden.

Ferner ist durch gnädigste Conferirung der Pfarrey Krumbach im Seekreise an den Pfarrer Fidel Zepf die katholische Pfarrey Guttingen, Amts Constanz, erledigt. Ihr Ertrag an Geld, Naturalien, Zehent und Benutzungen belauft sich auf etwa 600 fl.

Die Competenten um diese beyden Pfarreyen haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2. u. 3. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Huttenheim im Neckarkreise ist dem Pfarrer Hammer zu Moosbrunn nebst dem Landesherrlichen Decanate Philippsburg verliehen worden.

Berichtigung.

In die Ziehungsliste der AmortisationsCassenObligationen vom 26sten Sept. d. J. im Regierungsblatt vom 6ten Octbr. Nro. XVII. sind folgende Druckfehler eingeflossen, welche hiermit berichtiget werden: Bey Ziehungsnummer 114 ist statt 9179 zu lesen 8179. — Nro. 185. statt 5952 lies 6952. — Nro. 209. statt 4141 lies 4941. — Nro. 211. statt 6932 lies 3932.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. October 1815.

Bekanntmachung.

(Die Modification der wegen der Hunds-Musterung und Hunds-Taxe bestehenden Verordnung betreffend.)

Nach höchster Resolution vom 6ten July d. J. soll:

1) Die durch Verordnung vom 19ten Febr. 1811. Regierungsblatt Nro. IV. nemlichen Jahrs vorgeschriebene Hunds-Musterung nur einmal des Jahrs, nemlich vom 1ten bis 15ten Juny vorgenommen;

2) Die bisherige Taxe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. heruntergesetzt, dieser Betrag aber sogleich bey der Hunds-Musterung gegen Empfang des Erlaubnißscheins bezahlt werden.

3) Alle Exemtionen von dieser Taxe hören auf, mit einziger Ausnahme der öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger. Letztere sollen jedoch nur für so viele Hunde frey seyn, als sie Diensthalber halten müssen.

4) Alle übrigen Vorschriften der Nro. 1. angeführten Verordnung sollen unverrückt fortbestehen: Sämmtlichen Kreisdirectorien wird diese höchste Entschließung bekannt gemacht, mit dem Auftrag, dafür zu sorgen, daß von allen denjenigen Personen, welche Hunde halten, und nicht in die Classe derjenigen gehören, die nach Nro. 3. frey bleiben, die Taxe nachträglich bezahlt, oder die Hunde abgeschafft werden. Wie viel Hunde den Jägern frey zu lassen seyen, haben die Kreisdirectorien nach Vernehmung der Forstbehörden zu bestimmen.

Carlsruhe, den 20sten August 1815.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Hugo.

Dienst-Nachrichten.

Ihre Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewegen gefunden, den bisherigen Obervogt Spinner zu Rastatt wegen seinem herannahenden Alter, mit gnädigster Ertheilung des Charakters als GeheimerRath dritter Classe, und unter Bezeigung der höchsten Zufriedenheit über seine bisherige Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen — dagegen den bisherigen GeheimenRath und Obervogt Odenwald zu Ettlingen in der nemlichen Eigenschaft nach

Rastatt — und den Oberamtmann Ackermann von Oberkirch als Oberbeamten nach Ettlingen zu versetzen.

Den nach Freyburg zum Stadtdirector bestimmt gewesenen Oberamtmann Verdollo von Gengenbach aber wollen Ihro Königl. Hoheit auf seiner bisherigen Dienststelle belassen.

Höchstdieselben haben mittelst Höchster Entschließung vom 15ten October d. J. den Rechtspracticanten Georg Carl Heinrich Wielandt zum Ministerialpracticanten bey HöchstIhrem Ministerium des Innern, KriegsCommission, gnädigst zu befördern geruhet.

Nachstehende 9 Großherzoglich Badische Titularen sind im verflossenen September zu Priestern ausgeweihet, und als Vicarien zur seelsorglichen Aushülfe bey katholischen Pfarreyen angestellt worden: Fidel Birkle von Benndorf. Dominik Kuenzer von Freyburg. Johann Nepomuck Landwehr von Thiengen. Julian Martin von Ueberlingen am Ried. Heinrich Schreiber von Freyburg. Franz Anton Schürrmann von Offenburg. Joseph Anton Specht von Wassenweiler. Franz Joseph Weiß von Donaueschingen. Michael Welzer von Kehl.

Nach Höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit ist die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Lorbach (Neckarkreis) dem Pfarrcandidaten Joseph von Dallau, gnädigst übertragen worden.

Die durch den Tod des Decans und Pfarrers Hummel vakant gewordene Pfarrey Jöhlingen ist dem Decan und Pfarrer Höfelmann in Ersingen konferirt worden.

Durch das Ableben des kathol. Pfarrers Götz ist die Pfarrey Biberach im Kinzigkreise mit einem reinen Einkommen von 1300 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich daher vorschriftmäßig bey gedachtem Kreisdirectorio zu melden.

Den 2ten Sept. d. J. starb der Pfarrer Redslob zu Allmannsweyer im Kinzigkreise. Da an diese evangelisch lutherische Pfarrey der Pfarrwittwen-Fiscus eine, von deren frühern Incorporirung in diese Societät, herrührende Ansprache von 1500 fl. hat, so werden, wenn erst die desfalls nöthigen Vorkehrungen geschehen sind, die Meldungen um dieselbe aufgefordert werden.

Berichtigung.

Seite 113. des Regierungsblatts Nro. XVIII. muß in der 8ten Colonne statt 30,000 fl. 25470 fl. stehen; in der 9ten statt 85 fl. — 72 fl. 9 kr.; in der 10ten statt 88 fl. 41 kr. 75 fl. 50 kr.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. November 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben durch Unser Edict d. d. Wien den 19. April d. J., zu Deckung der Kriegsausgaben eine ausserordentliche Steuer von 1,800000 fl. ausgeschrieben, die Erhebung einer Capitalien- und Besoldungs-Steuer zu diesem Zweck angeordnet, den Rest auf das Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Capital umzulegen befohlen, und den hierzu und zu der ordinären Steuer erforderlichen Beytrag unterm 12. Juni auf 25 kr. p. 100 fl. Capital bestimmt.

So schmerzlich Wir es damals fühlten, von Unsern lieben Unterthanen in ihrem gegenwärtigen erschöpften Zustande eine nicht unbedeutende außerordentliche Steuer fodern zu müssen, so erfreulich ist es Uns jetzt, durch andere Zuflüsse in den gewünschten Stand gesetzt worden zu seyn, einen Theil dieser Steuern wieder nachzusehen.

Wir bestimmen den Nachlaß hiermit auf sieben Kreuzer von hundert Gulden Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Capital, so daß an ordentlich- und ausserordentlichen Steuern nur 18 kr. erhoben werden sollen; den Nachlaß an der Besoldungssteuer bestimmen Wir auf die Hälfte; die Capitaliensteuer bleibt unverändert.

Unsere getreuen Unterthanen werden in dieser Mäßigung zugleich die Beurkundung Unserer landesväterlichen Gesinnungen, die Volksabgaben nicht über den unbedeckten Staatsbedarf auszudehnen, dankbar erkennen, und dieses Gefühl wechselseits damit beurkunden, daß sie sich beeifern, die geminderte Steuerschuldigkeit um so richtiger in den festgesetzten Terminen abzutragen.

Insbesondere erwarten Wir, daß einzelne Stände nicht Begünstigungen gegen die Grundsätze der nun vollführten Steuerperaquation in Anspruch nehmen werden, die

Wir weder mit dem Interesse Unserer übrigen Unterthanen, noch mit Unsern Regentenpflichten zu vereinbaren wissen.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 31. Oktober 1815.

Carl.

Frhr. von Sensburg.

Auf Sr. Königl. Hoheit
höchsten Special-Befehl.
Ring.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung der Sustentation der Geistlichen und Lehrer betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß der standesmäßigen Sustentation der Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten, wie sie durch Verordnung vom 26. September d. J., Regbl. Nro. XVIII. ausgesprochen worden ist, die freye Wohnung hinzugefügt werden solle.

Die Kreisdirectorien haben, zum Vollzug dieses höchsten Willens, sämmtlichen Obereinnehmereyen den Auftrag zu geben, in der vorgeschriebenen Tabelle dem 25fachen Betrag der normativmäßigen Sustentations-Summe (Colonne 5) das Steuerkapital des betreffenden Pfarr- oder Schulhauses beyzuschlagen, die Summe beyder als die wirkliche 26fache normativmäßige Sustentations-Summe des Dienstes zu betrachten, und bey der weiteren Berechnung zu behandlen. Den Pfarrern und Schulmeistern ist dieser weitere Beweis der gnädigen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit für die Geistlichen und Schullehrer besonders zu eröffnen.

Carlsruhe, den 7. November 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Heidenreich.

(Die Minderung der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Besoldungs-Steuer betreffend.)

Zum Vollzug des höchsten Edictes vom 31. Oktober d. J., wodurch die diesjährige Steuer von 25 kr. auf 18 kr. p. 100 fl. Steuerkapital und die Besoldungssteuer auf die Hälfte heruntergesetzt worden ist, wird andurch Folgendes verordnet:

1. Da, wo die Hebregister bereits auf 25 kr. p. 100 fl. Steuerkapital bezeichnet worden, sind 7 kr. p. 100 fl. wieder in Abgang zu decretiren, und jedem Einzelnen dadurch zu vergüten, daß sie

im Monat November, als Zahlung auf den ganzen Betrag, in das Hebregister eingezeichnet werden. Daß von diesem Abgang keine Hebgebühren bezahlt werden, versteht sich von selbst.

2. Wegen der Besoldungssteuer ist den Verrechnern, welche ihre Besoldungen zu bezahlen haben, zu eröffnen, daß sich die Erhebung mit dem Abzug fürs 1ste und 2te Quartal schließt, jedoch unter der natürlichen Beschränkung, daß von denjenigen Besoldungstheilen, welche für das 1te und 2te Quartal abgegeben, aber, wie dieß bey den Naturalien häufig der Fall ist, erst später bezogen werden, der Abzug der Besoldungssteuer noch geschehen muß, da sie nur zur Hälfte nachgelassen ist, also der Betrag für zwey Quartale vollständig in die Staatskasse fließen muß.

3. Von der Besoldungssteuer, welche den Obereinnehmern, in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift vom 18. May 1815, §. 4, besonders in Einnahme decretirt worden sind, dürfen nur die zwey ersten Termine erhoben werden. Denjenigen Personen, welche bereits mehr als die Hälfte der ganzen Jahrsschuldigkeit bezahlt haben, ist das Zuvielbezahlte sogleich zurückzugeben.

4. Wegen Besteurung der Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten ist bey der Grund- und Häuser-Steuer Folgendes zu beobachten:

a) Da, wo die Hebregister erst aufgestellt werden, also die Jahrssteuer nur mit 18 kr. p. 100 fl. Steuerkapital in Ansatz kommt, ist die Rückvergütung, welche die Verordnung vom 26. Sept. d. J. Regbl. Nro. XVIII. mit 17 kr. vorschreibt, nur mit 14 kr. zu leisten, da von dem freybleibenden Steuerkapital die ganze Steuer nur nach Abzug der halben Besoldungssteuer mit 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital eintreten kann.

b) Wo die Hebregister schon zu 25 kr. aufgestellt sind, wird den Dienern der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten, wie allen Steuerpflichtigen, 7 kr. p. 100 fl. Steuerkapital als Zahlung in das Hebregister eingezeichnet (siehe oben, Satz 1) und überdieß von dem Kapitalbetrag, welcher nach der 8ten Colonne der — der Verordnung vom 26. September d. J. beyliegenden — Tabelle von der Besteurung frey bleiben soll, 14 kr. p. 100 fl. rückvergütet.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben hiernach die Executiv-Behörden anzuweisen, und über die Befolgung der gegebenen Vorschriften zu wachen.

Carlsruhe, den 7. Novemb. 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Heidenreich.

(Die Verbindung des Wiesenkreises mit dem Dreysamkreis betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben den Verhältnissen angemessen gefunden, den bisherigen Wiesenkreis mit dem Dreysamkreis zu verbinden, und es wird, wenn das Nöthige hiernach eingeleitet ist, die Zeit des wirklichen Vollzugs dieser Verbindung öffentlich bekannt gemacht werden.

In Folge dieses haben Höchstdieselbe den bisherigen Director des Wiesen-

Kreises, Staatsrath von Kalm, auf sein unterthäniges Ansuchen, des Kreisdirectorial-Dienstes entbunden; wegen Verwendung der Kreisräthe Deimling und Willinger weitere Anordnung vorbehalten, von dem übrigen Personale aber den Kreisassessor Diez und den Kreissecretair Edel in dieser Eigenschaft, sodann den bisherigen Kreissecretair Blaß als Kreisregistrator, sofort den Kreisregistrator Ziegler, den Revisor Streif und den Kreiskanzlist Lerch, so wie den bisherigen Kanzlist Fischinger bey dem Kinzigkreis, in gleicher Eigenschaft bey dem Dreysamkreis anzustellen; endlich den bisherigen Assessor und Secretair Eckstein in gleicher Eigenschaft zu dem Donaukreis, so wie den bisherigen Kreisregistrator Einhard bey dem Wiesenkreis als Registrator zu eben erwähntem Kreis, und den bisherigen Kanzlist Elg in gleicher Eigenschaft zu dem Kinzigkreis zu versetzen gnädigst geruhet.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch Beförderung des Dekans und Pfarrers Höfelmann erledigte Pfarrey zu Ersingen im Pfinz- und Enzkreise, desgleichen das katholische Dekanat Pforzheim dem bisherigen Stadtpfarrer Bettendorf zu Kleinlaufenburg zu übertragen.

Die Pfarrey oder Local-Kaplaney Niederwasser im Donaukreise, ist dem bisherigen Vikar zu Todtnau Krispinian Thaa gnädigst verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die durch den Tod des Pfarrers Hurst erledigte Pfarrey zu Elchesheim, im Murgkreis, dem bisherigen Professor Krug am Lyceum zu Rastatt zu verleihen.

Die durch Pensionirung des Pfarrers und Spezials Wagner zur Erledigung gekommene evangelisch lutherische Pfarrey Laufen mit Gallenweiler ist dem bisherigen Pfarradjunct Sprenger zu Bettberg gegen einen jährlichen Beytrag von 600 fl. zu der auf dieser Pfarrey haftenden Pension des gedachten Emeritus, und die Verbindlichkeit, einen beständigen Vikar für Gallenweiler zu halten, auf unbestimmte Zeit und ohne Hoffnung der Nachfolge, gnädigst übertragen worden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Höchenschwand an den Pfarrer Martin Barfüßler ist die Pfarrey Birendorf, im Wiesenkreise, erlediget. Sie hat mit ihren 10 Filialen über 1800 Seelen, und ihr in Geld, Naturalien und Zehenten bestehendes Einkommen beläuft sich, nach Abzug der Lasten, worunter die Haltung eines Vikars ist, auf 600 fl. im Anschlage.

Die Kompetenten um diese den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich, nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38, insbesondere Art. 4, zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. November 1815.

Bekanntmachungen.

(Den Ersatz an den neuern Kriegs-Prästationen des Großherzogthums betreffend.)

Seitdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog an die Maaßregeln der gegen Frankreich alliirten höchsten Mächte Sich angeschlossen haben, ist das Großherzogthum in die unausweichliche Lage versetzt worden, nicht nur den eingegangenen eigenen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten, sondern auch Prästationen mancher Art zu bewirken, aus welchen demselben mehrere sehr bedeutende Vorschuß-Forderungen, deren Richtigstellung hinsichtlich des Betrags auf den zum Theil schon erfolgten und zum Theil noch einzuleitenden Liquidationen beruhet, erwachsen sind, und auf welche hin schon einige Zahlungen inzwischen erhoben wurden.

Damit die concurrenzpflichtigen Individuen des Landes von diesen einstweilen eingegangenen Geldern und von der Verwendung derselben in nähere Kenntniß gesetzt werden, so wird aus den Akten der Kriegs-Deputation und Kriegs-Commission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgende

Uebersicht

über dasjenige geliefert, was an dem vom November 1813 bis jetzt entstandenen Aufwand von den alliirten Mächten erwirkt worden ist, und zwar:

1.

Auf die Forderung wegen der vom November 1813 bis in den May 1814 in dem ganzen Umfang des Großherzogthums errichtet gewesenen Militair-Lazarethe für die Kranken sämmtlicher alliirten Mächte.

a) Aus denen von der Central-Lazareth-Direction in Frankfurt a/m dem Großherzogthum auf Abschlag an seiner vorgedachten — nach den vorliegenden Rechnungen auf die Summe von 1,459,034 fl. 32½ kr. sich belaufenden Forderung überlassenen Material-Waaren (Arzney-Stoffen) und Spital-Effecten, welche zum Theil durch eine Commissionshandlung in Frankfurt, nach der Einleitung der Großherzoglichen Liquidations-Commission, verwerthet und zum Theil hieher gezogen wer-

den sind, wurden nach der Rechnung der Frankfurter Commissions-Handlung vom 7. August 1815 erlöset . . . . 3948 fl. 21 kr.

Wovon der Betrag der Unkosten, Spesen und Provision abgehet mit . . 387 . 52

Rest 3560 29

Hieran sind an die Herren Banquiers Goll und Söhne in Frankfurt abgegeben und durch diese an die Großherzogliche General-Staats-Kasse übermacht werden:

Den 3ten Juni 1815	1200 fl.	— kr.
„ 17ten	800 „	— „
„ 30ten	500 „	— „
„ 30ten July	500 „	— „
	3000 „	— „
Die Einsendung der übrigen . . . . wird noch erwartet.	560 „	29 „
Thut wieder	3560 „	29 „

b) Aus der Hauptkasse der Central-Lazareth-Direction in Frankfurt, die der Großherzoglichen General-Staats-Kasse unterm 9. September 1815 baar zugemittelte . . . . 20590 fl. 15 kr.
und

c) Aus den dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerio überlassenen Material-Waaren und Medicamenten, welche zur Militair-Apotheke gezogen wurden, . . 1451 . 3 .

Zusammen . . . . 25601 fl. 47 kr.

Von dieser Summe wurde, nach dem Verhältniß des Aufwandes, den die Kreise des Großherzogthums an dem oben bemerkten Gesammt-Betrag der Hospital-Kosten getragen haben, denselben folgendes abschläglich zugemittelt:

	Nach dem Total-Aufwand auf die Militair-Spit.		Den 1. Mai 1815.		Den 26. September 1815		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Seekreis	69129	5½	284	16	852	48	1137	4
„ Donaukreis	228684	9¾	910	29	2821	27	3761	56
„ Wiesenkreis	174217	7	716	27	2149	21	2865	48
„ Treisamkreis	198362	50¾	816	34	2449	42	3266	16
„ Kinzigkreis	225103	37	925	44	2777	12	3702	56
„ Murgkreis	29166	36½	119	56	359	18	479	14
„ Pfinz- und Enzkreis	93630	20½	385	17	1155	51	1541	8
„ Neckarkreis	157164	—	646	19	1938	57	2585	16
„ Mayn- und Tauberkreis	77842	35¼	319	58	959	54	1279	52
und wegen der Militair-Spitäler für die Badischen Truppen zu Carlsruhe, Ettlingen und Frauenalb	205534	10¾	845	—	2535	—	3380	—
Zusammen	1459034	32½	[illegible]000	—	18000	—	24000	—

Der bey der General-Staats-Kasse in Deposito befindliche Ueberrest von . . . 1601 30

womit die oben bemerkte Summe von 25601 47

sich ausgleicht, wird demnächst distribuirt werden, wenn davon zuvörderst die dißfalls er-

lassene Provisten und Uebermachungs-Kosten, deren Betrag zur Zeit nicht bekannt ist, werden bestritten worden seyn.

2.

Auf die Forderung für die Durchmarsch-Verpflegung der Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen Truppen in den Monaten April, May und Juny 1815.

Die Ausweise der dießfalls zu Freyburg gepflogenen Liquidationen enthalten folgende Forderungs-Summen:

Vom 12ten August 1815	45223 fl.	33 kr.
„ 13ten September 1815	57139 „	49½ „
„ 21ten October 1815	13299 „	36½ „
Zusammen	115662 „	59 „

Hieran haben insbesondere anzusprechen:

	An der Forderung für April u. May.		An der Forderung für den Juny.		Im Gesammt-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der See-Kreis	20406	14	30376	56½	50783	10½
„ Donau-Kreis	6580	49	—	—	6580	49
„ Wiesen-Kreis	578	4¾	—	—	578	4¾
„ Treisam-Kreis	1479	17	22457	48½	23937	5½
„ Kinzig-Kreis	154	42½	17180	57½	17335	40
„ Murg-Kreis	817	34½	8710	41¾	9528	16¼
„ Pfinz- und Enz-Kreis	3117	58	—	—	3117	58
„ Nekar-Kreis	3760	1	—	—	3760	1
„ Mayn- u. Tauber-Kreis	32	6½	9	48	41	54½
Zusammen	36926	46¾	78736	12¼	115662	59

Hierauf sind zur Zahlung aus der Kaiserlich-Oestreichischen Reserve-Kasse in Augsburg angewiesen und bezogen worden:

Den 2ten September 1815.	40000	—		
„ 12ten November 1815.	50000	—		
			90000	—
Rest mithin noch			25662	59

Von hierstehender Summe wurden den betreffenden Kreis-Directorien nachstehende Zahlungen

zugemittelt, um solche an die Aemter zur weitern Vertheilung an die betreffenden Communen gelangen zu lassen:

	An die Forderung für den April und May 1815, den 17. October.		An 50000 fl., als der 2ten k. k. österr. Zahlung pro rata, den 14. Novemb.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Seekreise	20406	14	19292	43	39698	57
„ Donaukreise . . . . vid. unten der Nachtrag.	6528	—	—	—	6528	—
„ Wiesenkreise	578	4½	—	—	578	4½
„ Treisamkreise	1479	17	14263	13	15742	30
„ Kinzigkreise	154	42½	10911	50	11065	32½
„ Murgkreise	817	34½	5532	14	6349	48½
„ Pfinz- und Enzkreise . . . . . . vid. unten der Nachtrag.	3116	58	—	—	3116	58
„ Neckarkreise	3760	1	—	—	3760	1
„ Mayn- und Tauberkreise, mit Einschluß von 9 fl. 48 kr. für den Juny,	41	54½	—	—	41	54½
	36882	45¾				
Dann den 14ten Nov. 1815, als Nachtrag, für den Donaukreis	52	49	—	—	52	49
und den Pfinz- und Enzkreis	1	—	—	—	1	—
Zusammen	36936	34¾	50000	—	86936	34¾
Die bey der Amortisations-Kasse noch deponirten					3063	25¼
welche die drüben stehende Summe von.					90000	—

ausmachen, dienen einstweilen dazu, um daraus die wegen der Geld Erhebung und Versendung in Augsburg gehabten Auslagen und dann jene Kosten zu bestreiten, welche wegen der Liquidation erlaufen und worüber seiner Zeit die nähere Verwendung nachgewiesen werden wird.

3.

Auf die Forderung für die im Sommer 1815 in die Kaiserlich-Königliche Oestreichische Militair-Magazine nach Waldshut, Freyburg und Gengenbach geschehene Natural-Lieferungen.

Dießfalls sind aus der bey dem Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen Hauptquartier zu Heidelberg etablirt gewesenen Aerarial-Kasse folgende Geldsummen in Holländer-Dukaten, das Stück zu 5 fl. 36 kr. Rheinisch, erhoben werden:

Den 10ten Juny 1815	118290 fl. — kr.
und den 16ten Juny 1815	144500 „ — „
Zusammen	262790 „ — „

Uebertrag . . . . 262790 fl. — kr.

Hievon wurde

a) eine Auslage bestritten von . . . . 22 fl. 24 kr.

und

b) eine Summe von . . . . 20000 . — .

— 20022 . 24 .

ein Depot bey der Amortisations-Kasse genommen, um solche theils als Zuschuß zu der Aufbesserung, den das Großherzogthum zu den von Oestreich festgesetzten Lieferungs-Preisen an die Lieferanten, wegen ihren etwaigen höhern Forderungen, darauflegen muß, theils dazu zu verwenden, daß damit die Anschaffung einer für den Bedarf der verbündeten Heere am Oberrhein weiters requirirten sehr bedeutenden Quantität von Militair-Magazins-Requisiten, und dadurch zugleich das Mittel erleichtert werde, für das Großherzogthum den gedoppelten bedeutenden Vortheil der Verpflegungs-Abkürzung während der fortdauernden Kantonirung der Truppen und der Abwendung der Kosten durch den schon angeordnet gewesenen Transport der sehr beträchtlichen Magazins-Vorräthe von Stockach und Hüfingen nach Freyburg zu erziehlen.

Hierüber blieben noch zur alsbaldigen Disponirung übrig . . . . . 242767 fl. 36 kr. welche Summe, nach Verhältniß der Seelen-Zahl, an nachbenannte Kreise mit der Verordnung distribuiret werden, daß davon jedem Amt, und durch solches jeder Commune, die sie betreffende Rate baar zugemittelt und die Bescheinigung über den Empfang zu den Akten der Kriegs-Kommission eingesendet werden soll;

und zwar auf	Nach der Verfügung vom 10. Juny 1813. Nro. 801.		nach der Verfügung vom 17. Juny 1813. Nro. 955.		Summe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Den Seekreis	11695	—	12306	58	24001	58
„ Donaukreis *)	9495	—	9991	11	19486	11
„ Wiesenkreis	15265	—	16063	37	31328	37
„ Treisamkreis	16429	—	17288	49	33717	49
„ Kinzigkreis	15355	—	16158	24	31513	24
„ Murgkreis	11109	—	11690	15	22799	15
„ Pfinz- und Enzkreis	17167	—	18064	52	35231	52
und „ Neckarkreis	21775	—	22913	30	44688	30
Auf den Mayn- und Tauberkreis Nichts, da dieser keine Lieferung dießfalls präſtiret hat.						
Zusammen	118290	—	124477	36	242767	36

*) Anmerkung. Die an der zweyten Distribuirung den Donaukreis betroffene Rate von 9991 fl. 11 kr. wurde einstweilen noch bey der Amortisations-Casse, bis zur erfolgten Documentirung der Naturalien-Ablieferung, zurückbehalten.

Von obigem en Depot bey der Amortisations-Kasse befindlichen Geldern wurde zu allgemeinen Landes-Prästationen folgendes angewiesen:

a) An das Pfinz- und Enzkreis-Directorium:

Den 25ten Juny 1815, als Vorschuß zur Fleisch-Anschaffung für das Kaiserlich-Königlich-Oestreichische Militair . . . . 5000 fl. — kr.
welche aus seinem Antheil an dem von der K. K. Oestreichischen Militair-Behörde für die Lieferung an Schlacht-Vieh zugesicherten Ersatz restituiret werden.

b) An den Kreis-Marschcommissair Kreisrath Faller in Donaueschingen, zur Bestreitung der Transport-Kosten für die von dort nach Freyburg abgeführten Militair-Magazins-Vorräthe:

Den 4ten September 1815, Nro. 2073	2000 fl. — kr.	
„ 28ten September, Nro. 2375	2000 „ — „	
„ 2ten Oktober, Nro. 2410	2485 „ 28 „	
„ 8ten November, Nro. 2787	167 „ 5 „	
		6652 „ 33 „

4.

Auf die bereits mit 59644 fl. 37 kr. liquidirte Summe an der in 67013 fl. 2 kr. bestehenden Gesammt-Forderung für die geschehene ausserordentliche Lieferung von Schlachtvieh sind von der Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen Fleisch-Regie schon bezahlt worden: 35600 fl.

Davon haben empfangen:	An der Forderung von		
	fl.	kr.	fl.
Der Dreisamkreis	14285	40	7000
„ Wiesenkreis	20169	15	10000
„ Seekreis	5985	40	2900
„ Donaukreis	4417	46	2100
„ Kinzigkreis	5811	30	2900
„ Pfinz- und Enzkreis	10318	45	5000
„ Nekarkreis	10443	3	5500
Für nöthige Ausgaben wegen dieser Lieferung sind theils schon verwendet, theils noch vorräthig	—	—	200
Zusammen			35600

Von den weiters für Rechnung des Landes eingehenden Geldern und von deren Verwendung wird von Zeit zu Zeit, in Folge der Allerhöchsten Intention, öffentliche Nachricht ertheilt werden.

Carlsruhe, den 14. November 1815.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Kriegs-Deputation und Kriegs-Commission.

Guignard. Vdt. Wielandt.

(Die Namensunterschriften der berichtenden Stellen betreffend.)

Da die dahier ausgeflossene Verordnung vom 8ten November v. J., im Regierungsblatt des eben erwähnten Jahres Nro. XX. Seite 137. enthalten, bisher den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, so findet man sich bewogen, deren Befolgung hiemit wiederholt in Erinnerung zu bringen, und dabey zu bedeuten, daß in Fällen des Dagegenhandelns, wenn nämlich in Berichten an diesseitige Stelle die Namensunterschrift unleserlich erfunden würde, nach Befinden Ahndung und Strafe erfolgen werde.

Carlsruhe, den 7ten November 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch Höchste Ordre vom 25sten August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das kriegsgerichtliche Urtheil über die Lieutenants Rollfuß und Manz vom 10ten Landwehrbataillon, wodurch ersterer wegen unanständigem Betragen cassirt, und letzterer dimittirt wurde, zu bestätigen geruht. —

Durch H. Ordre vom 26sten ej. wurde Sec.Lient. Engesser vom 2ten Landwehrbat. zum Prem.Lieutenant, und der Rechnungsführer Schellenbauer vom 11ten zum SecondLieutenant ernannt. —

Dem kriegsgerichtlichen Spruch über den Lieutenant von Harsch vom 10ten Landwehrbataillon, wornach derselbe wegen dienstwidrigem und unanständigem Betragen cassirt wird, ertheilten Se. Königl. Hoheit durch Ordre vom 12ten October die Höchste Bestätigung. An demselben Tag erhielt der Lieutenant Habich 2ter vom 11ten Landwehrbat. die Krankheits halber unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Unterm 19ten October wurde der General-Major und General-Adjutant von Franken zum Inspecteur der Landwehr ernannt; auch geruhten Se. Königl. Hoheit, zum Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dem Benehmen während des letzten Feldzuges, jedem der 8 Feld-Landwehrbataillone eine Fahne, und den Brigadiers General-Major Brückner, Oberst Hennig, von Brand 1ter und von Baumbach; so wie dem Obersten Lehmann und von Beust, und dem ObristLieutenant und Flügel-Adjutanten von Seutter, Chef vom Generalstaab des Feld-Armeecorps, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Der für die Dauer des Kriegs bey dem Dragonerregiment von Geusau Nr. 2. angestellte Rittmeister von Laroche erhielt unterm 1ten November die gnädigste Bewilligung, in seine frühern Verhältnisse zurücktreten zu dürfen.

Durch die Höchste Ordre vom 10ten November haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den General-Major und General-Adjutanten von Freystedt zum Inspecteur der Cavallerie, und den ObristLieutenant und Flügel-Adjutant von

Seutter zum General-Quartiermeister gnädigst ernannt, und Letzterem die Oberleitung aller in dieses Fach einschlagenden Gegenstände zu übertragen geruht. Durch diese Ordre haben Höchstdieselben ferner die sämmtlichen Linientruppen in zwey Militär-Commandos einzutheilen befohlen, wovon das erstere den Namen Carlsruhe, unter den Befehlen des General-Lieutenants von Stockhorn, und das andere den Namen Mannheim, unter den Befehlen des General-Lieutenants von Neuenstein, führet. — Die nunmehrigen Garnisonen haben Se. Königliche Hoheit folgendermaßen zu bestimmen geruht:

Militär-Commando Carlsruhe:

Garde du Corps, 1. Division, Carlsruhe.
Dragonerregiment von Geusau, Nro. 2.; Staab, 1te und 2te Division, Bruchsal; 3te Division, Rastatt. —
Leibgrenadiergarde, — Carlsruhe.
Infanterieregiment von Stockhorn Nro. 1. Carlsruhe.
Infanterieregiment Graf Hochberg Nro. 2., Staab und 1tes Bataillon Carlsruhe; — 2tes Bataillon Durlach.
Leichtes Infanteriebataillon, Rastatt.
Artilleriebataillon: Staab, 1 Escadron reitender- und 3 Comp. Fuß-Artillerie, Carlsruhe.

Militär-Commando Mannheim.

Dragonerregiment von Freystedt Nro. 1., Staab, 1te und 2te Division Mannheim; — 3te Division, Schwezingen.
Infanterieregiment Großherzog Nro. 3. } Mannheim.
— — — v. Neuenstein Nro. 4. } Mannheim.
1 Compagnie Fuß-Artillerie — } Mannheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten November 1815. gnädigst geruhet, die Staatsrathe von Kalm und Guignard zu wirklichen Mitgliedern Ihres Staatsraths zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner den bisherigen Kammerjunker Hofgerichtsrath Ludwig von Stetten zu Rastatt zum Kammerherrn, und

mittelst Höchster Entschliessung vom 15ten October d. J. den Kreisassessor Eckardt zu Wertheim zum Kreisrath zu befördern, gnädigst geruht.

Die erledigte Pfarrey Böhringen im Seekreise ist dem Vikar Aloys Frech in Endingen gnädigst verliehen worden.

Da die evangel. lutherische Pfarrey zu Neunstetten im Main- und Tauberkreise durch die Entsagung des bisher daselbst gestandenen Pfarrers Hofmann zur Erledigung gekommen ist; so werden die Competenten darum zur Meldung um dieselbe binnen 6 Wochen hierdurch aufgefordert, mit dem Bemerken, daß der Competenzanschlag derselben 324 fl. betrage.

Die katholische Pfarrey Neckargerach ist dem Pfarrer Kiefer zu Allfeld gnädigst konfe- rirt worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Allfeld (2ten Landamts Mosbach), die durch 7 Filialhöfe beschwert ist, und ein Einkommen von etwa 8 bis 900 fl. an Güter- kleinen Zehenten-Ertrag, baarem Geld und Naturalien hat, haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. December 1815.

Bekanntmachung.

(Den Vollzugsanfang der Verbindung des bisherigen Wiesenkreises mit dem Dreysamkreis betreffend.)

In Folge der bereits bekannt gemachten Aufhebung des Wiesenkreises zu Lörrach und dessen Einverleibung zu dem Dreysamkreis zu Freyburg, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß sich die Functionen des Wiesenkreis-Directoriums mit dem 11ten l. M. geschlossen haben, und sich von diesem Tag an, in allen diesen ehemaligen Kreis betreffenden Gegenständen, nunmehro an das Großherzogliche Dreysamkreis-Directorium zu Freyburg zu wenden ist.

Carlsruhe, den 16. November 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 1ten December d. J. gnädigst geruhet, die Staatsräthe Volz und von Gulat zu wirklichen Mitgliedern Ihres Staatsraths zu ernennen.

Höchstdieselben haben auch gnädigst geruhet, dem Candidaten des evangelischen Kirchen-Ministerii, Carl Friedrich Rink den Charakter und Rang eines Lyceums-Professors zu ertheilen.

Der bisher bey dem Wiesenkreis-Directorium angestellt gewesene Registrator Einhard ist zu dem Dreysamkreis-Directorium nach Freyburg versetzt werden.

Carl Ludwig Beger von Menzingen ist nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung, unterm 10. November d. J. in die erste Classe der Cameralcandidaten aufgenommen werden.

Das Decanat Offenburg, welches der Pfarrer Meier zu Weingarten bisher provisorisch hätte verwalten sollen, ist dem Pfarrer Koch zu Marlen übertragen werden.

Man findet sich bewegen, das bisherige in Geld, Naturalien, Zehent und einigem Gütertrag bestehende Einkommen der erledigten, künftig mit dem Decanate verbundenen Stadtpfarrey Klein-

Laufenburg (nunmehr im Dreysamkreis) von 500 fl. durch eine ständige jährliche Zulage pr. 200 fl. auf 700 fl. zu erhöhen. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der bestehenden Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Hammer auf die Pfarrey Huttenheim ist die Pfarrey Moosbrunn im Murgkreise mit einem Competenzanschlag in Geld, Naturalien und Zehnten zu ohngefähr 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Concurrenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Todes-Fall.

Am 28sten October d. J. ist der Geheime Hofrath und Professor der Anatomie und Physiologie zu Heidelberg, Jacob Fidel Ackermann, zu Rudesheim im Rheingau gestorben.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. December 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben durch Unser Nachlaß-Rescript vom 31. October d. J., Regbl. Nro. 20. Unsern getreuen Unterthanen einen Beweis gegeben, welchen Landesväterlichen Antheil Wir an derselben ausserordentlichen Kriegslasten nehmen, und wie gerne Wir einem Theil der damaligen Geldzuflüsse von Außen, eine Bestimmung gaben, welche Uns in den Stand setzte, die für das laufende Rechnungsjahr ausgeschriebenen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern beynahe um ein Drittel zu mindern.

Wir hatten aber gleichwohl schon mit dieser Bestimmung den weitern Entschluß verbunden, fernern Geld-Zuflüssen dieser Art eine gleiche Richtung in der Verwendung zu geben; vorzüglich aber die Kriegslasten von den Jahren 1813 auf 1814 in der Art damit zu berücksichtigen, daß die Vorschüsse, welche Wir in dem Drang der Zeit, und bey der schon damals herbeygeführten Erschöpfung der minder-vermöglichen Classen, von den Vermöglichern fordern mußten, und welche bey den damaligen innern und äußern Verhältnissen auf keinen andern Tilgungs-Fonds, als auf den Fonds ausserordentlicher Steuern begründet werden konnten, ganz oder doch zu einem großen Theil mit diesen weitern Zuflüssen abgetragen; dadurch auch die Steuer-Ausschläge für die nächstkommenden Jahre erträglicher seyen, und die baare von Außen kommende Geld-Masse desto früher in innern Umlauf gebracht werde.

Zwar haben Wir den Kriegsleistungen in den nächst verwichenen Jahren schon das Opfer gebracht, daß Wir eine halbe Million Kriegsschulden mit Domainen-Verkäufen ohne Rückvergütung übernommen, und darüber eigene Cassen-Scheine haben ausfertigen lassen.

Wir wollen aber Unsere Theilnahme nicht hierauf beschränken, und haben daher, nach angehörtem Staatsrath, beschlossen:

1) Das Ganze, durch Unser Edict vom 28. December 1815. (Regierungsblatt Nro. 1. von 1814.) angeordnete Anlehen, welches bisher auf Unsern Landen gehaftet hat, wird auf die Amortisations-Casse, zur Verzinnsung und dereinstigen Capital-Rückzahlung in bestimmten Terminen verwiesen.

2) Um hierzu der Amortisations-Casse die nöthigen Mittel zu geben, weisen Wir derselben vorläufig hiermit die Hälfte der Uns zufallenden französischen Kriegs-Contribution zur Einnahme unwiderruflich zu.

3) Zu gleichem Zweck soll der gedachten Casse auch von der andern Hälfte dasjenige zugemittelt werden, was nach Deckung des vorhandenen Deficits Unserer Staats-Casse etwa noch übrig bleiben wird.

4) So weit diese Zahlungsmittel zu vollständiger Tilgung des bemerkten Anlehens nicht zureichen, bleibt es bey dem, durch das angeführte Edict §. 10 hiezu bestimmten Fonds, welchen Wir solchen Falls der Amortisations-Casse zuweisen werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieses Rescripts beauftragt.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 7ten December 1815.

C a r l.

Vdt. Frhr. v. Hacke. (L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben den in Höchstdero Geheimen Cabinet angestellten Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Ring zum Geheimen Referendair zu ernennen gnädigst geruht.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. December 1815.

Verordnung.

(Die Erhebung der Steuer von den Landes-, Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen betreffend.)

Da vor Einführung des neuen Steuersystems in dem größten Theil des Landes die Erhebung und Ablieferung der Steuern mit dem Gemeinds-Rechnungswesen verknüpft war: so mußten auch die Landes-, Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen ihre Staatssteuern an die Gemeindsrechner jeden Orts abliefern. Die gegenwärtige Einrichtung, wodurch das Rechnungswesen über die Erhebung und Ablieferung der Staats-, Flußbau- und Bezirks-Schuldentilgungs-Steuern von dem Gemeinds-Rechnungswesen gänzlich getrennt worden, erlaubt eine einfachere, manche Schwierigkeiten entfernende, Erhebungsart der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Steuerbeträge — eine Erhebungsart, welche den Nachtheil, daß eine Verrechnung ihre Total-Schuldigkeit an viele Steuererheber bezahlen mußte, beseitiget.

Man verordnet deswegen unter Bezug auf die Instruktion vom 20sten Juny 1815. folgendes:

1) Der Obereinnehmer hat aus den Hebregistern der Steuereinnehmer seines Bezirks die in der IV. Abtheilung stehenden Steuerbeträge der Landesherrschaft, der Standes- und Grundherrschaften zu extrahiren — von der Lieferungsschuldigkeit des betreffenden Orts abzuziehen, und in das collective Hauptbuch nur den Rest als Schuldigkeit des Orts einzutragen.

2) Jeder, in den Ortsregistern vorkommenden, Landes-, Standes- und Grundherrlichen Verrechnung wird der Obereinnehmer einen nach dem anliegenden Muster zu verfassenden Forderungszettel zusenden.

3) Nach den ausgefertigten Forderungszetteln legt sich der Obereinnehmer, als Unterempfänger sein Hebregister an, ganz in der nämlichen Form, wie es unter Litt. B. der Instruction vom 20. Juny vorgezeichnet ist. Die Schuldigkeit aller Standes- und Grundherrschaften werden summirt, die Schuldigkeit der Landesherrschaft bildet

einen für sich bestehenden Posten. Abschriften der Forderungszettel belegen dieses Hebregister; die Belege erhalten die Ordnungszahl des Postens, wozu sie gehören.

4) Der Obereinnehmer eröffnet der Landesherrschaft einen besondern Conto im collectiven Hauptbuch, und trägt Schuldigkeit und Zahlung summarisch ein. Eben dieses geschieht für alle Standes- und Grundherrschaften, sie haben aber zusammen nur einen Conto, wie jede Gemeinde nur einen hat, ungeachtet zu der Summe viele einzelne Steuerpflichtige contribuiren.

5) In der monatlichen Uebersicht wird die Landesherrschaft ebenfalls besonders aufgeführt, und ebenso die Standes- und Grundherrn, jedoch wie im collectiven Hauptbuch nur als ein Posten.

6) Die Landesherrlichen Verrechnungen zahlen die ganze Jahrssteuer auf einmal. Die Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen liefern ihre Steuerquote, wenn sie die Vorauszahlung fürs ganze Jahr oder mehrerer Monate nicht vorziehen, monatlich auf ihre Gefahr und Kosten an die Obereinnehmereyen, sie legen eine Recognition bey, auf welche sie zugleich die Hebgebühren quittiren. Mit diesen wird es folgendermaßen gehalten: Die Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen sollen, in Erwägung, daß sie die Steuer auf ihre Gefahr und Kosten zur Obereinnehmerey liefern, ½ kr. per Gulden, ½ kr. aber der Obereinnehmer für die besondere Bemühung, die er als Unterempfänger durch diese Einrichtung hat, beziehen. Er wird auf die nemliche Recognition quittiren, auf welcher die Standesherrlichen und Grundherrlichen Verrechnungen den Empfang von ½ kr. werden bescheiniget haben. Von den Beyträgen der Landesherrschaft dürfen weder die Domainenverwaltungen, noch der Obereinnehmer, Hebgebühren in Anrechnung bringen.

7) Bey dem Eintrag ins Journal hat der Obereinnehmer folgendes zu beobachten:

a) in der 3ten Colonne bemerkt er sich selbst als Zahler;

b) in der 4ten Colonne wird als Gefäll-Ort der Wohnsitz des Obereinnehmers angegeben;

c) in die 5te Colonne wird gesetzt: laut belegtem Verzeichniß; — in die 6te wird die Summe eingetragen, welche nach dem Hebregister (3) eingegangen ist.

In dem unter c. bemerkten Verzeichniß müssen alle Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen — ihr monatliches Soll — die wirkliche Zahlung und

die Hebgebühr ad 1 kr. per Gulden angegeben seyn, belegt durch die Recognitionen.

d) Die Hebgebühr wird auf dieses Verzeichniß ebenfalls summarisch in Ausgabe gebracht.

8) Mit Steuernachträgen und Abgängen (Instruction vom 20. Juny §. 11. bis 16.) verfährt der Obereinnehmer wie mit der ursprünglichen Schuldigkeit: er extrahirt dieselbe aus den Ortsverzeichnissen, wo sie von der Hauptsumme abgezogen werden; fertigt die Nachtrags- und Abgangs-Register; trägt die Summe ins collective Hauptbuch ein; erhebt die Nachträge, und belegt das Verzeichniß beym Eintrag in das Journal mit Recognitionen; bezahlt den Abgang, und belegt das Verzeichniß mit Quittungen.

9) Auf die alten Rückstände (Instruction vom 20. Juny §. 18.) ist gegenwärtige Verordnung nicht anwendbar.

10) Ueber die Rückstände in künftigen Jahren, wenn solche vorkommen, hat der Obereinnehmer, in Gemäßheit des §. 24. der mehrerwähnten Instruction, ein Verzeichniß zu fertigen, und sich, bey der Erhebung und Verrechnung, mit der in der Natur der Sache liegenden Modification, wie bey der laufenden Steuer, zu benehmen.

11) Die hier vorgeschriebene Erhebung und Verrechnung der Landes- Standes- und Grundherrlichen Steuern hat auf die Ausfertigung der Kataster, Hebregister und Kreisdirectorial-Decreturen durchaus keinen Einfluß.

12) Sollten irgendwo die Standes- und Grundherrn die Zahlung an die Orts-Steuererheber der unmittelbaren Zahlung an die Obereinnehmereyen vorziehen, so mag es für diese bey der bisherigen Erhebungsweise verbleiben, nur muß die Standes- oder Grundherrschaft in allen Orten des Obereinnehmerey-Bezirks gleich gehalten werden. Die Standes- und Grundherrlichen Verrechnungen haben sich darüber unverzüglich gegen die Obereinnehmereyen zu erklären.

13) Diese Verordnung kann da, wo die Erhebung auf die neuen Register jetzt erst beginnt, noch für dieses Jahr in Anwendung kommen, — wo dieses mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die bisherigen Bezüge bereits in die betreffenden Heb-Register eingetragen, und die Bücher der Obereinnehmereyen angelegt sind, da mag der Vollzug bis zum Anfang des neuen Steuerjahres verschoben werden.

Hievon haben die Kreisdirectorien sämmtliche Obereinnehmereyen, Landesherrliche Domainenverwaltungen, Standesherrliche Domainenkanzleyen, und Grundherr-

liche Verrechnungen in Kenntniß zu setzen, und dafür zu sorgen, daß hiernach gehandelt werde.

Carlsruhe, den 18. December 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Dörflinger.

Forderungszettel

für

die Fürstlich Leiningische Receptur Hardheim

über

die in sämmtlichen Orten der Obereinnehmerey Buchen zu bezahlenden directen Steuern.

Schuldigkeit.

Laut Hebregister der Orte	Jahres-Betrag. fl.	kr.	Monatlicher Betrag fl.	kr.	Rest per Jahr. fl.	kr.
Altheim — — — —	64	12	5	21	—	—
Auerbach — — — —	31	30	2	37	—	6
Buchen — — — —	124	6	10	20	—	6
rc. Summa	846	9	70	30	—	9

Den getreuen Auszug aus den Orts-Hebregistern verbürgt

Die Ober-Einnehmerey
N. N.

Bekanntmachungen.

(Die Steuervergütung an die Pfarrer und Schulmeister betreffend.)

Auf die Frage: wie es mit Besteurung resp. Freylassung der Pfarrgüter und Ge-

fälle gehalten werden solle, wenn der Dienst in mehreren Gemarkungen Güter oder Gefälle besizt? werden

sämmtlichen Kreisdirectorien folgende nähere Bestimmungen eröffnet:

1) Wenn einem Pfarr- oder Schuldienst an mehreren Orten ein Steuerkapital zur Last steht: so muß der Obereinnehmer, in dessen Bezirk der Pfarrer oder Schulmeister wohnt, die Berechnung machen, wieviel dem Pfarrer oder Schulmeister in jedem Ort, wo er steuern muß, zu vergüten ist; — wohnt der Pfarrer im Ausland und hat er demohngeachtet, weil er actus parochiales im Lande verrichtet, wie die im Land wohnenden Geistlichen, Anspruch auf Freylassung einer Sustentations-Summe: so ist der seinem Wohnsiz im Ausland zunächst liegende inländische Ort, wo er steuerbar ist, in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Obereinnehmer zu Fertigung der Berechnung, bestimmend, es wird nemlich ebenso gehalten, wie wenn der Pfarrer in dem bemerkten Orte wohnte.

2) Der Pfarrer oder Schulmeister muß dem Obereinnehmer die Orte angeben, wo er steuerbare Objecte im Lande besitzt, und, wenn diese Orte außer dem Bezirk des Obereinnehmers liegen, zugleich über die Größe des Steuerkapitals, nach dem Kataster, ein Ortsvorständliches Attestat vorlegen.

3) Der Obereinnehmer fertigt alsdann die Berechnung nach dem anliegenden Muster. Sie unterscheidet sich von der durch die Verordnung vom 26sten September 1815. R. B. Nro. XVIII. vorgeschriebenen nur dadurch, daß das Steuerkapital von den einzelnen Orten zusammengeschlagen und die ganze Vergütungssumme am Ende nach Verhältniß des Steuerkapitals auf die einzelnen Orte repartirt wird.

4) Der Obereinnehmer, welcher die Berechnung gefertiget hat, theilt dieselbe, im Fall darinn Orte vorkommen, welche in andern Obereinnehmereyen liegen, dem Pfarrer oder Schulmeister in beglaubter Abschrift mit, welche dieser den betreffenden Obereinnehmereyen zustellt, und darauf die Vergütung erhält.

5) In die durch Verordnung vom 26sten September d. J. R. B. Nro. XVIII. vorgeschriebene Haupt-Tabelle geschieht in solchen Fällen der Eintrag nach dem Muster Nro. 2. Es wird nemlich, unter Berufung auf die anzulegende specielle Berechnung, die zu leistende Vergütung in die 9te resp. 10te Kolonne eingetragen.

Hiernach sind die Obereinnehmer, so wie die Pfarrer und Schulmeister zu belehren.

Carlsruhe, den 18ten December 1815.

Finanz = Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Dörflinger.

Nro. 1.

Obereinnehmerey Steinbach.

Berechnung

der Rückvergütung an ordinärer Steuer pro 1815. für die Pfarrey Baden, welche zwey Kapläne hält:

der vorgeschriebenen Tabelle

Kolonne	2.	Baden			35,000 fl.
		Beuren			14,000 —
		Gernsbach (Obereinnehmerey Rastadt)			1,000 —
					50,000 fl.
—	—	3.			4,500 —
—	—	4.			54,500 fl.
—	—	5. a)		30,000 fl.	
—	—	5. b) Pfarrhaus		4,500 —	
					34,500 —
—	—	6.			20,000 —
—	—	7.			20,000 —
—	—	8.			30,000 —
—	—	9.			70 fl.
Hievon trifft nach obigen Steuerkapitalien:			Baden		49 fl.
—	—	—	Beuren		19 — 36 kr.
—	—	—	Gernsbach		1 — 24 —
				thut wieder	70 fl.

Wegen Gernsbach erhält die Obereinnehmerey Rastadt Abschrift dieser Berechnung.

Obereinnehmerey Steinbach.

Verzeichniß

über die den Pfarrer und Schulmeistern in Gemäßheit der Verordnungen des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 26sten September und 7ten November 1815. für dieses Jahr zu vergütende Steuer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
Amt. Ort. Dienst.	Steuer-Capital des Dienstes nach dem General-Kataster.	25facher Betrag des der Grund- und Häuser-Steuer nicht unterworfenen Dienst-Einkommens.	Summa von 2. und 3.	Summa des a) 25fachen Betrags der normativmäßigen Sustentationssumme und b) des Steuer-Kapitals der Wohnung.	Das Kapital des Diensteinkommens 4. übersteigt das Kapital der normativmäßigen Sustentationssumme 5. um	Mithin behält der Dienst ein Kapital zu versteuern von	7 abgezogen von 2, ergiebt sich das Kapital des Dienstes welches pro ordinario frei bleiben soll, mit	Von der Summe 8. beträgt die Rückvergütung à 14 kr per 100 fl Kapital.		Rückvergütung für den Ort.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Amt Baden.											
Baden											
Katholische Pfarrey mit 2 Kaplänen nach sub Nro. 1. anliegender Berechnung. —	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—	—
Katholischer Schuldienst	15,430	6,200	21,630	a) 7500 b) 1000 8,500	13,130	13,130	2,300	5	22	54	22
Beuren.											
Pfarrey Baden nach Anlage Nro. 1.	—	—	—	—	—	—	—	19	36	—	—
Oos.											
Katholische Pfarrey mit 1. Kaplan. —	3000	24,000	27,000	a) 18,500 b) 4,000 22,500	4,500	3000	—	—	—	—	—
Katholischer Schuldienst	2,800	2000	4,800	a) 7,500 b) 2,000 9,500	—	—	2,800	6	32	6	32

(Die Aufhebung der Landesfundi-Gebühren in der vormaligen Niederrheinischen Provinz betreffend.)

Nach vollendeter Steuerausgleichung werden andurch die in der vormaligen Rheinpfalz durch Verordnung vom 29. Sept. 1781. eingeführten und unterm 1. May 1809. auf die ganze vormalige Niederrheinische Provinz mit gewissen Modificationen ausgedehnten sogenannten Landesfundi-Gebühren aufgehoben, und zwar vom 23. Jenner 1816.

Carlsruhe, den 18. Dec. 1815.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Gensburg.

Vdt. Dörflinger.

(Die Anlegung einer neuen Poststation in Gengenbach betreffend.)

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur bessern Post-Einrichtung von nun an auch eine Zwischen-Station in Gengenbach errichtet worden sey.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen Legationsrath Georg Groos,

den Finanzrath Friedrich Böckh,

und den Ministerial-Commissär bey Höchstihrer Fiscalats-Commission des Finanz-Ministerii, Regierungsrath Wilhelm Reinhard, zu Geheimen Referendairs zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, das durch die Pensionirung des Amtsrevisors Hoßner erledigte Amtsreviserat Gernsbach dem vormaligen Amtsrevisor Sonntag in Blumenfeld unterm 5. Dec. d. J. zu übertragen.

Unterm 7. Dec. d. J. wurde der Rechtscandidat Franz Thilo zu Weinheim,

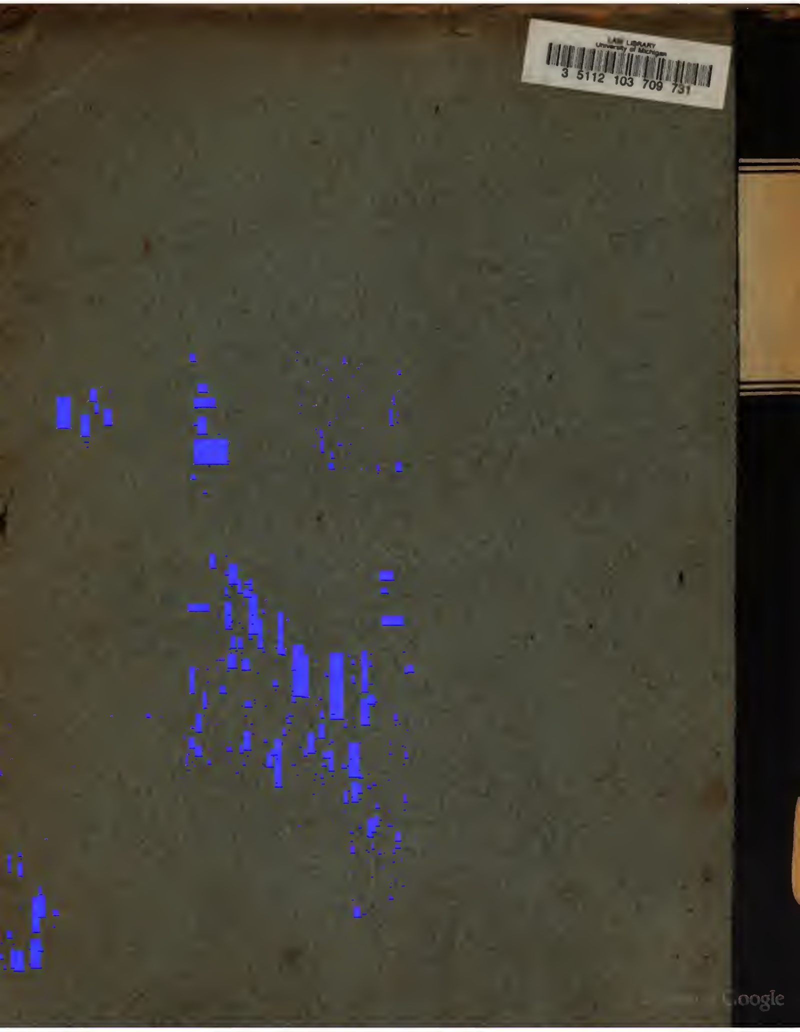
und unterm 13. ejusdem der Rechtspracticant Laub von Odenheim zu Hofgerichts-Advocaten in Rastadt,

dann unter letzterem dato der Rechtspracticant Courtin von Mannheim zum Obergerichts-Advocaten in Mannheim ernannt.

Von der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission wurden im Frühjahr und Herbst dieses Jahrs nachstehende Theologen geprüft, und auf deren Antrag von der Großherzoglich Badischen Evangel. Kirchenministerial-Section in folgender Ordnung als Landescandidaten aufgenommen:

Christian Lorenz Bauer von Wertheim; lutherisch.
Johann Philipp Kilian von Heidelberg; reformirt.
Friedrich Gustav Lindenmayer von Großlinden; lutherisch.

Daniel Tobias Langsdorf von Heidelberg; lutherisch.
Johann Michael Herrenknecht von Allmannsweyer; lutherisch.
Christian Friedrich Lippold, aus Altenburg in Sachsen; lutherisch.
Ernst Huf von Stein; lutherisch.
Johann Adam Moschel von Mannheim; reformirt.
August Wilhelm Engler von Kmelingen; lutherisch.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 731